

Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums

Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

A. Problem und Ziel

Am 13. August 2013 ist die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern. Die Richtlinie ist bis zum 14. Februar 2014 in nationales Recht umzusetzen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-Rechts soll auch das bestehende Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) fortentwickelt werden, um sicherzustellen, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden. Hierdurch soll ein Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die WEEE-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Generelle Linie des Gesetzesentwurfes ist es, die bewährten Sammel- und Entsorgungsstrukturen des bestehenden ElektroG zu erhalten und die neuen Vorgaben der WEEE-Richtlinie möglichst „eins zu eins“ in das bestehende Rechtssystem zu integrieren, ohne die in der deutschen Abfallwirtschaft erreichten hohen Standards abzuschwächen. Um die Effizienz der bestehenden Sammel- und Entsorgungsstrukturen weiter zu steigern, werden zudem Vorgaben etabliert, die den praktischen Erfahrungen und Schwierigkeiten Rechnung tragen und zu einer größeren Transparenz führen sollen.

C. Alternativen

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie ist zwingend.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

Ob und in welchem Maße eine Überwälzung der Entsorgungskosten in die Verbraucherpreise erfolgt, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostenüberwälzung ist insofern nicht auszuschließen, kann in ihrer Höhe aber nicht abgeschätzt werden.

Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten¹

Vom [...]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. EU Nr. L 197 S. 38). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und den Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 104 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten

§ 4 Produktkonzeption

§ 5 Einrichten der Gemeinsamen Stelle

§ 6 Registrierung

§ 7 Finanzierungsgarantie

§ 8 Niederlassungspflicht, Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten

§ 9 Kennzeichnung

Abschnitt 3

Sammlung und Rücknahme

§ 10 Getrennte Sammlung

§ 11 Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 1

Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten

§ 12 Berechtigte für die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten

§ 13 Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

§ 15 Aufstellen neuer Behältnisse durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

§ 16 Rücknahmepflicht der Hersteller

§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

§ 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

Unterabschnitt 2

Sammlung und Rücknahme von Altgeräten anderer Nutzer
als privater Haushalte

§ 19 Rücknahme durch den Hersteller

Abschnitt 4

Behandlungs- und Verwertungspflichten, Verbringung

§ 20 Behandlung und Beseitigung

§ 21 Zertifizierung

§ 22 Verwertung

§ 23 Anforderungen an die Verbringung

§ 24 Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 5

Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten

§ 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

§ 26 Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

§ 27 Mitteilungspflichten der Hersteller

§ 28 Informationspflichten der Hersteller

§ 29 Mitteilungspflichten der Vertreiber

§ 30 Mitteilungspflichten der Entsorgungspflichtigen nach § 19, die nicht Hersteller oder Bevollmächtigte sind

A b s c h n i t t 6

G e m e i n s a m e S t e l l e

§ 31 Aufgaben der Gemeinsamen Stelle

§ 32 Mitteilungen der Gemeinsamen Stelle an das Umweltbundesamt

§ 33 Befugnisse der Gemeinsamen Stelle

§ 34 Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle

§ 35 Organisation der Gemeinsamen Stelle

A b s c h n i t t 7

Z u s t ä n d i g e B e h ö r d e

§ 36 Zuständige Behörde

§ 37 Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung

§ 38 Weitere Aufgaben der zuständigen Behörde

§ 39 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

A b s c h n i t t 8

B e l e i h u n g

§ 40 Ermächtigung zur Beleihung

§ 41 Aufsicht

§ 42 Beendigung der Beleihung

A b s c h n i t t 9

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 43 Beauftragung Dritter

§ 44 Widerspruch und Klage

§ 45 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung

§ 46 Bußgeldvorschriften

§ 47 Übergangsvorschrift zu § 2 Absatz 1

§ 48 Übergangsvorschrift zu § 14 Absatz 1 bis 3

§ 49 Übergangsvorschrift zu § 15 Absatz 2 und 3

§ 50 Übergangsvorschriften zu § 22 Absatz 1

§ 51 Weitere Übergangsvorschriften

Anlage 1 NICHT ABSCHLIEßENDE LISTE VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN, DIE UNTER DIE KATEGORIEN DES § 2 ABSATZ 1 FALLEN

Anlage 2 NICHT ABSCHLIEßENDE LISTE MIT ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN, DIE UNTER DIE KATEGORIEN DES § 47 FALLEN

Anlage 3 SYMBOL ZUR KENNZEICHNUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN

Anlage 4 SELEKTIVE BEHANDLUNG VON WERKSTOFFEN UND BAUTEILEN VON ALTGERÄTEN

Anlage 5 TECHNISCHE ANFORDERUNGEN BEI DER BEHANDLUNG

Anlage 6 ANGABEN BEI DER REGISTRIERUNG

Anlage 7 ANFORDERUNGEN AN DIE VERBRINGUNG VON GEBRAUCHTEN
ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN, BEI DENEN ES SICH VERMUT-
LICH UM ALTGERÄTE HANDELT

Abschnitt 1 **Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern. Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das Gesetz das Marktverhalten der Verpflichteten regeln.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt grundsätzlich für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Sie sind in die folgenden Kategorien unterteilt:

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten,
3. Lampen,
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte),
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte) und
6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt.

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Geräte.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende Elektro- und Elektronikgeräte:

1. Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen, einschließlich Waffen, Munition und Wehrmaterial, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind,
2. Geräte, die
 - a) speziell als Teil eines anderen Gerätetyps, der vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, konzipiert und darin eingebaut sind und
 - b) ihre Funktion nur als Teil dieses anderen Gerätetyps erfüllen können,
3. Glühlampen,
4. Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum,
5. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,
6. ortsfeste Großanlagen; dieses Gesetz gilt jedoch für Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind,
7. Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung; dieses Gesetz gilt jedoch für elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typgenehmigung nicht erforderlich ist,
8. bewegliche Maschinen,
9. Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden, und
10. medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass diese vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte.

(3) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz mit Ausnahme von § 17 Absatz 4 und § 54, und diejenigen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassen wurden. Die §§ 27, 47 Absatz 1 bis 6, § 50 Absatz 3, § 59 Absatz 1 Satz 1 und die §§ 62 und 66 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend. Bestehen auf Grund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung von Altgeräten oder an die Produktkonzeption, bleiben diese Anforderungen unberührt. Die Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten nicht für die

Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. Elektro- und Elektronikgeräte:

Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und

- a) die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, oder
- b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen;

2. Geräteart:

Einteilung von Geräten innerhalb einer Kategorie, die hinsichtlich der Art ihrer Nutzung oder ihrer Funktionen vergleichbare Merkmale aufweisen;

3. Altgeräte:

Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind;

4. historische Altgeräte:

- a) Altgeräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden,
- b) Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten, die Altgeräte sind und vor dem ... [einsetzen: Datum Inkrafttreten des Gesetzes] in Verkehr gebracht wurden, oder
- c) Altgeräte, die vor dem 14. August 2018 in Verkehr gebracht wurden oder werden, soweit sie vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach § 47 nicht erfasst sind;

5. Altgeräte aus privaten Haushalten:

Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit von in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Altgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten;

6. Anbieten:

das im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Elektro- und Elektronikgeräten; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben;

7. Bereitstellung auf dem Markt:

jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- und Elektronikgerätes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit;

8. Inverkehrbringen:

die erstmalige Bereitstellung eines Elektro- und Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes;

9. Hersteller:

jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

a) Elektro- und Elektronikgeräte

aa) unter ihrem Namen oder Warenzeichen herstellt und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet oder

bb) konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder Warenzeichen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet,

b) Elektro- und Elektronikgeräte anderer Anbieter unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft, wobei der Anbieter oder Weiterverkäufer dann nicht

als Hersteller anzusehen ist, wenn der Name oder das Warenzeichen des Herstellers gemäß Buchstabe a auf dem Gerät erscheint,

- c) erstmals aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammende Elektro- und Elektronikgeräte auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder
- d) Elektro- und Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt privaten Haushalten oder anderen Nutzern als privaten Haushalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland niedergelassen ist;

10. Bevollmächtigter:

jede im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die für die Erfüllung der Herstellerpflichten nach diesem Gesetz verantwortlich ist; Bevollmächtigter kann auch ein Hersteller nach Nummer 9 Buchstabe c oder ein Vertreter nach Nummer 11 sein;

11. Vertreter:

jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt; der Vertreter gilt als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes, soweit er entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder Bevollmächtigter zum Verkauf anbietet; in diesem Fall gilt abweichend von Nummer 8 die Bereitstellung als Inverkehrbringen; Halbsatz 1 und Nummer 9 bleiben unberührt;

12. öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger:

die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichtete juristische Person;

13. Photovoltaikmodule:

elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden;

14. Lampen:

Einrichtungen zur Erzeugung von Licht. Dazu gehören alle zusätzlichen Einrichtungen für die Zündung, Stromversorgung und Stabilisierung oder für die Verteilung, Fil-

terung oder Umwandlung des Lichts, sofern diese Einrichtungen nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird;

15. Leuchten:

Geräte zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lampen übertragenen Lichts, das alle zur Aufnahme, zur Fixierung und zum Schutz der Lampen notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle jedoch nicht die Lampe selbst umfasst;

16. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge:

eine groß angelegte Anordnung von industriellen Maschinen, Geräten oder Bauteilen mit einer gemeinsamen Funktion für eine bestimmte Anwendung, die

- a) von Fachpersonal dauerhaft an einem bestimmten Ort installiert und abgebaut wird und
- b) von Fachpersonal in einer industriellen Fertigungsanlage oder einer Forschungs- und Entwicklungsanlage eingesetzt und instand gehalten wird;

17. ortsfeste Großanlagen:

eine groß angelegte Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiterer Einrichtungen, die

- a) von Fachpersonal montiert, installiert und abgebaut wird,
- b) dazu bestimmt ist, auf Dauer als Teil eines Gebäudes oder Bauwerks an einem vorbestimmten und eigens dafür vorgesehenen Standort betrieben zu werden, und
- c) nur durch die gleichen speziell konstruierten Geräte ersetzt werden kann;

18. bewegliche Maschinen:

Maschinen mit eigener Energieversorgung, die

- a) nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind,
- b) ausschließlich bei einer beruflichen Tätigkeit genutzt werden und
- c) beim Betrieb entweder beweglich sein müssen oder kontinuierlich oder halbkontinuierlich zu verschiedenen festen Betriebsorten bewegt werden müssen;

19. medizinisches Gerät:

ein Medizinprodukt im Sinne von § 3 Nummer 1 und 9 Satz 1 oder ein Zubehör im Sinne von § 3 Nummer 9 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 62 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, das ein Elektro- oder Elektronikgerät ist;

20. In-vitro-Diagnostikum:

ein In-vitro-Diagnostikum im Sinne von § 3 Nummer 4 oder ein Zubehör im Sinne von § 3 Nummer 9 des Medizinproduktegesetzes, das ein Elektro- oder Elektronikgerät ist;

21. aktives implantierbares medizinisches Gerät:

ein aktives implantierbares medizinisches Gerät im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, das ein Elektro- oder Elektronikgerät ist;

22. Behandlung:

Tätigkeiten, die nach der Übergabe der Altgeräte an eine Anlage zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte dienen;

23. Erstbehandlung:

die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte von Schadstoffen entfrachtet oder Wertstoffe separiert werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungs-handlungen; die Erstbehandlung umfasst auch die Auflösung einer Sicherung von angelieferten Behältnissen, die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgenommen wurde;

24. Entfernen:

die manuelle, mechanische, chemische oder metallurgische Bearbeitung von Altgeräten, in deren Folge im Laufe des Behandlungsverfahrens gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile in einem unterscheidbaren Stoffstrom erhalten werden oder einen unterscheidbaren Teil eines Stoffstromes bilden; Stoffe, Gemische und Be-

standteile gelten dann als unterscheidbar, wenn sie überwacht werden können, um ihre umweltgerechte Behandlung zu überprüfen;

25. Gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische:

Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2
Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und
Elektronikgeräten

§ 4

Produktkonzeption

(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Batterien und Akkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen werden können. Sind Batterien oder Akkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Batterien und Akkumulatoren problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.

(2) Die Hersteller sollen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.

(3) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, in denen aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ununterbrochene Stromversorgung notwendig und eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie oder dem Akkumulator erforderlich ist.

§ 5

Einrichten der Gemeinsamen Stelle

(1) Die Hersteller oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, eine Gemeinsame Stelle einzurichten.

(2) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet oder nimmt die Gemeinsame Stelle ihre Aufgaben nach § 31 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 und 3 nicht wahr, ist jeder Hersteller oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung seiner Altgeräte zu erstatten. Die nach Landesrecht zuständige Behörde setzt die Kosten durch Verwaltungsakt fest.

§ 6

Registrierung

(1) Bevor der Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringt, ist er oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Geräteart und Marke registrieren zu lassen. Der Registrierungsantrag muss die Angaben nach Anlage 6 enthalten. Dem Registrierungsantrag ist eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder eine Glaubhaftmachung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 beizufügen. Der Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter haben Änderungen von im Antrag nach Satz 2 enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Hersteller dürfen Elektro- und Elektronikgeräte nicht in Verkehr bringen, wenn sie oder ihre Bevollmächtigten sich nicht haben registrieren lassen oder die Registrierung widerrufen wurde. Vertreiber dürfen Elektro- und Elektronikgeräte, deren Hersteller oder Bevollmächtigte sich entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß haben registrieren lassen, nicht zum Verkauf anbieten.

(3) Jeder Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen die Registrierungsnummer für jedes Elektro- und Elektronikgerät auszuweisen.

§ 7

Finanzierungsgarantie

(1) Jeder Hersteller oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde kalenderjährlich eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen, die der Hersteller nach dem 13. August 2005 im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr bringt oder gebracht hat und die in privaten Haushalten genutzt werden können. Die Garantie hat den Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 zu sichern.

(2) Für die Garantie sind folgende Formen möglich:

1. eine Bankbürgschaft auf erstes Anfordern,
2. eine Bankgarantie auf erstes Anfordern,
3. Hinterlegung zu Sicherungszwecken oder
4. die Teilnahme an Systemen, die für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten geeignet sind, wie einem System, das auf der Berechnung nach § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 beruht.

Eine Bankbürgschaft oder Bankgarantie auf erstes Anfordern kann auch formularmäßig übernommen werden, ohne dass dadurch gegen die §§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches verstoßen wird.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, für die der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die nicht vom Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, erfasst waren, oder deren Bevollmächtigte nur in Bezug auf Geräte, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] in Verkehr gebracht werden. Für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die ab dem 14. August 2018 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder deren Bevollmächtigte gilt Absatz 1 in Bezug auf Geräte, die nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden.

(4) Der Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter darf die Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber dem Käufer nicht ausweisen.

§ 8

Niederlassungspflicht, Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten

(1) Ein Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 9 Buchstabe a bis c muss im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung haben. Hat er eine solche nicht, muss er einen Bevollmächtigten beauftragen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten pro Registrierung beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen

(2) Ein Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 9 Buchstabe d ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten entsprechend Absatz 1 Satz 3 und 4 zu beauftragen.

(3) Der Hersteller hat den Bevollmächtigten der zuständigen Behörde unverzüglich nach Satz 2 und 3 zu benennen. Bei der Benennung ist eine Kopie der Beauftragung beizufügen. Die Benennung bedarf der Bestätigung durch die zuständige Behörde. Der Hersteller hat Änderungen der Beauftragung oder Berichtigungen der Angaben der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wird die Beauftragung des Bevollmächtigten beendet, hat der Hersteller dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Benennung endet, sobald die zuständige Behörde den Eingang der Mitteilung bestätigt. Die Pflicht des Bevollmächtigten zur Erfüllung der während der Zeit seiner Benennung entstandenen Herstellerpflichten bleibt unberührt. Ein Hersteller, dem die Beendigung der Benennung durch die zuständige Behörde bestätigt wurde, hat die von ihm belieferten Hersteller nach § 3 Nummer 9 Buchstabe c und Vertrieber über das Ende der Benennung eines Bevollmächtigten unverzüglich zu informieren.

(5) Eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und Geräte gewerbsmäßig mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vertreibt, in dem sie nicht niedergelassen ist, ist verpflichtet, vor Aufnahme des Vertriebs in dem anderen Mitgliedstaat eine dort niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als Bevollmächtigten zu benennen, der dort für die Erfüllung ihrer Pflichten nach der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte verantwortlich ist.

§ 9

Kennzeichnung

(1) Elektro- und Elektronikgeräte, die nach den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht werden, sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig

zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach dem jeweiligen in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde.

(2) Die Geräte nach Absatz 1 sind außerdem mit dem Symbol nach Anlage 3 dauerhaft zu kennzeichnen, sofern eine Garantie nach § 7 Absatz 1 erforderlich ist. Sofern es auf Grund der Größe oder der Funktion des Produkts erforderlich ist, ist das Symbol auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät aufzudrucken.

A b s c h n i t t 3 **S a m m l u n g u n d R ü c k n a h m e**

§ 10

Getrennte Sammlung

(1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Sammlung durch die in § 12 und § 19 genannten Berechtigten zuzuführen.

(2) Die Sammlung nach Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Demontage nicht behindert werden.

(3) Bis zum 31. Dezember 2015 sollen durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner pro Jahr getrennt gesammelt werden. Wurden in den drei Vorjahren durchschnittlich mehr als vier Kilogramm pro Einwohner pro Jahr gesammelt, ist dieser Durchschnittswert für die Mindestsammelquote maßgeblich. Ab dem 1. Januar 2016 soll jährlich eine Mindestsammelquote von 45 Prozent gemessen an dem Gesamtgewicht der gesammelten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden, erreicht werden. Ab 2019 soll die Mindestsammelquote 65 Prozent betragen.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitergehende Anforderungen zur getrennten Sammlung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, festzulegen.

U n t e r a b s c h n i t t 1

S a m m l u n g u n d R ü c k n a h m e v o n A l t g e r ä t e n a u s p r i v a t e n H a u s h a l t e n

§ 12

Berechtigte für die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten

Die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten darf nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern sowie Herstellern oder deren Bevollmächtigten vorgenommen werden. § 43 gilt entsprechend.

§ 13

Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten im Rahmen ihrer Pflichten nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angeliefert werden können (Bringsystem). Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreter eine Niederlassung hat.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Annahme an einzelnen Sammelstellen auf bestimmte Altgerätegruppen nach § 14 Absatz 1 beschränken, wenn dies aus Platzgründen unter Berücksichtigung der sonstigen Wertstoffeffassung im Einzelfall notwendig ist und die Erfassung aller Altgerätegruppen nach § 14 Absatz 1 im Entsorgungsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sichergestellt ist.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen (Holsystem). Die Anzahl der Sammelstellen oder die Kombination mit Holsystemen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte, der sonstigen örtlichen Gegebenheiten und der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 festzulegen.

(4) Bei der Anlieferung von Altgeräten darf kein Entgelt erhoben werden.

(5) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen. Die Überlassungspflichten privater Haushaltungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 20 Absatz 1 bis 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben von den Sätzen 1 und 2 unberührt.

§ 14

Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen die von den Herstellern oder deren Bevollmächtigten abzuholenden Altgeräte in folgenden Gruppen in Behältnissen unentgeltlich bereit:

1. Gruppe 1: Wärmeüberträger,
2. Gruppe 2: Bildschirmgeräte,
3. Gruppe 3: Gasentladungslampen,
4. Gruppe 4: Großgeräte und Nachtspeicherheizgeräte,
5. Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik und
6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

(2) Die Behältnisse dürfen nicht von oben befüllt werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden der Gemeinsamen Stelle die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse, wenn bei den Gruppen 1, 2, 4 und 5 eine Abholmen-

ge von mindestens 30 Kubikmetern pro Gruppe oder bei den Gruppen 3 und 6 eine Abholmengruppe von mindestens drei Kubikmetern erreicht ist. Wenn sich unter den abzuholenden Altgeräten asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte befinden, ist dies der Gemeinsamen Stelle mitzuteilen.

(4) Zur Abholung bereitgestellte Behältnisse sind durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch technische Maßnahmen so zu verschließen, dass eine Veränderung ihres Inhalts bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage nicht möglich ist.

(5) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sämtliche Altgeräte einer Gruppe für jeweils mindestens drei Kalenderjahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung). Er hat diese Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen. Er meldet der zuständigen Behörde die an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Behältnisse. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage zu erfolgen.

§ 15

Aufstellen neuer Behältnisse durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

(1) Die Hersteller oder deren Bevollmächtigte müssen die Behältnisse unentgeltlich aufstellen und abdecken. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 14 Absatz 5. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können das Aufstellen nicht abgedeckter Behältnisse ablehnen und melden die Ablehnung der zuständigen Behörde. In diesem Fall gilt das Behältnis als nicht aufgestellt.

(2) Die Behältnisse, außer denen der Gruppe 3, müssen für die Aufnahme durch herkömmliche Abholfahrzeuge geeignet sein.

(3) Die Behältnisse für die Gruppen 2, 3 und 6 müssen gewährleisten, dass die dort enthaltenen Altgeräte separat und bruchsicher gesammelt werden können.

(4) Die Nutzung der Behältnisse durch andere Hersteller, deren Bevollmächtigte oder deren jeweilige Beauftragte ist zu dulden, soweit diese durch die Nutzung Pflichten nach Maßgabe dieses Gesetzes erfüllen. Die zuständige Behörde trifft auf der Grundlage der von ihr geprüften Berechnungen der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 8 die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen, um sicherzustellen, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die erforderliche Menge an Behältnissen zur Verfügung steht. Hierzu melden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Gemeinsamen Stelle die erforderliche Anzahl der aufzustellenden Behältnisse.

§ 16

Rücknahmepflicht der Hersteller

(1) Jeder Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die nach § 14 Absatz 1 bereitgestellten Behältnisse entsprechend der Zuweisung der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 3 Satz 1 unverzüglich abzuholen, spätestens jedoch mit Ablauf der Nachfrist nach § 38 Absatz 3 Satz 2. Für die Abholung der zugewiesenen Behältnisse gelten § 13 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Der Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.

(3) Der Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, nach Abholung der Behältnisse nach Absatz 1 entsprechend der Anordnung der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 4 Satz 2 unverzüglich neue Behältnisse aufzustellen.

(4) Der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Kosten der Abholung, der Entsorgung und des Aufstellens neuer Behältnisse zu tragen.

(5) Die Hersteller oder deren Bevollmächtigte können freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten einrichten und betreiben, sofern diese Systeme im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen. Absatz 2 gilt entsprechend. Rücknahmestellen dieser Rücknahmesysteme nach Satz 1 dürfen weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 eingerichtet und betrieben werden.

§ 17

Rücknahmepflicht der Vertreiber

(1) Jeder Vertreiber ist verpflichtet, bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das dieselben Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, unentgeltlich zurückzunehmen.

(2) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sind verpflichtet, Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahme hat entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu zu erfolgen. Sie darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden. Bei einem Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Satz 1 alle Lager- und Versandflächen

für Elektro- und Elektronikgeräte. Die Rücknahme im Falle eines solchen Vertriebs ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher zu gewährleisten.

(3) Unbeschadet der Pflichten der Absätze 1 und 2 dürfen Vertrieber Altgeräte freiwillig zurücknehmen.

(4) § 13 Absatz 4 und 5 Satz 1 gelten für die Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend. Die Rücknahme durch Vertrieber darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen.

(5) Übergeben die Vertrieber zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind sie verpflichtet, die Altgeräte wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen. Für die Tätigkeiten nach Satz 1 darf der Vertrieber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen.

§ 18

Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger informieren die privaten Haushalte über die Pflicht nach §10 Absatz 1. Sie informieren die privaten Haushalte darüber hinaus über

1. die im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch diesen eingerichtete und zur Verfügung stehende Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten,
2. den Beitrag der privaten Haushalte durch die Zuführung der Altgeräte zur einer getrennten Sammlung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten,
3. die möglichen Auswirkungen, welche die Entsorgung der in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann; insbesondere die Gefahren, die bei Bruch von quecksilberhaltigen Lampen auf Grund nicht ordnungsgemäß bruchsicherer Sammlung entstehen können,
4. die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt einer nicht ordnungsgemäßen Sammlung durch Personen, die nicht nach § 12 zur Sammlung berechtigt sind,

5. die möglichen Auswirkungen von illegalen Verbringungen von Altgeräten nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 vom 12.7.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 255/2013 (ABl. L 79 vom 21.2.2013, S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die möglichen Auswirkungen von illegalen Ausfuhren auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit,
6. die Eigenverantwortung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
7. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

(2) Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt für Hersteller, deren Bevollmächtigte und Vertreiber entsprechend. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass Hersteller, deren Bevollmächtigte und Vertreiber die privaten Haushalte über die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten informieren müssen.

U n t e r a b s c h n i t t 2

S a m m l u n g u n d R ü c k n a h m e v o n A l t g e r ä t e n a n d e r e r N u t z e r a l s p r i v a t e r H a u s h a l t e

§ 19

Rücknahme durch den Hersteller

Jeder Hersteller ist verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte, die keine historischen Altgeräte sind, ab den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen. Zur Entsorgung von historischen Altgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen, ist der Besitzer verpflichtet. Hersteller und Nutzer können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen treffen. Der Entsorgungspflichtige hat die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen sowie die Kosten der Entsorgung zu tragen.

Abschnitt 4

Behandlungs- und Verwertungspflichten, Verbringung

§ 20

Behandlung und Beseitigung

(1) Vor der Behandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist nur durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Altgeräte sind vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen.

(2) Die Behandlung hat nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Bei der Behandlung sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anlage 4 zu erfüllen. Ergänzend zu den Anforderungen nach Anlage 4 können andere Behandlungstechniken, die mindestens das gleiche Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen, nach Aufnahme in Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. EU Nr. L 197 S. 38) entsprechend dem Verfahren des Artikels 20 dieser Richtlinie angewandt werden. Bei der Behandlung müssen mindestens die technischen Anforderungen nach Anlage 5 erfüllt werden.

(3) Die Behandlung von Altgeräten kann auch außerhalb Deutschlands oder außerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden. Die Voraussetzung hierfür ist eine ordnungsgemäße Ausfuhr, die insbesondere im Einklang steht mit

1. der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006,
2. der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
3. dem Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Altgeräte, die nicht entsprechend den Anforderungen der Absätze 1 und 2 behandelt wurden, dürfen nicht beseitigt werden.

§ 21

Zertifizierung

(1) Die Erstbehandlung von Altgeräten darf ausschließlich durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen durchgeführt werden.

(2) Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage ist verpflichtet, die Anlage jährlich durch einen geeigneten Sachverständigen zertifizieren zu lassen. Ein Zertifikat darf nur dann erteilt werden, wenn

1. die Anlage technisch geeignet ist, die Behandlungsanforderungen nach § 20 Absatz 2 einzuhalten, und
2. an der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

Das Zertifikat gilt längstens für die Dauer von 18 Monaten. Der Sachverständige hat dem Betreiber zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 eine dreimonatige Frist zu setzen, die nicht überschritten werden darf. Bei der Überprüfung der Voraussetzungen sind die Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die durchgeführt wurden

1. von einem unabhängigen Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1),
2. von einer nach DIN EN 45012 akkreditierten Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO 9001 oder 9004 oder
3. auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften von Sachverständigen im Rahmen der Überprüfung von Anlagen im Sinne von § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(3) Behandlungsanlagen gelten als im Sinne dieses Gesetzes zertifiziert, wenn der Betrieb Entsorgungsfachbetrieb ist und die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes geprüft und im Überwachungszertifikat ausgewiesen ist.

(4) Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage ist verpflichtet, die von ihm erfassten Daten zu den Mengenströmen, welche die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller, deren Bevollmächtigte, Vertreiber und Entsorgungspflichtigen nach § 19, die keine Hersteller oder Bevollmächtigte sind, für die Erfüllung ihrer Pflichten nach §§ 26, 27, 29 und 30 benötigen diesen mitzuteilen.

(5) Geeignet im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist ein Sachverständiger, der

1. nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist,
2. als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, seine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 22

Verwertung

(1) Altgeräte sind so zu behandeln, dass

1. bei Altgeräten der Kategorien 1 und 4
 - a) der Anteil der Verwertung mindestens 85 Prozent beträgt und
 - b) der Anteil der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 80 Prozent beträgt,

2. bei Altgeräten der Kategorie 2

- a) der Anteil der Verwertung mindestens 80 Prozent beträgt und
- b) der Anteil der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 70 Prozent beträgt,

3. bei Altgeräten der Kategorien 5 und 6

- a) der Anteil der Verwertung mindestens 75 Prozent und
- b) der Anteil der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 55 Prozent beträgt,

4. bei Altgeräten der Kategorie 3 der Anteil des Recyclings bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 80 Prozent beträgt.

(2) Der nach Absatz 1 jeweils geforderte Anteil wird dadurch berechnet, dass für jede Gerätekategorie das Gewicht der Altgeräte, die nach ordnungsgemäßer Behandlung gemäß § 20 der Verwertungsanlage zugeführt werden, durch das Gewicht aller getrennt gesammelten Altgeräte dieser Gerätekategorie geteilt wird. Vorbereitende Maßnahmen einschließlich Sortierung und Lagerung vor der Verwertung bleiben im Hinblick auf die Berechnung der Anteile nach Absatz 1 unberücksichtigt.

(3) Im Rahmen der Zertifizierung nach § 21 Absatz 2 muss der Betreiber der Erstbehandlungsanlage nachweisen, dass er alle Aufzeichnungen über die Menge der Altgeräte, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe führt, wenn diese

- 1. der Erstbehandlungsanlage zugeführt werden,
- 2. die Erstbehandlungsanlage verlassen,
- 3. der Verwertungsanlage zugeführt werden,
- 4. die Verwertungsanlage verlassen.

Die Betreiber der weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen stellen zu diesem Zweck dem Betreiber der Erstbehandlungsanlage die entsprechenden Daten zur Verfügung.

(4) Altgeräte, die aus der Europäischen Union ausgeführt werden, dürfen nur dann bei der Berechnung der in Absatz 1 festgelegten Anteile berücksichtigt werden, wenn

- 1. die Ausfuhr entsprechend § 20 Absatz 3 erfolgt und

2. der Exporteur im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 bewiesen hat, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen nach Absatz 1 sowie die Anforderungen nach § 20 gleichwertig sind.

§ 23

Anforderungen an die Verbringung

(1) Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, dürfen nur nach Maßgabe der Anlage 7 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden.

(2) Die zuständigen Landesbehörden sowie die zuständigen Behörden nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes überwachen die Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Abfallverbringungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Kosten angemessener Analysen und Kontrollen, einschließlich der Lagerungskosten, von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, können denjenigen Herstellern, deren Bevollmächtigten, den in ihrem Namen handelnden Dritten oder anderen Personen auferlegt werden, die die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, veranlassen.

(4) Fehlen die entsprechenden Unterlagen gemäß Anlage 7 zum Nachweis, dass es sich bei einem Gegenstand um ein gebrauchtes Elektro- oder Elektronikgerät und nicht um ein Altgerät handelt, so betrachtet die zuständige Behörde den Gegenstand als Altgerät und geht davon aus, dass es sich um eine illegale Verbringung handelt. Satz 1 gilt auch beim Fehlen eines angemessenen Schutzes vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung, für den der Besitzer, der die Beförderung veranlasst hat, zu sorgen hat. In diesem Fall gelten die Artikel 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, das Abfallverbringungsgesetz und § 326 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3671) geändert worden ist.

(5) Die zuständigen Behörden nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes überwachen die Verbringung von Altgeräten, insbesondere Ausfuhren aus der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 und dem Abfallverbringungsgesetz. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Abfallverbringungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 24

Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Anforderungen an die Prüfung nach § 20 Absatz 1 durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber, Hersteller, deren Bevollmächtigte und Behandlungsanlagen festzulegen,
2. weitergehende Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten festzulegen, einschließlich der Verwertung, des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. zur Ergänzung von § 22 Absatz 4 Nummer 2 Anforderungen an den Nachweis festzulegen, dass die vorgenommene Behandlung den Anforderungen nach § 20 und § 22 Absatz 1 gleichwertig ist und
4. zusätzliche Inspektions- und Überwachungsvorschriften bezüglich Verbringungen und einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Anlage 7 Nummer 2 festzulegen.

Abschnitt 5

Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten

§ 25

Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigte, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die von ihnen in ihrem Gebiet eingerichteten Sammel- und Übergabestellen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen im Hinblick auf die angezeigten Sammel- und Übergabestellen sind unverzüglich anzuzeigen. Eine Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der zuständigen Behörde sechs Monate vor Beginn der eigenverantwortlichen Entsorgung anzuzeigen.

(2) Die Hersteller oder deren Bevollmächtigte haben der zuständigen Behörde die Einrichtung von Rücknahmesystemen nach § 16 Absatz 5 vor Aufnahme des Betriebs anzuzeigen. Die Anzeige muss Folgendes enthalten:

1. ein vollständiges Verzeichnis über die Rücknahmestellen, die in das Rücknahmesystem nach § 16 Absatz 5 einbezogenen sind,
2. ein vollständiges Verzeichnis über die verantwortlichen Hersteller oder deren Bevollmächtigte, bei denen zurückgenommene Mengen gemäß § 31 Absatz 6 Satz 5 angerechnet werden sollen, und
3. bei kollektiven Rücknahmesystemen Angaben zur anteilmäßigen Aufteilung auf die verantwortlichen Hersteller oder deren Bevollmächtigte.

Änderungen im Hinblick auf die einbezogenen Rücknahmestellen haben sie der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Vertreiber, die Altgeräte nach § 17 Absatz 1 bis 3 zurücknehmen, haben der zuständigen Behörde die eingerichteten Rücknahmestellen vor Aufnahme der Sammlung anzuzeigen. Die Anzeige muss ein vollständiges Verzeichnis über die Hersteller oder deren Bevollmächtigte und deren Registrierungsnummern enthalten, an die die zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile übergeben werden sollen. Satz 2 gilt nicht, soweit der Vertreiber die Altgeräte den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung stellt oder sie nach § 17 Absatz 5 selbst wiederverwendet, behandelt oder entsorgt. Änderungen im Hinblick auf die eingerichteten Rücknahmestellen haben die Vertreiber der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Betreiber einer Erstbehandlungsanlage haben der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Behandlungstätigkeit diese anzuzeigen. Die Anzeige muss den Nachweis der Zertifizierung nach § 21 und Angaben über die Art der Tätigkeiten enthalten. Änderungen im Hinblick auf die durchgeführte Zertifizierung sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 26

Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat der Gemeinsamen Stelle im Falle der Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 Folgendes mitzuteilen:

1. die Menge der von ihm je Gruppe und Kategorie gesammelten Altgeräte; diese Menge ist unverzüglich nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage mitzuteilen;

2. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
3. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
4. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
5. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 müssen der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vorliegen. Die Mitteilungen müssen den Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 entsprechen.

(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Ist die Angabe des Gewichts nicht möglich, ist die Anzahl der Geräte anzugeben. Soweit auch das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich die Angabe der Geräteanzahl verlangen. Sie kann zudem verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für diese Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.

(3) Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat darüber hinaus der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 22 Absatz 3 zu melden.

(4) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet, teilt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 der zuständigen Behörde mit.

§ 27

Mitteilungspflichten der Hersteller

(1) Jeder Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter hat der Gemeinsamen Stelle unter Angabe seiner Registrierungsnummer und des Berichtszeitraumes Folgendes mitzuteilen:

1. monatlich die Geräteart und Menge der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte; die Menge der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Geräte, für die eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, ist gesondert auszuweisen,

2. monatlich die Geräteart und Menge der ins Ausland verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor vom Hersteller nach Nummer 1 in Verkehr gebracht worden sind,
3. unverzüglich nach jeder Abholung die Menge der von ihm je Gruppe und Kategorie nach § 16 Absatz 1 Satz 1 bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholtten Altgeräte,
4. monatlich die Geräteart und Menge der nach § 16 Absatz 5 gesammelten Altgeräte;
5. die Mengen der von ihm je Geräteart und Kategorie im Kalenderjahr zurückgenommenen Altgeräte, für die keine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist,
6. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
7. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
8. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
9. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen müssen den Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 entsprechen.

(2) Die Mitteilungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 haben bis zum 15. des darauf folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Es können abweichende Mitteilungszeiträume mit der Gemeinsamen Stelle vereinbart werden. Sofern keine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, erfolgt die Mitteilung jährlich bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres. Die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 9 müssen der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vorliegen.

(3) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Ist die Angabe des Gewichts nicht möglich, ist die Anzahl der Geräte anzugeben. Soweit auch das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 zusätzlich die Angabe der Geräteanzahl verlangen. Sie kann zudem verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für diese Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.

(4) Jeder Hersteller oder dessen Bevollmächtigter hat darüber hinaus der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehand-

lungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 22 Absatz 3 zu melden. Die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 sowie nach Satz 1 hat auch abzugeben, wer zu irgendeinem Zeitpunkt des Bezugsjahres Hersteller oder Bevollmächtigter war, zum Zeitpunkt der Abgabe aber nicht mehr als Hersteller oder Bevollmächtigter registriert ist. Die Gemeinsame Stelle eröffnet jedem Hersteller oder dessen Bevollmächtigten die Möglichkeit, die Mitteilungen mindestens bis zum 30. April des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Registrierung des Herstellers oder dessen Bevollmächtigten weggefallen ist, abzugeben.

(5) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet, teilt der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter die Daten nach den Absätzen 1 bis 4 der zuständigen Behörde mit.

§ 28

Informationspflichten der Hersteller

(1) Jeder Hersteller hat den Wiederverwendungseinrichtungen und den Anlagen zur Verwertung Informationen über die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sind innerhalb eines Jahres nach dem Inverkehrbringen des jeweiligen Gerätes in Form von Handbüchern oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Aus den Informationen muss sich ergeben, welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten und an welcher Stelle sich in den Elektro- und Elektronikgeräten gefährliche Stoffe und Gemische befinden. Die Pflicht nach Satz 3 besteht nur, soweit dies für die Wiederverwendungseinrichtungen und die Anlagen zur Verwertung erforderlich ist, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachkommen zu können.

(2) Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Nutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entnahme informieren. Satz 1 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte nach § 4 Absatz 3.

§ 29

Mitteilungspflichten der Vertreiber

(1) Jeder Vertreiber hat der Gemeinsamen Stelle im Fall des § 17 Absatz 5 Folgendes mitzuteilen:

1. monatlich die Geräteart und Menge der gesammelten Altgeräte,

2. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
3. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
4. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
5. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen müssen den Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 entsprechen.

(2) Die Mitteilungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 haben bis zum 15. des darauf folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Es können abweichende Mitteilungszeiträume mit der Gemeinsamen Stelle vereinbart werden. Die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 müssen der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vorliegen.

(3) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Ist die Angabe des Gewichts nicht möglich, ist die Anzahl der Geräte anzugeben. Soweit auch das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich die Angabe der Geräteanzahl verlangen. Sie kann zudem verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für diese Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.

(4) Jeder Vertreiber hat darüber hinaus der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 22 Absatz 3 zu melden.

(5) Jeder Vertreiber, der Altgeräte nach § 17 zurücknimmt, hat der Gemeinsamen Stelle die Geräteart und Menge der von ihm im Kalenderjahr an die Hersteller, deren Bevollmächtigte oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergebenen Altgeräte mitzuteilen. Die Mitteilung muss der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vorliegen.

(6) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet, teilt der Vertreiber die Daten nach den Absätzen 1 bis 5 der zuständigen Behörde mit.

§ 30

Mitteilungspflichten der Entsorgungspflichtigen nach § 19, die nicht Hersteller oder Bevollmächtigte sind

(1) Jeder Entsorgungspflichtige nach § 19, der nicht Hersteller oder Bevollmächtigter ist, hat der Gemeinsamen Stelle, sofern er die Altgeräte nicht einem Hersteller übergibt, Folgendes mitzuteilen:

1. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
2. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
3. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
4. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen müssen der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vorliegen. Die Mitteilungen müssen den Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 entsprechen.

(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Ist die Angabe des Gewichts nicht möglich, ist die Anzahl der Geräte anzugeben. Soweit auch das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle kann verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für diese Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.

(3) Jeder Entsorgungspflichtige hat darüber hinaus der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 22 Absatz 3 zu melden.

(4) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet, teilt der Entsorgungspflichtige die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 der zuständigen Behörde mit.

A b s c h n i t t 6

G e m e i n s a m e S t e l l e

§ 31

Aufgaben der Gemeinsamen Stelle

(1) Die Gemeinsame Stelle unterstützt die zuständige Behörde bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen nach § 15 Absatz 4 Satz 2 und § 37 Absatz 1 und Absatz 6 sowie § 38 Absatz 3. Sie ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Auskunft zu erteilen über die von den Herstellern oder deren Bevollmächtigten nach § 27 Absatz 1 und 4 gemeldeten Daten und die Berechnung nach den Absätzen 5 bis 7.

(2) Die Gemeinsame Stelle erfasst die Mitteilungen der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 1. Sie veröffentlicht die registrierten Hersteller oder die registrierten Bevollmächtigten mit den von diesen vertretenen Herstellern mit Markenname, Geräteart und Registrierungsnummer einschließlich des Registrierungsdatums im Internet. Für Hersteller oder Bevollmächtigte, deren Registrierung bei der zuständigen Behörde beendet ist, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die im Internet veröffentlichten Daten nach den Sätzen 2 und 3 sind dort drei Jahre nach dem Ende der Registrierung des Herstellers oder des Bevollmächtigten zu löschen.

(3) Die Gemeinsame Stelle erfasst die Mitteilungen der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 2. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen und ein Verzeichnis der nach § 25 angezeigten Sammelstellen.

(4) Die Gemeinsame Stelle nimmt die Meldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 15 Absatz 1 Satz 3 entgegen. Sie erfasst darüber hinaus die Mitteilungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 26, der Hersteller nach § 27, der Vertreiber nach § 29 sowie der Entsorgungspflichtigen nach § 19, die nicht Hersteller sind, nach § 30.

(5) Die Gemeinsame Stelle berechnet den Anteil der Altgeräte, die von jedem registrierten Hersteller oder dessen Bevollmächtigten bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuholen sind, und meldet die Ergebnisse der Berechnung der zuständigen Behörde. Für historische Altgeräte berechnet sich die Verpflichtung jedes Herstellers oder dessen Bevollmächtigten nach seinem Anteil an der gesamten im jeweiligen Meldezeitraum in Verkehr gebrachten Menge an Elektro- und Elektronikgeräten pro Geräteart. Für die Elektro- und Elektronikgeräte, die ab den für sie jeweils geltenden Zeitpunkten nach § 3 Nummer 4 in

Verkehr gebracht wurden, berechnet sich die Verpflichtung nach Wahl des Herstellers oder seines Bevollmächtigten nach

1. dem Anteil seiner eindeutig identifizierbaren Altgeräte an der gesamten Altgerätemenge pro Geräteart; der Anteil ist durch Sortierung oder nach wissenschaftlich anerkannten, statistischen Methoden nachzuweisen, oder
2. seinem Anteil an der gesamten von den diese Berechnungsmethode wählenden Herstellern im jeweiligen Meldezeitraum in Verkehr gebrachten Menge an Elektro- und Elektronikgeräten pro Geräteart.

(6) Die Grundlage für die Berechnung sind die Mitteilungen der Hersteller oder deren Bevollmächtigter nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 bis 4. Dabei sind die nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mitgeteilten Mengen zu berücksichtigen. Berichtigungen der Mitteilungen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 werden berücksichtigt. Kommt der Hersteller seiner Meldepflicht nicht nach, kann die Gemeinsame Stelle die Menge seiner in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte schätzen. Die von einem Hersteller oder dessen Bevollmächtigten entsprechend seiner Anzeige nach § 25 Absatz 2 gesammelte Menge an Altgeräten derjenigen Gerätearten, für die eine Garantie nach § 7 Absatz 1 nachzuweisen ist, wird auf seinen jeweiligen Anteil nach Absatz 5 Satz 2 oder 3 angerechnet. Satz 3 gilt entsprechend. Für nicht sortier- oder identifizierbare Altgeräte gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(7) Die Gemeinsame Stelle berechnet die zeitlich und örtlich gleichmäßige Verteilung der Abholpflicht auf alle registrierten Hersteller und alle Bevollmächtigten auf der Basis einer wissenschaftlich anerkannten Berechnungsweise, die durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt wurde. Die Berechnungsweise ist im Internet zu veröffentlichen. Die Gemeinsame Stelle meldet der zuständigen Behörde die ermittelte Abholpflicht.

(8) Absatz 5 bis 7 gelten für die Berechnung der Verpflichtung zum Aufstellen von neuen Behältnissen nach § 15 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

§ 32

Mitteilungen der Gemeinsamen Stelle an das Umweltbundesamt

(1) Die Gemeinsame Stelle erstellt jährlich ein Verzeichnis sämtlicher registrierter Hersteller und Bevollmächtigter und leitet dieses dem Umweltbundesamt zu.

(2) Die Gemeinsame Stelle teilt dem Umweltbundesamt darüber hinaus jährlich jeweils bis zum 1. Juli bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr Folgendes mit:

1. die Menge der von sämtlichen Herstellern je Geräteart und Kategorie im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte,
2. die Menge der von sämtlichen Herstellern oder deren Bevollmächtigten je Kategorie ins Ausland verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor vom Hersteller nach Nummer 1 in Verkehr gebracht wurden,
3. die Menge der von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern je Gruppe und Kategorie nach § 14 Absatz 5 gesammelten Altgeräte,
4. die Menge der von sämtlichen Herstellern oder deren Bevollmächtigten je Gruppe und Kategorie bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholten Altgeräte,
5. die Menge der von sämtlichen Herstellern oder deren Bevollmächtigter je Geräteart und Kategorie nach § 16 Absatz 5 gesammelten Altgeräte,
6. die Menge der von sämtlichen Herstellern oder deren Bevollmächtigter je Geräteart und Kategorie zurückgenommenen Altgeräte, für die keine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist,
7. die Menge der von sämtlichen Vertreibern je Geräteart und Kategorie nach § 17 Absatz 5 gesammelten Altgeräte,
8. die Menge der von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, deren Bevollmächtigter, Vertreibern und Entsorgungspflichtigen nach § 19, die nicht Hersteller oder Bevollmächtigte sind, je Kategorie zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräten,
9. die Menge der von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, deren Bevollmächtigter, Vertreibern und Entsorgungspflichtigen nach § 19, die nicht Hersteller oder Bevollmächtigte sind, je Kategorie verwerteten Altgeräte,
10. die Menge der von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, deren Bevollmächtigter, Vertreibern und Entsorgungspflichtigen nach § 19, die nicht Hersteller oder Bevollmächtigte sind, je Kategorie beseitigten Altgeräte,
11. die Menge der von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, deren Bevollmächtigter, Vertreibern und Entsorgungspflichtigen nach § 19, die nicht Hersteller oder Bevollmächtigte sind, je Kategorie in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte,

12. die Menge der von Vertreibern nach § 17 zurückgenommenen und an Hersteller, deren Bevollmächtigte oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger je Kategorie übergebenen Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Bei den Mitteilungen ist vorrangig das Gewicht anzugeben. Ist die Angabe des Gewichts nicht möglich, ist die Geräteanzahl anzugeben. Soweit auch das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.

(3) Darüber hinaus meldet die Gemeinsame Stelle dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. Juli die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 26 Absatz 3, den Herstellern oder deren Bevollmächtigten nach § 27 Absatz 4, den Vertreibern nach § 29 Absatz 4 und den Entsorgungspflichtigen nach § 19, die nicht Hersteller oder Bevollmächtigte sind, nach § 30 Absatz 3 gemeldeten Mengen.

(4) Die Gemeinsame Stelle ist ferner befugt, anderen nach Landesrecht für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Angaben mitzuteilen. Die Kosten für eine solche Mitteilung sind ihr zu erstatten. Für die Mitteilung solcher Auskünfte und Angaben gelten die §§ 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(5) Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Behörden und Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Vollzug der Richtlinie 2012/19/EU, insbesondere mit anderen Registern im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 2012/19/EU gelten §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gehört auch die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen und Informationen über die Ergebnisse von Inspektionen. Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch sind vorrangig elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen.

§ 33

Befugnisse der Gemeinsamen Stelle

(1) Die Gemeinsame Stelle ist berechtigt, die Zuordnung der Geräte zu den Gerätearten festzulegen. Sie kann für die Mitteilungen der zuständigen Behörde nach § 31 Absatz 2 und 3 oder für die Mitteilungen nach § 26 Absatz 1 bis 3, § 27 Absatz 1 bis 4, § 29 Absatz 1 bis 5 und § 30 Absatz 1 bis 3 die Übermittlungsform, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate vorgeben. Die Vorgaben nach Satz 2 sind im Internet zu veröffentlichen.

(2) Die Gemeinsame Stelle darf Verträge über die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen mit Entsorgungsunternehmen weder schließen noch vermitteln. Sofern dies im Falle der Beleihung nach § 40 zur Vollstreckung einer Anordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 2 oder § 38 Absatz 3 Satz 1 erforderlich ist, gilt Satz 1 nicht.

(3) Die Gemeinsame Stelle kann von der zuständigen Behörde Ersatz für Kosten verlangen, die ihr für Leistungen nach den §§ 31 und 32 Absatz 1, 2, 3 und 5 entstehen. Dieser Anspruch richtet sich im Fall der Beleihung gegen die Beliehene.

§ 34

Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle

(1) Sofern in einer bestimmten Geräteart die Registrierung des letzten registrierten Herstellers oder dessen Bevollmächtigten, der die Berechnung seiner Verpflichtung gemäß § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 gewählt hat, aufgehoben wird, erstattet die Gemeinsame Stelle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern kalenderjährlich die Kosten für die Entsorgung derjenigen Altgeräte dieser Geräteart, die nach dem für die historischen Altgeräte der betreffenden Geräteart maßgeblichen Stichtag in Verkehr gebracht wurden. Diese Erstattungspflicht gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen dieses Herstellers oder dessen Bevollmächtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(2) Der Gemeinsamen Stelle steht im Hinblick auf die Erstattung nach Absatz 1 ein Anspruch auf Zahlung der Kosten gegen die natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften zu, die vor der Meldung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 als Hersteller oder deren Bevollmächtigte registriert waren (ehemalige Hersteller) und die Berechnung nach § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 gewählt hatten. Absatz 1 und Satz 1 gelten entsprechend, sofern die Registrierung eines Herstellers oder dessen Bevollmächtigten, der die Berechnung nach § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 gewählt hat, aufgehoben wird oder über das Vermögen dieses Herstellers oder dessen Bevollmächtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(3) Die Gemeinsame Stelle ist berechtigt, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern geltend gemachten Kosten auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen. Sofern die insgesamt für eine bestimmte Geräteart geltend gemachten Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Höhe der insgesamt für diese Geräteart für das Kalenderjahr erhaltenen Zahlungen in Erfüllung des Rückgriffsanspruchs nach Absatz 2 Satz 1 oder verwerteten Garantien im Sinne des § 7 Absatz 1 übersteigen, ist die Gemeinsame Stelle zur entsprechenden Kürzung des Erstattungsanspruchs des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers berechtigt. Der Erstattungsanspruch der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erlischt, sofern er nicht bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres

bei der Gemeinsamen Stelle für eine bestimmte Geräteart und in bestimmter Höhe geltend gemacht ist.

(4) Der Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle nach Absatz 2 Satz 1 entsteht und ist fällig mit der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegenüber der Gemeinsamen Stelle. Für die Berechnung der Höhe des Rückgriffsanspruchs der Gemeinsamen Stelle gilt § 31 Absatz 5 Satz 3 mit der Maßgabe, dass anstatt auf die im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Menge an Elektro- und Elektronikgeräten auf die kumulierte Menge der Elektro- und Elektronikgeräte abzustellen ist, die nach dem für die historischen Altgeräte der betreffenden Geräteart maßgeblichen Stichtag in Verkehr gebracht wurde und deren mittlere Lebensdauer noch nicht abgelaufen ist.

(5) Die Gemeinsame Stelle kann den Rückgriffsanspruch nach Absatz 2 Satz 1 im Insolvenzverfahren eines operativ tätigen oder ehemaligen Herstellers oder Garantiegebers als Insolvenzforderung anmelden, die dazugehörigen Sicherheiten geltend machen und deren weitere Durchsetzung betreiben. Der Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle gilt im Insolvenzverfahren eines operativ tätigen oder ehemaligen Herstellers oder Garantiegebers als auf den Garantiefall aufschiebend bedingte Insolvenzforderung nach den §§ 38 und 45 der Insolvenzordnung, die bis zum Eintritt des Garantiefalls nach § 191 Absatz 1 und § 198 der Insolvenzordnung zu behandeln ist. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 35

Organisation der Gemeinsamen Stelle

(1) Die Gemeinsame Stelle muss durch Satzung, Gesellschaftsvertrag oder sonstige Regelung

1. ihre in § 31 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, 5 bis 7 und § 32 Absatz 1, 2 und 3 genannten Aufgaben verbindlich festlegen,
2. ihre Organisation und Ausstattung so ausgestalten, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist,
3. gewährleisten, dass sie für alle Hersteller oder deren Bevollmächtigte zu gleichen Bedingungen zugänglich ist und alle Hersteller oder deren Bevollmächtigte an der internen Regelsetzung mitwirken können und
4. gewährleisten, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

Die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die sonstige Regelung ist im Internet zu veröffentlichen.

(2) Die Gemeinsame Stelle hat im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu schaffen.

(3) Die Gemeinsame Stelle richtet einen Beirat ein. Dem Beirat müssen Vertreter der Hersteller, der Bevollmächtigten, Vertreiber, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, des Bundes und der Länder sowie der Entsorgungswirtschaft und der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände angehören. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

A b s c h n i t t 7

Z u s t ä n d i g e B e h ö r d e

§ 36

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Umweltbundesamt.

§ 37

Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung

(1) Die zuständige Behörde registriert den Hersteller auf dessen Antrag mit der Marke, der Firma, dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift, dem Namen des Vertretungsberechtigten sowie der Geräteart und erteilt eine Registrierungsnummer. Im Fall des § 8 Absatz 1 oder 2 registriert die zuständige Behörde den Bevollmächtigten mit den in Satz 1 genannten Angaben sowie den Kontaktdaten des vertretenen Herstellers und erteilt je vertretenem Hersteller eine Registrierungsnummer. Ist eine Garantie nach § 7 Absatz 1 erforderlich, darf die Registrierung nur erfolgen, wenn sie der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter nachweist.

(2) Die zuständige Behörde nimmt die Benennung des Bevollmächtigten nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und die Beendigung der Beauftragung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 entgegen. Sie bestätigt dem Hersteller die Benennung oder die Beendigung der Beauftragung.

(3) Die zuständige Behörde ermöglicht für den Antrag und die Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern oder deren Bevollmächtigten die elektronische Form. Anforderungen für die elektronische Kommunikation sind auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Auf dieser Internetseite ist eine Verknüpfung zu den nationalen Registern anderer Mitgliedstaaten vorzusehen.

(4) Die Registrierung oder Bestätigung ist davon abhängig, dass eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Gebühren und Auslagen gemäß § 45 von einem Konto des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder eines sonstigen Dritten bei einem Geldinstitut erteilt worden ist. Die zuständige Behörde kann auf die Erteilung der Einzugsermächtigung verzichten, wenn diese eine erhebliche Härte für den Hersteller bedeuten würde.

(5) Die Registrierung gilt auch für und gegen den Gesamtrechtsnachfolger des Herstellers. Im Falle einer nur teilweisen Gesamtrechtsnachfolge bedarf der Übergang der Zustimmung der zuständigen Behörde. Für die Zustimmung gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Registrierung und die Registrierungsnummer widerrufen, wenn

1. der Hersteller oder sein Bevollmächtigter keine nach § 7 Absatz 1 erforderliche Garantie vorlegt,
2. der Hersteller im Fall des § 8 Absatz 1 oder 2 der zuständigen Behörde das Ende der Beauftragung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 mitgeteilt hat,
3. der Hersteller oder sein Bevollmächtigter seine Abholpflichten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Aufstellungspflichten nach § 16 Absatz 3 schwerwiegend verletzt oder
4. der Hersteller oder sein Bevollmächtigter entgegen § 27 Absatz 3 Satz 5 seine Angaben wiederholt nicht fristgerecht durch einen unabhängigen Sachverständigen bestätigen lässt.

Die zuständige Behörde kann ferner unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies auf Grund einer Neuordnung der Geräte zu den Gerätearten gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist.

(7) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die Herstellern oder Bevollmächtigten die Teilnahme an einem System im Sinne des 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 anbieten möchte, fest, dass das System zur

Stellung einer Garantie im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 in einem bestimmten Kalenderjahr geeignet ist. Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Die Feststellung ist auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen und vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an wirksam.

§ 38

Weitere Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde teilt der Gemeinsamen Stelle die von ihr registrierten Hersteller und Bevollmächtigten mit. Sie übermittelt dabei die Angaben nach § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 und teilt die nach § 6 Absatz 1 Satz 4 angezeigte Änderungen mit. Die zuständige Behörde übermittelt der Gemeinsamen Stelle die Garantienachweise nach § 7 Absatz 1. Sie teilt der ihr darüber hinaus mit, welche Registrierungen widerrufen wurden, sobald der Widerruf bestandskräftig ist.

(2) Die zuständige Behörde nimmt folgende Meldungen und Anzeigen entgegen und prüft sie auf Plausibilität:

1. die Meldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 14 Absatz 5 Satz 3,
2. die Anzeigen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 25 Absatz 1,
3. die Anzeigen der Hersteller oder deren Bevollmächtigten nach § 25 Absatz 2,
4. die Anzeigen der Vertreiber nach § 25 Absatz 3 und
5. die Anzeigen der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen nach § 25 Absatz 4 entgegen.

Die zuständige Behörde kann hierfür die elektronische Form, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate vorgeben. Sie teilt diese Meldungen und Anzeigen der Gemeinsamen Stelle mit.

(3) Erhält die zuständige Behörde eine Meldung der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 7 Satz 3, trifft sie die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 16 Absatz 1; hierbei berücksichtigt sie grundsätzlich die von ihr geprüften Berechnungen der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 5 bis 7. Erfolgt die Abholung nicht bis zur von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, gilt eine Nachfrist bis zum Ablauf des folgenden Werktages. Bei der Zuweisung informiert sie den jeweiligen ver-

pflichteten Hersteller oder dessen Bevollmächtigten über das Vorhandensein von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten in dem zur Abholung bereitgestellten Behältnis.

§ 39

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, anderen nach Landesrecht für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Angaben mitzuteilen. Die Kosten für eine solche Mitteilung sind ihr zu erstatten.

(2) Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Behörden und Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Vollzug der Richtlinie 2012/19/EU, insbesondere mit Registern im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 2012/19/EU gelten §§ 8a bis § 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gehört auch die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen und Informationen über die Ergebnisse von Inspektionen. Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind vorrangig elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen.

A b s c h n i t t 8

B e l e i h u n g

§ 40

Ermächtigung zur Beleihung

(1) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle, die von Herstellern und Bevollmächtigten als Gemeinsame Stelle errichtet wird, mit den Aufgaben nach § 15 Absatz 4 Satz 2 und §§ 37, 38 und 39 zu beleihen. Die Aufgaben schließen die Vollstreckung, die Rücknahme und den Widerruf der hierzu ergehenden Verwaltungsakte ein. Die zu Beleihende hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu bieten. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat und
3. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

Die zu Beleihende darf nur die in diesem Gesetz genannten und durch die Beleihung übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

(2) Die Beleihende kann der Beliehenen die Befugnis übertragen, für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen zu erheben.

(3) Die Beleihung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 41

Aufsicht

(1) Die Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Beleihenden.

(2) Erfüllt die Beliehene die ihr übertragenen Aufgaben nicht oder nur ungenügend, ist die Beleihende befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder durch einen besonders Beauftragten durchführen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Beliehenen Ersatz für die Kosten verlangen, die ihr für die Rechts- und Fachaufsicht nach Absatz 1 entstehen. Der Anspruch darf der Höhe nach die im Haushaltsplan des Bundes für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

§ 42

Beendigung der Beleihung

(1) Die Beleihung endet, wenn die Beliehene aufgelöst ist.

(2) Die Beleihende kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung widerrufen, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt.

(3) Die Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung nach § 15 Absatz 4 Satz 2 und §§ 37, 38 und 39 erforderlich ist.

A b s c h n i t t 9

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 43

Beauftragung Dritter

Soweit sich die nach diesem Gesetz Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen, gilt § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 44

Widerspruch und Klage

(1) Gegen Verwaltungsakte nach § 15 Absatz 4 Satz 2 oder nach § 37 Absatz 1, 2 und 6 und § 38 Absatz 3 findet kein Widerspruchsverfahren statt.

(2) Die Klage gegen eine Anordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 2 oder nach § 38 Absatz 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45

Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Auslagen im Sinne des Satzes 1 sind auch die von der zuständigen Behörde nach § 33 Absatz 3 erstatteten Kosten.

(2) Die Gebühr soll auch den mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand der Rechts- und Fachaufsicht nach § 41 decken. Dieser wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

(3) Die zuständige Behörde kann von anderen nach Landesrecht für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Ersatz für die Kosten verlangen, die ihr für die Mitteilung der erforderlichen Auskünfte und Angaben gemäß § 39 Absatz 1 entstehen. Satz 1 gilt für die Mitteilung von Auskünften und Angaben der Gemeinsamen Stelle nach § 32 Absatz 4 entsprechend.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und die Auslagen zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Soweit durch Änderung der Rechtsverordnung der maßgebliche Gebührensatz vermindert wird, findet bei auf vorzunehmenden, kostenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen die jeweils zum Zeitpunkt der Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung geltende Rechtsverordnung Anwendung.

§ 46

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 oder § 8 Absatz 3 Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 ein Elektro- und Elektronikgerät in Verkehr bringt,
4. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 ein Elektro- und Elektronikgerät zum Verkauf anbietet,
5. entgegen § 6 Absatz 3 eine dort genannte Registrierungsnummer nicht ausweist,
6. entgegen § 7 Absatz 4 die dort genannten Kosten ausweist,
7. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 einen Bevollmächtigten nicht benennt,
8. entgegen § 12 Satz 1 eine Sammlung durchführt,

9. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig abholt,
10. entgegen § 16 Absatz 2 oder § 17 Absatz 5 Satz 1 ein Altgerät oder eines seiner Bauteile nicht oder nicht richtig wiederverwendet, nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt oder nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entsorgt,
11. entgegen § 22 Absatz 3 Satz 2 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt ,
12. entgegen § 16 Absatz 3 ein neues Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt,
13. entgegen § 21 Absatz 1 ohne Zertifizierung eine Erstbehandlung durchführt oder
14. entgegen § 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, § 29 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder § 30 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 8 und 11 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5, 7, 9, 12 und 14 das Umweltbundesamt. Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Behörden, die Sanktionen im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 2012/19/EU verhängen oder Inspektionen und Überwachungen im Sinne von Artikel 23 der Richtlinie 2012/19/EU durchführen, gelten §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gehört auch die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen und Informationen über die Ergebnisse von Inspektionen. Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind auch elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 fließen auch die im gerichtlichen Verfahren angeordneten Geldbußen und die Geldbeträge, deren Verfall gerichtlich angeordnet wurde, derjenigen Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

§ 47

Übergangsvorschrift zu § 2 Absatz 1

Dieses Gesetz gilt bis zum Ablauf des 14. August 2018 für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

1. Haushaltsgroßgeräte,
2. Haushaltskleingeräte,
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule,
5. Beleuchtungskörper,
6. elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge,
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte,
8. Medizinprodukte,
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente und
10. automatische Ausgabegeräte.

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in Anlage 2 aufgeführten Geräte.

§ 48

Übergangsvorschrift zu § 14 Absatz 1 bis 3

Bis zum Ablauf des 14. August 2018 stellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die von den Herstellern nach § 16 Absatz 1 abzuholenden Altgeräte in folgenden Gruppen in Behältnissen unentgeltlich bereit:

1. Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
2. Gruppe 2: Kühlgeräte,
3. Gruppe 3: Bildschirmgeräte,

4. Gruppe 4: Gasentladungslampen,
5. Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und
6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

Die Behältnisse dürfen nicht von oben befüllt werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden der zuständigen Behörde die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse, wenn bei den Gruppen 1, 2, 3 und 5 eine Abholmenge von mindestens 30 Kubikmetern pro Gruppe oder bei den Gruppen 4 und 6 eine Abholmenge von mindestens drei Kubikmetern erreicht ist. Wenn sich unter den abzuholenden Altgeräten der Gruppe 1 asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte befinden, ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 49

Übergangsvorschrift zu § 15 Absatz 2 und 3

Bis zum Ablauf des 14. August 2018 müssen die Behältnisse, außer denen der Gruppe 4, für die Aufnahme durch herkömmliche Abholfahrzeuge geeignet sein. Die Behältnisse für die Gruppen 3, 4 und 6 müssen gewährleisten, dass die dort enthaltenen Altgeräte separat und bruch sicher gesammelt werden können.

§ 50

Übergangsvorschriften zu § 22 Absatz 1

(1) Bis zum 14. August 2015 sind Altgeräte, die unter die Kategorien des § 47 fallen, so zu behandeln, dass

1. bei Altgeräten der Kategorien 1 und 10
 - a) der Anteil der Verwertung mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt und
 - b) der Anteil des Recyclings bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 75 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt,

2. bei Altgeräten der Kategorien 3 und 4
 - a) der Anteil der Verwertung mindestens 75 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt und
 - b) der Anteil des Recyclings bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 65 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt,
3. bei Altgeräten der Kategorien 2, 5, 6, 7, 8 und 9
 - a) der Anteil der Verwertung mindestens 70 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt und
 - b) der Anteil des Recyclings bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 50 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt,
4. bei Gasentladungslampen der Anteil des Recyclings bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 80 Prozent des Gewichts der Lampen beträgt.

(2) Vom 15. August 2015 bis zum 14. August 2018 sind Altgeräte, die unter die Kategorien des § 47 fallen, so zu behandeln, dass

1. bei Altgeräten der Kategorien 1 und 10
 - a) der Anteil der Verwertung mindestens 85 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt und
 - b) der Anteil der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt,
2. bei Altgeräten der Kategorien 3 und 4
 - a) der Anteil der Verwertung mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt und
 - b) der Anteil der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 70 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt,
3. bei Altgeräten der Kategorien 2, 5, 6, 7, 8 und 9
 - a) der Anteil der Verwertung mindestens 75 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt und

- b) der Anteil der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 55 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt,
4. bei Gasentladungslampen der Anteil des Recyclings bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 80 Prozent des Gewichts der Lampen beträgt.

(3) § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 51

Weitere Übergangsvorschriften

(1) Hersteller, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen sind, aber bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde registriert sind, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einrichten oder einen Bevollmächtigten nach § 8 benennen.

(2) Vertreiber oder Hersteller, die bereits nach § 9 Absatz 7 oder 8 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 Altgeräte freiwillig zurücknehmen, müssen die Anzeige nach § 25 Absatz 2 oder 3 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstatten.

(3) Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Erstbehandlung bereits durchgeführt wird, müssen die Anzeige nach § 25 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstatten.

(4) Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz im Hinblick auf Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten wird bis zum (...) [Einsetzen: 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] ausgesetzt. Unbeschadet der Regelung in Satz 1 registriert die zuständige Behörde Hersteller von Photovoltaikmodulen oder Leuchten aus privaten Haushalten oder die Bevollmächtigten solcher Hersteller auf deren Antrag gemäß § 37 Absatz 1 mit Wirkung zum (...) [Einsetzen: 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes].

(5) Unbeschadet der Regelung in § 47 registriert die zuständige Behörde Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, soweit sie vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach § 47 nicht erfasst sind, oder die Bevollmächtigten solcher Hersteller auf deren Antrag gemäß § 37 Absatz 1 mit Wirkung zum 15. August 2018.

(6) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 oder des Absatzes 5 gilt für die Ermittlung der Abhol- und Aufstellungspflicht gemäß § 31 Absatz 6 Satz 1 und 4 § 31 Absatz 6 Satz 4 entsprechend, sofern noch keine entsprechenden Meldepflichten des Herstellers oder dessen Be-

vollmächtigten bestehen. Bei der Ermittlung der Abholpflicht bleiben vorangegangene Abholpflichten außer Betracht, soweit sie im Hinblick auf die Gruppen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 ermittelt worden sind. Satz 2 gilt für die Gruppen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 im Hinblick auf die vor dem 15. August 2018 ermittelten Abholpflichten entsprechend.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)

Nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 fallen

1. Wärmeüberträger

Kühlschränke

Gefriergeräte

Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten

Klimageräte

Entfeuchter

Wärmepumpen

Wärmepumpentrockner

ölgefüllte Radiatoren

Sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden.

2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten

Bildschirme

Fernsehgeräte

LCD-Fotorahmen

Monitore

Laptops

Notebooks

3. Lampen

Stabförmige Leuchtstofflampen

Kompaktleuchtstofflampen

Leuchtstofflampen

Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen)

Niederdruck-Natriumdampflampen

LED-Lampen

4. Großgeräte

Waschmaschinen

Wäschetrockner

Geschirrspüler

Elektroherde und -backöfen

Elektrokochplatten

Leuchten

Ton- oder Bildwiedergabegeräte

Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln)

Geräte zum Stricken und Weben

Großrechner

Großdrucker

Kopiergeräte

Geldspielautomaten

medizinische Großgeräte

große Überwachungs- und Kontrollinstrumente

große Produkt- und Geldausgabeautomaten

Photovoltaikmodule

Nachtspeicherheizgeräte

5. Kleingeräte

Staubsauger

Teppichkehrmaschinen

Nähmaschinen

Leuchten

Mikrowellengeräte

Lüftungsgeräte

Bügeleisen

Toaster

elektrische Messer

Wasserkocher

Uhren

elektrische Rasierapparate

Waagen

Haar- und Körperpflegegeräte

Radiogeräte

Videokameras

Videorekorder

Hi-Fi-Anlagen

Musikinstrumente

Ton- oder Bildwiedergabegeräte

elektrisches und elektronisches Spielzeug

Sportgeräte

Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.

Rauchmelder

Heizregler

Thermostate

elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge

medizinische Kleingeräte

kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente

kleine Produktausgabeautomaten

Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen

6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Mobiltelefone

GPS-Geräte

Taschenrechner

Router

PCs

Drucker

Telefone

Anlage 2

(zu § 47)

Nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des § 47 fallen

1. HAUSHALTSGROSSGERÄTE

Große Kühlgeräte

Kühlschränke

Gefriergeräte

Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln

Waschmaschinen

Wäschetrockner

Geschirrspüler

Elektroherde und –backöfen

Elektrokochplatten

Elektrische Heizplatten

Mikrowellengeräte

Sonstige elektrische oder elektronische Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln

Elektrische Heizgeräte

Elektrische Heizkörper

Sonstige elektrische oder elektronische Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln

Elektrische Ventilatoren

Klimageräte

Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

Nachtspeicherheizgeräte

2. HAUSHALTSKLEINGERÄTE

Staubsauger

Teppichkehrmaschinen

Sonstige Reinigungsgeräte

Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien

Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung

Toaster

Fritteusen

Wasserkocher

Elektrische oder elektronische Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen und Verschließen von Behältnissen und Verpackungen

Elektrische Messer

Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege

Elektrische oder elektronische Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit

Elektrische oder elektronische Waagen

3. GERÄTE DER INFORMATIONS- UND TELEKOMMUNIKATIONSTECHNIK

Zentrale Datenverarbeitung:

Großrechner

Minicomputer

Drucker

PC-Bereich:

PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)

Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)

Notebooks

Elektronische Notizbücher

Drucker

Kopiergeräte

Elektrische und elektronische Schreibmaschinen

Taschen- und Tischrechner

Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln

Benutzerendgeräte und –systeme:

Faxgeräte

Telexgeräte

Telefone

Münz- und Kartentelefone

Schnurlose Telefone

Mobiltelefone

Anrufbeantworter

Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. GERÄTE DER UNTERHALTUNGSELEKTRONIK UND PHOTOVOLTAIKMODULE

Radiogeräte

Fernsehgeräte

Videokameras

Videorekorder

Hi-Fi-Anlagen

Audio-Verstärker

Musikinstrumente

Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

Photovoltaikmodule

5. BELEUCHTUNGSKÖRPER

Leuchten

Stabförmige Leuchtstofflampen

Kompaktleuchtstofflampen

Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen

Niederdruck-Natriumdampflampen

LED-Lampen

Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen

6. ELEKTRISCHE UND ELEKTRONISCHE WERKZEUGE

Bohrmaschinen

Sägen

Nähmaschinen

Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen

Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke

Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke

Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln

Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. SPIELZEUG SOWIE SPORT- UND FREIZEITGERÄTE

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen

Videospielkonsolen

Videospiele

Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.

Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen

Geldspielautomaten

8. MEDIZINISCHE GERÄTE

Geräte für Strahlentherapie

Kardiologiegeräte

Dialysegeräte

Beatmungsgeräte

Nuklearmedizinische Geräte

Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik

Analysegeräte

Gefriergeräte

Fertilisations-Testgeräte

Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLINSTRUMENTE

Rauchmelder

Heizregler

Thermostate

Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor

Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. AUSGABEAUTOMATEN

Heißgetränkeautomaten

Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen

Automaten für feste Produkte

Geldautomaten

Alle sonstigen Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

Anlage 3

(zu § 9 Absatz 2)

Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten

Das Symbol für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten stellt eine durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern dar (siehe unten). Dieses Symbol ist sichtbar, erkennbar und dauerhaft anzubringen.



Anlage 4

(zu § 20 Absatz 2)

Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten

1. Mindestens folgende Stoffe, Gemische und Bauteile müssen aus getrennt gesammelten Altgeräten entfernt werden:
 - a) quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung;
 - b) Batterien und Akkumulatoren;
 - c) Leiterplatten von Mobiltelefonen generell sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter;
 - d) Tonerkartuschen, flüssig und pastös, und Farbtoner;
 - e) Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;
 - f) Asbestabfall und Bauteile, die Asbest enthalten;
 - g) Kathodenstrahlröhren;
 - h) Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), Kohlenwasserstoffe (KW);
 - i) Gasentladungslampen;
 - j) Flüssigkristallanzeigen (gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern sowie hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen;
 - k) externe elektrische Leitungen;
 - l) Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist;

- m) Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile, die nicht die Freigrenzen nach Artikel 3 sowie Anhang I der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.06.1996, S. 1) überschreiten;
- n) Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe > 25 mm; Durchmesser > 25 mm oder proportional ähnliches Volumen);
- o) cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln.

Diese Stoffe, Gemische und Bauteile sind gemäß § 15 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beseitigen oder zu verwerten.

2. Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile aus Konsumgütern, und die unter einer Genehmigung nach § 106 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869) geändert worden ist, hergestellt oder nach § 108 der Strahlenschutzverordnung verbracht wurden und für die kein Rücknahmekonzept nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und entsprechend § 109 der Strahlenschutzverordnung erforderlich ist, dürfen ohne weitere selektive Behandlung gemäß § 15 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beseitigt oder verwertet werden.
- b) Bauteile wie unter Buchstabe a, für die aber ein Rücknahmekonzept nach § 107 Absatz 1 Buchstabe a und entsprechend § 109 der Strahlenschutzverordnung gefordert ist, sind vom Letztbesitzer entsprechend § 110 der Strahlenschutzverordnung an die in der Information nach § 107 Absatz 1 Nummer 3 der Strahlenschutzverordnung angegebene Stelle zurückzugeben.
- c) Alle übrigen Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, sind unter Berücksichtigung der Strahlenschutzverordnung zu entsorgen.

3. Für Kondensatoren, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten, gilt § 2 Absatz 2 Nummer 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung.

4. Die folgenden Bauteile von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind wie angegeben zu behandeln:

- a) Kathodenstrahlröhren: Die fluoreszierende Beschichtung muss entfernt werden

- b) Geräte, die Gase enthalten, die ozonabbauend sind oder ein Erderwärmungspotenzial (GWP) über 15 haben, z. B. enthalten in Schäumen und Kühlkreisläufen: Die Gase müssen ordnungsgemäß entfernt und behandelt werden. Ozonabbauende Gase werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1), behandelt.
 - c) Gasentladungslampen: Das Quecksilber muss entfernt werden
5. Unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Tatsache, dass Vorbereitungen zur Wiederverwendung und Recycling wünschenswert sind, sind die Nummern 1 bis 4 so anzuwenden, dass die umweltgerechte Vorbereitung zur Wiederverwendung und das umweltgerechte Recycling von Bauteilen oder ganzen Geräten nicht behindert wird.
 6. Bei der Aufbereitung von Lampen zur Verwertung ist für Altglas ein Quecksilber-Gehalt von höchstens 5 Milligramm je Kilogramm Altglas einzuhalten.
 7. Bildröhren sind im Rahmen der Behandlung vorrangig in Schirm- und Konusglas zu trennen.
 8. Gasentladungslampen sind ausreichend gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren.

Anlage 5

(zu § 20 Absatz 2 Satz 4)

Technische Anforderungen bei der Behandlung

1. Standorte für die Lagerung (einschließlich der Zwischenlagerung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vor ihrer Behandlung (unbeschadet der Deponieverordnung):
 - a) geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und Auffangeinrichtungen und gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel;
 - b) geeignete Bereiche mit wetterbeständiger Abdeckung.
2. Standorte für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten:
 - a) Waagen zur Bestimmung des Gewichts der behandelten Altgeräte;
 - b) geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und wasserundurchlässiger Abdeckung sowie Auffangeinrichtungen und gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel;
 - c) geeigneter Lagerraum für demontierte Einzelteile;
 - d) geeignete Behälter für die Lagerung von Batterien, PCB/PCT-haltigen Kondensatoren und anderen gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktive Abfälle;
 - e) Ausrüstung für die Behandlung von Wasser im Einklang mit Gesundheits- und Umweltvorschriften.

Anlage 6

(zu § 6 Absatz 1)

Angaben bei der Registrierung

Bei der Registrierung zu machende Angaben:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder des gemäß § 7 benannten Bevollmächtigten (Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse sowie Angabe einer Kontaktperson); im Fall eines Bevollmächtigten auch die Kontaktdaten des Herstellers, der vertreten wird,
2. nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers,
3. Kategorie des Elektro- oder Elektronikgerätes nach Anlage 1 oder Anlage 2,
4. Art des Elektro- oder Elektronikgerätes (Gerät zur Nutzung in privaten Haushalten oder zur Nutzung in anderen als privaten Haushalten)
5. Markenname und Geräteart des Elektro- oder Elektronikgerätes,
6. Angaben darüber, ob der Hersteller seine Verpflichtungen durch ein individuelles oder ein kollektives System erfüllt, einschließlich Informationen über Sicherheitsleistungen,
7. verwendete Verkaufsmethode (z. B. Fernabsatz),
8. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Anlage 7

(zu § 23 Absatz 1)

Anforderungen an die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt

1. In Fällen, in denen der Besitzer eines Gegenstands behauptet, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte und nicht Elektro- und Elektronik-Altgeräte verbringen zu wollen oder zu verbringen, hat der Besitzer
 - a) zur Unterscheidung zwischen gebrauchten Geräten und Altgeräten folgende Belege zum Nachweis dieser Behauptung zur Verfügung zu halten und auf Verlangen unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen:
 - aa) eine Kopie der Rechnung und des Vertrags über den Verkauf der Elektro- und Elektronikgeräte oder die Übertragung des Eigentums daran, aus der hervorgeht, dass die Geräte für die direkte Wiederverwendung bestimmt und voll funktionsfähig sind;
 - bb) den Beleg einer Bewertung oder Prüfung in Form einer Kopie der Aufzeichnungen (Prüfbescheinigung, Nachweis der Funktionalität) zu jedem Packstück innerhalb der Sendung zusammen mit einem Protokoll, das sämtliche Aufzeichnungen gemäß Nummer 3 enthält; und
 - cc) eine Erklärung des Besitzers, der die Beförderung der Elektro- und Elektronikgeräte veranlasst, aus der hervorgeht, dass es sich bei keinem der Materialien oder Geräte in der Sendung um Abfall im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG handelt;
 - b) für angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen zu sorgen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung.
2. Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb sowie Nummer 3 gelten nicht, wenn durch schlüssige Unterlagen belegt wird, dass die Verbringung im Rahmen einer zwischenbetrieblichen Übergabvereinbarung erfolgt und dass
 - a) Elektro- und Elektronikgeräte als fehlerhaft zur Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten zurückgesendet werden oder

- b) gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung zur Überholung oder Reparatur im Rahmen eines gültigen Vertrags mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten oder eine Einrichtung von Dritten in Staaten versendet werden, für die der Beschluss C(2001)107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92)39 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen gilt, oder
 - c) fehlerhafte gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung, beispielsweise medizinische Geräte oder Teile davon, im Rahmen eines gültigen Vertrags zur Fehler-Ursachen-Analyse an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten versendet werden, sofern eine solche Analyse nur vom Hersteller oder von in seinem Namen handelnden Dritten durchgeführt werden kann.
3. Zum Nachweis dafür, dass es sich bei den in Nummer 1 genannten Gegenständen, die verbracht werden sollen oder verbracht werden, um gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte und nicht um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, hat der Besitzer dafür zu sorgen, dass gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte vor ihrer Verbringung die folgenden Stufen zur Prüfung und Aufzeichnung der Prüfungsergebnisse durchlaufen:

Stufe 1: Prüfung

- a) Die Funktionsfähigkeit ist zu prüfen und das Vorhandensein gefährlicher Stoffe ist zu bewerten, wobei es von der Art des Elektro- bzw. Elektronikgerätes abhängt, welche Prüfungen durchgeführt werden. Für die meisten gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte reicht es, die Funktionsfähigkeit der Hauptfunktionen zu prüfen.
- b) Die Ergebnisse der Bewertung und Prüfung sind aufzuzeichnen.

Stufe 2: Aufzeichnung des Prüfungsergebnisses

- a) Die Aufzeichnung ist sicher, aber nicht dauerhaft entweder auf dem Elektro- bzw. Elektronikgerät selbst (falls ohne Verpackung) oder auf der Verpackung anzubringen, damit sie gelesen werden kann, ohne dass das Gerät ausgepackt werden muss.

- b) Die Aufzeichnung muss folgende Angaben enthalten:
 - aa) Bezeichnung des Gerätes (wenn in Anlage 1 aufgeführt mit Angabe der Kategorie gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1; wenn in Anlage 2 aufgeführt mit Angabe der Kategorie gemäß § 47);
 - bb) Identifikationsnummer des Gegenstands (Typennummer) (soweit vorhanden);
 - cc) Herstellungsjahr (soweit bekannt);
 - dd) Name und Anschrift des Unternehmens, das für den Nachweis der Funktionsfähigkeit zuständig ist;
 - ee) Ergebnisse der unter Stufe 1 beschriebenen Prüfung (einschließlich des Datums der Funktionsfähigkeitsprüfung);
 - ff) Art der durchgeführten Prüfung.

4. Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 verlangten Unterlagen muss der Besitzer dafür sorgen, dass jeder Ladung (z. B. Versandcontainer, Lastwagen) gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte Folgendes beigelegt wird:

- a) ein einschlägiges Beförderungsdokument, beispielsweise CMR-Frachtbrief;
- b) eine Erklärung des Haftpflichtigen zu seiner Haftung.

Artikel 2

Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

Dem § 11 Absatz 2 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 34 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei den Kontrollen nach Satz 1 und 2 sind § 23 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
2. § 53 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. anzuordnen, dass bei der Beförderung von Abfällen geeignete Unterlagen zum Zweck der Überwachung mitzuführen sind.“
3. § 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 15 werden die Wörter „§ 53 Absatz 6 Nummer 1, 2 oder Nummer 4, § 54 Absatz 7 Nummer 1, 2 oder Nummer 4“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 6 Nummer 1, 2, 4 oder Nummer 5, § 54 Absatz 7 Nummer 1, 2, 4 oder Nummer 5“ ersetzt.

Artikel 4

Folgeänderungen

(1) In § 5 Absatz 3 des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden die Angabe „16. März 2005 (BGBl. I S. 762)“ durch die Angabe „... (BGBl. I S. ...) [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes]“ ersetzt.

(2) Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, 4, 8 und 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zuständigen Behörden vom 10. Juli 2006 (BGBl. I S. 1453) wird aufgehoben.

(3) Die Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 06. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2013 (BGBl. I S. 4094) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 36“ und die Angabe „§ 17 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1“ ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 36“ und die Angabe „§ 17 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
- 3. Im Anhang 1 Nummer 1.04. Buchstabe f wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 6 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

(4) In § 1 Absatz 1 Satz 3 des Batteriegengesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden die Wörter „16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist,“ durch die Angabe „... (BGBl. I S. ...) [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes]“ ersetzt.

(5) In § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeugen vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470) werden die Wörter „§ 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 3 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung“ ersetzt.

(6) In § 3 Absatz 1 Satz 3 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 11 und 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§§ 20 bis 22 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes]“ ersetzt.

(7) Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 42 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§§ 11 und 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§§ 20 bis 22 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes]“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Anhang I“ durch die Wörter „Anlage 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zum 13. August 2005 trat das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) in Kraft, das die europäische Richtlinie 2002/96/EG über des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte umgesetzt hat. Das ElektroG legt konkrete Pflichten für die Hersteller der Produkte, den Handel, die Kommunen, die Besitzer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) sowie die Entsorger fest. Im Rahmen der den Herstellern übertragenen Produktverantwortung sind diese für die Rücknahme der EAG verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere auch die Organisation der Abholung der EAG bei kommunalen Sammel- bzw. Übergabestellen und ihre ordnungsgemäße Entsorgung. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) hingegen sind für die Einrichtung und den Betrieb der Sammelstellen zuständig. Die Bürgerinnen und Bürger sind nach dem ElektroG verpflichtet, ihre EAG einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Abgabe der EAG bei den örE ist seit Inkrafttreten des ElektroG kostenlos. Die mit dem ElektroG im Sinne der ökologischen Zielsetzung und der Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen neu geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich als effizient erwiesen.

Die nationale Entwicklung des Abfallrechts im Bereich der EAG-Entsorgung wird durch das europäische Abfallrecht geprägt. Wegen wesentlicher Änderungen wurde am 04. Juli 2012 eine Neufassung der Elektro-Altgeräte-Richtlinie durch die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) verabschiedet. Wesentliche Elemente dieser neu gefassten Richtlinie sind die

- Ausweitung des Anwendungsbereiches,
- Einführung eines Bevollmächtigten,
- Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von EAG,
- stufenweise Anhebung der Sammel- und Verwertungs- und Recyclingziele sowie
- die Aufnahme detaillierter Regelungen zur Verbringung von EAG.

Die Richtlinie sieht eine Umsetzung in nationales Recht bis zum 14. Februar 2014 vor.

Der Gesetzentwurf dient zum einen der Umsetzung der WEEE-Richtlinie. Zum anderen sind Änderungen vorgesehen, die die Begrifflichkeiten des ElektroG an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz anpassen sowie die Erfahrungen aus der Praxis der Umsetzung des ElektroG seit 2005 aufgreifen. Ziel der Änderungen ist es, die Effizienz der bestehenden Sammel- und Entsorgungsstrukturen weiter zu steigern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzesentwurf entwickelt die geltenden deutschen Vorgaben mit Blick auf die Entsorgung von EAG unter weitgehender Übernahme EU-rechtlicher Rechtsbegriffe fort. Das Konzept der „geteilten Produktverantwortung“ wird dabei aufrechterhalten. Aufgrund des Umfangs der vorgenommenen Änderungen in der WEEE-Richtlinie und den sich aus der Praxis ergebenden, neuen Herausforderungen ist eine umfassende Novellierung des ElektroG erforderlich. Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechts- und Vollzugssicherheit werden die bewährten Strukturen des bestehenden Gesetzes beibehalten und durch weitere Elemente ergänzt. Im neuen ElektroG sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Der Aufbau und die Struktur des Gesetzes werden im Wesentlichen beibehalten, in einigen Teilen aber weiter ausdifferenziert, um eine größere Rechtsklarheit für die betroffenen Akteure zu erreichen. Die neuen EU-rechtlichen Regelungen werden in die vorhandene Struktur integriert.
- Der Anwendungsbereich des ElektroG wird stufenweise erweitert: Mit Inkrafttreten des ElektroG wird dieser zunächst um Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten ergänzt. Ab dem 15. August 2018 werden alle elektrischen und elektronischen Geräte in den Anwendungsbereich fallen, es sei denn, sie sind explizit ausgeschlossen. Mit der Einführung dieses offenen Anwendungsbereiches ist eine Umstrukturierung der den Anwendungsbereich bestimmenden Kategorien verbunden.
- Um die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten effizienter zu gestalten und die Verpflichtungen für auf dem europäischen Markt tätige Hersteller zu vereinfachen, wird die Rechtsfigur des Bevollmächtigten geschaffen. Dieser tritt in die Verpflichtungen des Herstellers ein, sofern dieser keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.
- Die Zusammenstellung der Sammelgruppen wird mit Blick auf die Erfordernisse des Recyclings und die Ausweitung des Anwendungsbereiches angepasst.
- Zur Erhöhung der Transparenz mit Blick auf alle für die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Verfügung stehenden Sammelstellen, werden Anzeigepflichten für alle sammelnden Akteure eingeführt. Diese Anzeigen werden zentral bei der zuständigen Behörde gebündelt und veröffentlicht und den Verbraucherinnen und Verbrauchern somit zugänglich gemacht.
- Die Sammlung durch den Handel erfolgte bislang auf freiwilliger Basis. In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sieht der Gesetzesentwurf eine Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von EAG vor. Von dieser Verpflichtung sind sowohl die Rücknahme von EAG beim Neukauf eines entsprechenden Gerätes als auch unter bestimmten Voraussetzungen ohne Neukauf umfasst.
- Um die Produktverantwortung der Hersteller zu stärken, eine bessere Planungssicherheit im Hinblick auf die Finanzierung der bestehenden Strukturen sowie eine größere Transparenz bei den Mengenströmen zu erreichen, sieht der Gesetzesentwurf konkretisierende Regelungen zur Eigenvermarktung durch die öRE vor.
- In Umsetzung der EU-Vorgaben werden die Vorgaben für das Recycling und die Verwertung stufenweise angehoben.

- Um die Sammlung und Entsorgung zukünftig weiter konkretisieren zu können, sieht der Gesetzesentwurf entsprechende Verordnungsermächtigungen vor. Auch vor dem Hintergrund zu erwartender EU-rechtlicher Vorgaben zu den Themen Sammlung, Behandlung, Verbringung und Wiederverwendung ist dies angezeigt.
- Vor dem Hintergrund zukünftig deutlich erweiterter Berichterstattungspflichten der Mitgliedsstaaten gegenüber der Europäischen Kommission sowie dem allgemeinen Erfordernis zur Schaffung größerer Transparenz bei den Mengenströmen werden die Mitteilungspflichten der betroffenen Akteure erweitert.
- Zur Eindämmung illegaler Exporte von EAG sieht der Gesetzesentwurf die Übernahme der Regelungen der WEEE-Richtlinie zur Verbringung und zur Abgrenzung zwischen Gebrauchsgütern und EAG vor. Eine Umkehr der Beweislastumkehr ist wesentliches Element der Änderungen in diesem Bereich.

Daneben sieht der Gesetzesentwurf im Wesentlichen redaktionelle Änderungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz und Anpassungen anderer Rechtsvorschriften an das neue ElektroG vor.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der europäischen Vorgaben der WEEE-Richtlinie bestehen keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Gesetzesentwurfes betreffen ausschließlich die Abfallwirtschaft. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz unterfällt das Gebiet der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Nach Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung nur soweit und solange der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch macht. Da Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz nicht in Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz genannt wird, bedarf es keiner konkreten Erforderlichkeitsprüfung.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf dient der nachhaltigen Entwicklung, da durch diesen dauerhaft eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von EAG sichergestellt wird. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund einer Verkürzung der

Lebenszyklen vieler Elektro- und Elektronikgeräte sowie einer grundsätzlichen Zunahme dieser Geräte in allen Lebensbereichen von Bedeutung.

Der Gesetzesentwurf hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Managementregeln 1, 4 und 6 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Für ein nachhaltiges Deutschland – Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ aus dem Jahr 2008):

- Zu Managementregel 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Kosten für die Entsorgung von EAG übernehmen. Durch die Verantwortung der Hersteller mit Blick auf die Finanzierung der Entsorgung auch zukünftig anfallender EAG werden absehbare Belastungen für kommende Generationen reduziert, da dauerhaft eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von EAG sichergestellt ist.
- Zu Managementregel 4: Durch die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung auf der Grundlage der getroffenen Regelungen werden Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden.
- Zu Managementregel 6: Viele Elektro- und Elektronikgeräte enthalten ressourcenrelevante Rohstoffe, deren Rückgewinnung vor dem Hintergrund sich verknappender Ressourcen von besonderer Bedeutung ist. Durch die getrennte Erfassung von EAG und deren sachgerechte Behandlung und Verwertung leisten die getroffenen Regelungen einen Beitrag zur Rückgewinnung und somit einer dauerhaften Verfügbarkeit dieser Rohstoffe. Hierdurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

[...]

5. Weitere Kosten

Ob und in welchem Maße eine Überwälzung der Entsorgungskosten in die Verbraucherpreise erfolgt und insofern weitere Kosten entstehen, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostenüberwälzung ist insofern nicht auszuschließen, kann in ihrer Höhe aber nicht abgeschätzt werden.

6. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Le-

benssituation von Frauen und Männer keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Elektro- und Elektronikgerätegesetz)

Artikel 1 enthält ein neues Stammgesetz, welches das bisherige ElektroG ablöst. Der Gesetzesentwurf ist stärker als das bisherige ElektroG auf den Ressourcen- und Umweltschutz ausgerichtet.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Der Teil 1 enthält allgemeine Vorschriften, die für das gesamte ElektroG von Bedeutung sind. Hierzu zählen die abfallwirtschaftlichen Ziele sowie die Festlegung des Anwendungsbereiches und die gesetzlichen Definitionen.

Zu § 1 (Abfallwirtschaftliche Ziele)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 1 des bisherigen ElektroG und setzt Artikel 1 der WEEE-Richtlinie um. Satz 1 stellt klar, dass das ElektroG als Ergänzung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verstehen ist. Es enthält spezielle Anforderungen an die Produktverantwortung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten.

Die bisherigen abfallwirtschaftlichen Ziele wurden um das Ziel der Verbesserung der Effizienz der Ressourcennutzung ergänzt. Um die genannten Ziele zu erreichen, soll das Gesetz das Marktverhalten der durch das Gesetz Verpflichteten so regeln, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht und gleichzeitig die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Die WEEE-Richtlinie sieht in Artikel 2 Absatz 1 eine gestufte Ausweitung des Anwendungsbereichs vor. Diese Regelungen werden durch § 2 im Zusammenhang mit § 47 umgesetzt.

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich nach Ablauf der Übergangsfrist zum 15. August 2018 und setzt damit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der WEEE-Richtlinie um. Nach diesem Zeitpunkt fallen sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte, die in sechs Kategorien eingeteilt werden, in den Anwendungsbereich des ElektroG. Dieser offene Anwendungsbereich wird insbesondere durch die Kategorien 4 (Großgeräte) und 5 (Kleingeräte) erreicht, in die alle Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der anderen Kategorien zugehörig sind, in Abhängigkeit von ihren Abmessungen zugeordnet werden können. Anlage 1 enthält entsprechend

Anhang III der WEEE-Richtlinie eine nicht abschließende Liste von Elektro- und Elektronikgeräten, die nach dem Ablauf der Übergangsfrist in den Anwendungsbereich fallen.

Absatz 2 schließt bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte aus übergeordneten Erwägungen vom Anwendungsbereich des ElektroG sowohl für den Übergangszeitraum als auch die Zeit nach dem Ablauf der Übergangsfrist aus. Die Vorschrift enthält neben den bisherigen Ausnahmen auch Neuregelungen in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 und 4 der WEEE-Richtlinie.

Nummer 1 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a der WEEE-Richtlinie den Ausschluss für Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absatz 2 ElektroG. Die Ausnahme rechtfertigt sich aus Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe b AEUV. Hiernach kann jeder Mitgliedsstaat Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen.

Nummer 2 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von Geräten, die Teil eines anderen Gerätes sind. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 ElektroG. Wesentliche Merkmale dieses Ausschlusses sind der Einbau in ein anderes Gerät und die fehlende eigene Funktionalität des eingebauten Gerätes. Insofern fällt ein Gerät dann nicht unter den Ausschluss, wenn es über eine eigene spezifische Funktionalität verfügt und von dem anderen Gerät ohne unverhältnismäßigen Aufwand getrennt werden kann.

Nummer 3 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von Glühlampen. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen Ausschluss über § 2 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 5 ElektroG.

Nummer 4 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von Ausrüstungsgegenständen für den Einsatz im Weltraum. Auch wenn das bisherige ElektroG keinen expliziten Ausschluss für diese Geräte in § 2 vorsah, waren diese bislang dadurch ausgeschlossen, dass sie keiner der bestehenden zehn Gerätekategorien zugeordnet werden konnten. Unter den Ausschluss fallen Elektro- und Elektronikgeräte, die für einen Einsatz oberhalb von 100 km über dem Meeresspiegel bestimmt sind. Hierzu gehören z.B. Satelliten oder Raumsonden.

Nummer 5 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von ortsfesten industriellen Großwerkzeugen. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen Ausschluss über § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ElektroG. Eine Definition der ortsfesten industriellen Großwerkzeuge findet sich in § 3 Nummer 16.

Nummer 6 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von ortsfesten Großanlagen. Auch wenn das bisherige ElektroG keinen expliziten Ausschluss für diese Geräte in § 2 vorsah, waren diese bislang dadurch ausgeschlossen, dass sie keiner der bestehenden zehn Gerätekategorien zugeordnet werden konnten. Eine Definition der ortsfesten Großanlagen findet sich in § 3 Nummer 17. Standardisierte, d.h. nicht ausschließlich für die Verwendung in der ortsfesten Großanlage konstruierte Geräte, die in einer ortsfesten Großanlage verwendet werden können, sind weder von diesem noch vom Ausschluss nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 ElektroG umfasst.

Nummer 7 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von Verkehrsmitteln zur Personen- und Güterbeförderung. Auch wenn das bis-

herige ElektroG keinen expliziten Ausschluss für diese Geräte in § 2 vorsah, waren diese nur insoweit vom Anwendungsbereich erfasst, als sie unter die Kategorie der Sport- und Freizeitgeräte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des bisherigen ElektroG fielen.

Verkehrsmittel sind bewegliche technische Einrichtungen, die der Beförderung von Personen und Gütern dienen. Zu den Verkehrsmitteln gehören grundsätzlich

- muskelkraftbetriebene (z.B. Fahrräder),
- motorgetriebene (z.B. PKW, Flugzeuge, Schiffe), sowie
- spurgebundene (z.B. Züge, U-Bahnen)

Fortbewegungsmittel.

Elektrisch angetriebene typgenehmigte Zweiradfahrzeuge sind vom Ausschluss nach Nummer 7 erfasst und unterliegen damit nicht den Anforderungen dieses Gesetzes. Umgekehrt sind elektrisch angetriebene, nicht typgenehmigte Zweiradfahrzeuge nicht von dem Ausschluss erfasst und unterliegen damit den Anforderungen dieses Gesetzes. Welche Fahrzeuge einer Typgenehmigungspflicht unterliegen, richtet sich nach der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 09.05.2002, S.1), die durch die die EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung in nationales Recht umgesetzt wurde.

Von den Anforderungen der Richtlinie 2002/24/EG und damit von der Typprüfung ausgenommen sind Fahrräder mit Trethilfe bis zu 25 km/h (sog. Pedelecs) im Sinne des Art. 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h. Diese unterliegen damit den Anforderungen dieses Gesetzes. Auch zweirädrige Fahrzeuge, die für den sportlichen Wettbewerb auf der Straße oder im Gelände bestimmt sind, bedürfen ebenfalls keiner Typgenehmigung und unterliegen damit den Anforderungen des ElektroG. Hingegen sind Elektrofahrräder

- mit unlimitierter Tretunterstützung (S-Pedelec)
- mit tretunabhängigem Zusatzantrieb (E-Bike) sowie
- Elektro(fahr)räder ohne Tretantrieb

von der Typgenehmigung nach der Richtlinie 2002/24/EG erfasst und fallen damit unter den Ausschluss unter Nummer 7. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 der Mobilitätshilfenverordnung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097) in Verbindung mit § 20 StVZO bedürfen sog. Segways einer Typgenehmigung und fallen damit ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG.

Nummer 8 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von beweglichen Maschinen und Geräten. Auch wenn das bisherige ElektroG keinen expliziten Ausschluss für diese Geräte in § 2 vorsah, waren diese nur insoweit vom Anwendungsbereich erfasst, als sie unter eine der Kategorien nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des bisherigen ElektroG fielen. Eine Definition der beweglichen Maschinen und Geräte findet sich in § 3 Nummer 18.

Nummer 9 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe f der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von Geräten zur Forschung und Entwicklung. Auch wenn das bisherige ElektroG

keinen expliziten Ausschluss für diese Geräte in § 2 vorsah, waren diese nur insoweit vom Anwendungsbereich erfasst, als sie unter eine der Kategorien nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des bisherigen ElektroG fielen. Dieser Ausschluss umfasst ausschließlich Elektro- und Elektronikgeräte für Spezialanwendungen, die kundenspezifisch angefertigt und im Bereich der Forschung und Entwicklung eingesetzt werden. Standardisierte Geräte, wie zum Beispiel Kontroll- und Überwachungsinstrumente für chemische Analysen, die sowohl für Forschungs- und Entwicklungszwecke als auch andere Anwendungen verwendet werden können, unterfallen nicht dem Ausschluss. Wesentliches Merkmal ist die ausschließliche Bereitstellung auf zwischenbetrieblicher Ebene. Dieses bedeutet, dass diese Geräte ausschließlich im gewerblichen Bereich genutzt und nicht an Verbraucherinnen und Verbraucher abgegeben werden.

Nummer 10 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe g der WEEE-Richtlinie den Ausschluss für medizinische Geräte, In-vitro-Diagnostika und aktive implantierbare medizinische Geräte. Dieser Ausschluss entspricht inhaltlich § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des bisherigen ElektroG. Der Zweck des Ausschlusses ist es, Risiken für die Gesundheit von Menschen, insbesondere derjenigen, die EAG sammeln und behandeln, zu vermeiden. Daher sind nur solche medizinischen Geräte und In-Vitro-Diagnostika ausgeschlossen, bei denen zu erwarten ist, dass sie jeweils vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden. Eine Definition der medizinischen Geräte, der In-vitro-Diagnostika und der aktiven implantierbaren medizinischen Geräte befindet sich in § 3 Nummer 18, 19 und 20.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absatz 3 ElektroG und setzt Artikel 3 Absatz 2 der WEEE-Richtlinie um.

Satz 1 regelt die ergänzende Geltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dadurch wird klar gestellt, dass das ElektroG nur für den speziellen Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte gesonderte Regelungen trifft.

Satz 2 bestimmt, dass die genannten Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung finden. Das heißt, die zuständigen Behörden können im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes treffen.

Nach **Satz 3** gehen Rechtsvorschriften, die besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung von EAG oder an die Produktkonzeption von Elektro- und Elektronikgeräten stellen, als *leges speciales* im Rang vor. Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 der WEEE-Richtlinie um. Besondere Vorschriften enthalten u.a. die Strahlenschutzverordnung, die Altfahrzeugverordnung, das Batteriegesetz und die Gefahrstoffverordnung.

Satz 4 bestimmt, dass die Bestimmungen der Nachweisverordnung bis zur Erstbehandlung von EAG nicht gelten.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 definiert die wesentlichen im Gesetz verwendeten Begriffe. Gegenüber der Vorgängervorschrift wird der neue § 3 im Wesentlichen entsprechend der Vorgaben der WEEE-Richtlinie ergänzt.

Nummer 1 enthält die grundlegende Definition des Elektro- und Elektronikgerätes, die dem § 3 Absatz 1 des bisherigen ElektroG inhaltlich entspricht. Sie setzt inhaltsgleich Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der WEEE-Richtlinie um. Der Begriff des Elektro- und Elektronikgerätes ist im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelungen weit auszulegen.

Nummer 2 definiert den Begriff Geräteart, welcher der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2 ElektroG entspricht. Einer Geräteart unterfallen eine Vielzahl von Geräten mit vergleichbaren Merkmalen, Bauweisen, Einsatzgebieten usw. Die Zuordnung von Geräten zu Gerätearten wird durch die registrierten Hersteller des betreffenden Produktbereiches im Wege der Regelung (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ElektroG) festgelegt. Bedeutung haben die einzelnen Gerätearten insbesondere im Hinblick auf die Registrierungsvoraussetzungen.

Nummer 3 definiert in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der WEEE-Richtlinie den Begriff Altgerät. Dieser entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 ElektroG.

Nummer 4 führt eine neue Bestimmung für den Begriff des historischen Altgerätes ein. Bei den historischen Altgeräten handelt es sich um solche EAG, die als Neugerät in Verkehr gebracht wurden, bevor sie in den Anwendungsbereich des ElektroG fielen. Da durch das ElektroG eine stufenweise Ausweitung des Anwendungsbereiches erfolgt, ergeben sich die unterschiedlichen, in Nummer 4 genannten Anknüpfungszeitpunkte für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen für Hersteller z.B. bei der Kennzeichnung nach § 9 Absatz 1 oder der Rücknahme von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte nach § 19.

Nummer 5 setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der WEEE-Richtlinie um und entspricht in grundlegenden Zügen der Definition in § 3 Absatz 4 des bisherigen ElektroG. Der Begriff des EAG aus privaten Haushalten bezieht sich auf den potentiellen Ort der Nutzung des Elektrogerätes bzw. Anfall als Altgerät. Private Haushalte im Sinne des ElektroG sind zunächst private Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Als private Haushaltungen werden dabei regelmäßig Orte der privaten Lebensführung verstanden, insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- oder Gebäudeteile. Darüber hinaus sind private Haushalte aber auch sonstige Herkunftsbereiche von EAG, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden EAG mit den in privaten Haushaltungen anfallenden EAG vergleichbar sind. Hierunter fallen z.B. Gewerbebetriebe, Büros, Schulen, Behörden, Gaststätten usw., wenn die genannten Voraussetzungen an die dort potentiell anfallenden EAG erfüllt sind. Kann ein Altgerät sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden (sog. dual-use-Geräte), handelt es sich um ein EAG aus privaten Haushalten. Insofern handelt es sich bei diesen Nutzern im Hinblick auf diese EAG um private Haushalte.

Nummer 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Absatz 15 ElektroG. Der Begriff des Anbietens ist wesentlich für die Hersteller- und Vertreiberdefinition.

Nummer 7 setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j der WEEE-Richtlinie um. Eine entsprechende Definition war im bisherigen ElektroG nicht enthalten. Unter Bereitstellung ist die Überlassung eines Elektro- und Elektronikgerätes nach der Herstellung mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung zu verstehen. Sie bezieht sich auf jedes einzelne Produkt, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde. Die Überlassung erfolgt entweder durch den Hersteller, dessen Bevollmächtigten oder durch den Vertreiber. Das Elektro- und Elektronikgerät gilt als überlassen, sobald seine Übergabe oder Übereignung stattgefunden hat. Diese Überlassung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.

Nummer 8 setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k um und entspricht im Wesentlichen der Definition im bisherigen § 3 Absatz 14 ElektroG. Inverkehrbringen ist das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt im Sinne von Nummer 7.

Nummer 9 definiert den Begriff des Herstellers und setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der WEEE-Richtlinie. Die Definition entspricht im Wesentlichen der Definition des bisherigen § 3

Absatz 11 ElektroG, wird jedoch um neue Aspekte ergänzt. Bei der Herstellerdefinition nach Nummer 9 ist Anknüpfungspunkt das Anbieten nach Nummer 6. Ein Anknüpfen an das Inverkehrbringen wie im bisherigen ElektroG und in der WEEE-Richtlinie ist nicht ausreichend, da den Hersteller bereits vor dem Inverkehrbringen zentrale Verpflichtungen (Registrierung, Garantienachweis und Glaubhaftmachung) treffen. Im Sinne einer rechtssicheren Anwendung des Gesetzes wurde daher die Herstellereigenschaft an den früheren Zeitpunkt des Anbietens angeknüpft.

Nach **Buchstabe a** ist derjenige Hersteller, der die Verantwortung für den Entwurf und die Herstellung eines Elektro- und Elektronikgerätes trägt. Der Hersteller kann dabei das Produkt selbst entwerfen und herstellen (Buchstabe aa) oder es entwerfen oder herstellen lassen, um es unter seinem Namen in Verkehr zu bringen (Buchstabe bb).

Nach **Buchstabe b** ist auch Hersteller, wer gewerbsmäßig Geräte anderer Anbieter weiterverkauft. Erforderlich ist dann allerdings, dass die Geräte unter dem eigenen Markennamen weiterverkauft werden.

Ein Hersteller nach **Buchstabe c** ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Elektro- oder Elektronikgerät aus einem Drittland oder aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt (Importeur).

Nach **Buchstabe d** ist auch Hersteller, wer nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist, sondern in einem anderen Mitgliedstaat oder außerhalb der Europäischen Union, und ausschließlich über Fernkommunikationsmittel Elektro- und Elektronikgeräte direkt an Endnutzer abgibt.

Nummer 10 definiert den Begriff des Bevollmächtigten. Die WEEE-Richtlinie sieht keine Definition für diese Rechtsfigur vor. Der Bevollmächtigte tritt nach Beauftragung durch den Hersteller in dessen Pflichten ein und ist damit auch potentieller Adressat der Ordnungswidrigkeitenverfolgung. Er muss im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen sein. Die Herstellereigenschaft nach Nummer 9 Buchstabe c oder die Vertreibereigenschaft nach Nummer 11 schließen eine Bevollmächtigtenstellung nicht aus.

Vom Begriff des Herstellers unterscheidet das ElektroG den Begriff des Vertreibers nach **Nummer 11**. Nummer 11 setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 12 des bisherigen ElektroG. Die Definition des Vertreibers wird allerdings insofern konkretisiert, als dass das ElektroG jeden als Vertreter bezeichnet, der Elektro- und Elektronikgeräte für den Nutzer gewerbsmäßig anbietet. Damit ist nicht erforderlich, dass bereits eine Abgabe des Elektro- und Elektronikgerätes an den Nutzer erfolgt ist. Durch Halbsatz 2 werden Vertreter zu fiktiven Herstellern, wenn sie schuldhaft Elektro- oder Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller oder Bevollmächtigter zum Verkauf anbieten. Ihnen obliegen in diesem Fall sämtliche Pflichten wie den Herstellern nach Nummer 9. Durch diese Regelung soll eine Selbstkontrolle des Marktes erreicht werden, um zu verhindern, dass in großem Umfang Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller in Verkehr gelangen. Im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem die Herstellerpflichten erfüllt werden müssen, stellt Halbsatz 3 klar, dass insofern auf das Bereitstellen auf dem Markt abzustellen ist.

Nummer 12 definiert den zentralen Begriff des öRE.

Nummer 13 definiert den Begriff des Photovoltaikmoduls, für den die WEEE-Richtlinie keine Definition vorsieht. Ein System im Sinne der Definition besteht in der Regel aus einem oder mehreren Photovoltaikmodul(en) und ggf. weiteren funktionellen Einheiten wie z. B. einem

Wechselrichter. Alle Systembestandteile sind im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gesetzes gesondert zu betrachten. Von der Definition der Photovoltaikmodule erfasst werden auch einzelne Photovoltaikmodule, die z.B. zur Stromerzeugung auf Wohnwagen, Booten oder Hinweisschildern genutzt werden. Auch ohne zusätzliche Einheiten wie z.B. einen Wechselrichter, kann ein einzelnes Modul, das direkt angeschlossen wird (z.B. Solarfaltmodul) in den Anwendungsbereich fallen. Von der Definition der Photovoltaikmodule werden Solarzellen, die in andere Geräte eingebaut sind (z.B. Solarzellen in Taschenrechnern) nicht erfasst. Diese unterliegen allerdings als Teil des jeweiligen Elektro- und Elektronikgerätes, in das sie eingebaut sind, dennoch dem Anwendungsbereich des ElektroG. Die Definition nach Nummer 13 umfasst Anlagen, die Strom sowohl für öffentliche, kommerzielle und industrielle als auch private Anwendungen erzeugen.

In Ermangelung einer Definition in der WEEE-Richtlinie definiert **Nummer 14** den Begriff Lampe in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht. Von der Definition umfasst sind auch Leuchten, in denen eine Lampe fest verbaut ist.

Aus den gleichen Gründen definiert **Nummer 15** den Begriff Leuchte in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. In Abgrenzung zu Nummer 13 sind von dem Begriff nur solche Leuchten umfasst, in denen eine Lampe nicht fest verbaut ist.

Nummer 16 definiert den Begriff des ortsfesten industriellen Großwerkzeuges und setzt damit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der WEEE-Richtlinie um. Nur Elektro- und Elektronikgeräte, die alle in der Definition genannten Kriterien erfüllen, stellen ortsfeste industrielle Großwerkzeuge dar. Die Beweislast, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät den in der Definition genannten Kriterien entspricht, obliegt den Herstellern. Großwerkzeuge sind im Wesentlichen Maschinen, die entweder allein oder in einer Anordnung stehend, unter anderem der Herstellung oder Bearbeitung von Materialien oder Produkten dienen. Wesentliches Merkmal dabei ist, dass das Großwerkzeug ausschließlich in einer industriellen Produktionsstätte oder einer Forschungs- und Entwicklungsanlage von Fachpersonal eingesetzt wird. Großwerkzeuge gelten dann als ortsfest, wenn eine Veränderung während der Nutzungsphase nicht vorgesehen ist. Großwerkzeuge mit einer teilweisen Beweglichkeit, z.B. auf Schienen, gelten ebenfalls als ortsfest im Sinne dieses Gesetzes. Beispiele für „ortsfeste industrielle Großwerkzeuge“ sind u. a. Fertigungsstraßen, Spritzgussmaschinen, Montagekräne, Schweißroboter, Fräs- und Bohrmaschinen.

Nummer 17 definiert den Begriff der ortsfesten Großanlage und setzt damit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der WEEE-Richtlinie um. Nur Elektro- und Elektronikgeräte, die alle in der Definition genannten Kriterien erfüllen, stellen ortsfeste Großanlagen dar. Ortsfeste Großanlagen sind sowohl in industriellen, gewerblichen, öffentlichen als auch in privaten/häuslichen Anwendungen zu finden. Sie gelten dann als ortsfest, wenn eine Veränderung des Standortes während der Nutzungsphase nicht vorgesehen ist. Wesentliches Merkmal hierbei ist, dass die Geräte als Teil eines Gebäudes oder Bauwerks verbaut werden. Auch Großanlagen, die bewegliche Teile umfassen, gelten als ortsfest. Beispiele für ortsfeste Großanlagen sind unter anderem Aufzüge, Gepäcktransportbänder, automatisierte Vorratssysteme,

Transportsysteme, Rolltreppen und hydraulisch betriebene Heizungs- und Warmwassersysteme.

Nummer 18 definiert den Begriff der beweglichen Maschinen und setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der WEEE-Richtlinie um. Die Definition wird durch die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG konkretisiert, die durch die Maschinenverordnung vom 12.5.1993 (BGBl. I S. 404), die zuletzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 8.11.2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in nationales Recht umgesetzt wurde. Wesentliches Kriterium ist die ausschließliche Verwendung des Gerätes für die berufliche Nutzung. Zu den beweglichen Maschinen gehören u. a. land- und forstwirtschaftlich genutzte Zug- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Mähdrescher), Hubarbeitsbühnen und Straßenbaumaschinen. Kontinuierlich bewegliche Maschinen sind Maschinen, die während des Arbeitsprozesses kontinuierlich in Bewegung sind und zu unterschiedlichen Einsatzorten gefahren werden (z.B. Straßenbaumaschine). Hubarbeitsbühnen sind Beispiele für halbkontinuierliche Maschinen, da diese während des Arbeitsvorganges selbst nicht bewegt, aber von einem zum anderen Einsatzort gefahren werden können.

Nummer 19 definiert den Begriff der medizinischen Geräte und setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m der WEEE-Richtlinie um.

Nummer 20 definiert den Begriff des In-vitro-Diagnostikums und setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n der WEEE-Richtlinie um.

Nummer 21 definiert den Begriff des aktiven implantierbaren medizinischen Gerätes und setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe o der WEEE-Richtlinie um.

Nummer 22 definiert den Begriff der Behandlung. Er entspricht inhaltsgleich der Definition im bisherigen ElektroG in § 3 Absatz 10.

Nummer 23 nimmt eine neue Definition zum Begriff der Erstbehandlung in das ElektroG auf. Die Vorschrift schließt eine bisher bestehende Regelungslücke in Bezug auf die mit der Erstbehandlung einhergehenden Pflichten. Um die Beraubung der von den öRE zur Abholung bereitgestellten Behältnisse zu verhindern, sieht das ElektroG zukünftig in § 14 Absatz 4 eine Pflicht zum Verschluss der Behältnisse vor, so dass eine Veränderung des Inhalts bis zur Erstbehandlungsanlage nicht möglich ist. Insofern ist von der Erstbehandlung die Auflösung der vorgenommenen Sicherung umfasst. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse im Rahmen des Transports nicht möglich ist.

Nummer 24 nimmt eine neue Definition in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l für den Begriff des Entfernens auf. Dieser Begriff ist mit Blick auf die selektive Behandlung nach § 20 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Anlage 4 von Bedeutung.

Nummer 25 definiert den Begriff der gefährlichen Stoffe und Gemische und enthält hierfür einen gleitenden Verweis auf die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Zu Abschnitt 2 (Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten)

Der Abschnitt 2 enthält Vorgaben, die an das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten geknüpft sind. Wesentliche Elemente sind dabei die Regelungen zur Registrierung, Garantiestellung und Bevollmächtigenbenennung, die für die weiteren Herstellerpflichten des ElektroG von besonderer Bedeutung sind.

Zu § 4 (Produktkonzeption)

§ 4 setzt Artikel 4 der WEEE-Richtlinie um und entspricht weitestgehend § 4 des bisherigen ElektroG.

Die Regelung enthält in **Absatz 1 Satz 1** ein Gestaltungsgebot, das die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten fördern soll. **Satz 2 und 3** setzen die Vorgaben der Richtlinie 2013/65/EU vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission um.

Absatz 2 Satz 1 richtet sich gegen das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen die Wiederverwendung durch besondere Konstruktionsmerkmale verhindert wird.

Absatz 3 stellt eine Ausnahme von den Gestaltungsvorgaben des Absatzes 1 Satz 2 und 3 mit Blick auf die Entnehmbarkeit von Batterien und Akkumulatoren dar und setzt die Richtlinie 2013/65/EU um.

Zu § 5 (Einrichten der Gemeinsamen Stelle)

§ 5 regelt die Einrichtung der Gemeinsamen Stelle.

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Einrichtung der Gemeinsamen Stelle, deren Aufgaben und Organisation in den §§ 31 bis 35 geregelt sind. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 des bisherigen ElektroG. Nach Absatz 1 ist die Gemeinsame Stelle von den Herstellern oder deren Bevollmächtigten einzurichten. Die Gemeinsame Stelle, die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (Stiftung ear), wurde bereits am 19. August 2004 errichtet.

Um Vorsorge dafür zu treffen, dass die Durchsetzung der Produktverantwortung der Hersteller auch sichergestellt ist, wenn die Gemeinsame Stelle ihre Aufgaben nicht mehr wahrnimmt, ist in **Absatz 2 Satz 1** die Pflicht eines jeden Herstellers oder dessen Bevollmächtigten vorgesehen, den örE in diesem Fall die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung seiner EAG zu erstatten. **Satz 2** gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, diese Kosten durch Verwaltungsakte festzusetzen. Die zuständige Behörde wird nach Landesrecht bestimmt.

Zu § 6 (Registrierung)

Absatz 1 setzt Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 2 des bisherigen ElektroG. Absatz 1 legt mit der Verpflichtung des einzelnen Herstellers oder dessen Bevollmächtigten, sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen, in **Satz 1** die grundlegende Bedingung für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten fest. An die Registrierung knüpfen sich alle weiteren Herstellerpflichten und deren Kontrollmöglichkeiten. Bei der Verpflichtung zur Registrierung handelt es sich um eine herstellereigenspezifische Verpflichtung, die nur im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 auf einen Dritten übertragen werden kann. Im Übrigen können Dritte die Registrierung für den Hersteller nur als Serviceleistung in fremdem Namen durchführen. Durch den Verweis auf Anlage 6 in **Satz 2** werden die bei der Registrierung anzugebenden Informationen konkretisiert. Nach **Satz 3** ist dem Registrierungsantrag grundsätzlich eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder aber eine Glaubhaftmachung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 beizufügen. Um sicherzustellen, dass die bei der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen aktuell sind, sieht **Satz 4** eine Pflicht zur Mitteilung von Änderungen bei den nach Satz 2 vorzulegenden Angaben vor.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 2 Satz 5 und 6 des bisherigen ElektroG. Absatz 2 gibt der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Befugnis, das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten nicht registrierter Hersteller oder Bevollmächtigter zu untersagen. Dies betrifft sowohl nicht registrierte Hersteller oder Bevollmächtigte als auch Vertreter, die Elektro- und Elektronikgeräte von solchen Herstellern oder Bevollmächtigten schuldhaft anbieten, ohne sich selbst registrieren zu lassen (§ 3 Nummer 11 Halbsatz 2).

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 2 Satz 4 des bisherigen ElektroG. Um die rechtmäßige Teilnahme am Markt transparent zu machen, ist die Registrierungsnummer beim Anbieten und auf Rechnungen auszuweisen. Dieses ist besonders bedeutsam vor dem Hintergrund der Regelung in § 3 Nummer 11 Halbsatz 2, nach der ein Vertreter als Hersteller im Sinne des Gesetzes gilt, wenn er Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller oder Bevollmächtigter zum Verkauf anbietet. Ein Vertreter muss aus den Unterlagen, die er von seinem Vertragspartner erhält, erkennen können, ob er die Herstellerpflichten als Folge seines Geschäftsabschluss übernehmen muss.

Zu § 7 (Finanzierungsgarantie)

§ 7 setzt Artikel 12 Absatz 3 sowie Artikel 14 Absatz 1 der WEEE-Richtlinie um.

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 3 des ElektroG und verpflichtet den einzelnen Hersteller oder dessen Bevollmächtigten, der zuständigen Behörde jährlich eine Garantie nachzuweisen. Diese soll die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte sicherstellen, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden oder worden sind. Die Garantie muss insolvenzsicher sein. Zweck der Garantie ist es, die Finanzierung der späteren Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, die mitunter eine lange Lebensdauer haben, sicherzustellen. Die Verpflichtung zum Nachweis einer Garantie betrifft solche Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können. Maßgebend ist damit nicht, ob sie in einem privaten Haushalt genutzt werden, sondern ob die grundsätzliche Möglichkeit hierzu besteht. **Satz 2** legt fest, dass die Garantie den Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle nach § 34 Absatz 2 Satz 1 zu sichern hat.

Die Garantie ist in Form eines der nach **Absatz 2 Satz 1** vorgegebenen Sicherungsmittel zu stellen. In Abweichung zur Regelung im bisherigen ElektroG in § 6 Absatz 3 soll die Garantiestellung nur noch in Form eines reinen Finanzierungsnachweises erfolgen, die Einbindung eines operativen Treuhänders ist nicht mehr erforderlich. Durch Satz 1 Nummer 4 ergibt sich, dass auch die Teilnahme an einem kollektiven Garantiesystem eine Möglichkeit ist, um der Pflicht zum Nachweis einer Garantie nachzukommen. Der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter kann insofern frei zwischen einer individuellen und kollektiven Garantie wählen. **Satz 2** stellt klar, dass die formularmäßige Übernahme einer Bankbürgschaft oder Bankgarantie auf erstes Anfordern nach Satz 1 Nummer 1 und nicht gegen die zivilrechtlichen Vorschriften zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.

Nach **Absatz 3 Satz 1** gilt eine Ausnahme für die Garantiestellung in Anlehnung an § 6 Absatz 3 Satz 2 des bisherigen ElektroG für solche Geräte, für die der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter nachweist, dass sie nicht in den privaten Bereich abgegeben werden. Geräte, die sowohl in privaten Haushalten als auch in anderen Bereichen als privaten Haushalten genutzt werden können (sog. Dual-use-Geräte), sind nach § 3 Nummer 5 als Geräte aus privaten Haushalten einzustufen, so dass für diese Geräte eine Garantie zu hinterlegen ist. **Satz 2 und 3** enthalten Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit der schrittweisen Ausweitung des Anwendungsbereiches. Nach Satz 2 gilt die Pflicht zur Garantiestellung für Geräte, die erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Anwendungsbereich fallen (Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten), auch erst ab diesem Zeitpunkt. Nach Satz 3 trifft die Pflicht zur Garantiestellung für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die nach dem Ablauf der Übergangsfrist am 14. August 2018 in den Anwendungsbereich fallen, nur Geräte, die nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden.

Absatz 4 verbietet die Ausweisung der Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber dem Endkunden.

Zu § 8 (Niederlassungspflicht, Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten)

§ 8 setzt Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 sowie Artikel 17 der WEEE-Richtlinie um.

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die grundlegende Verpflichtung der Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 9 Buchstabe a bis c, eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben. Damit wird auch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der WEEE-Richtlinie Rechnung getragen. In Abweichung hierzu muss der Hersteller gemäß **Satz 2** einen Bevollmächtigten im Sinne von § 3 Nummer 10 beauftragen, wenn er nicht über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes verfügt. Für Hersteller, die bisher bei der zuständigen Behörde bereits registriert sind, aber nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen sind, gilt § 51 Absatz 1. Die Regelungen sollen einen effektiven Vollzug der Herstellerverpflichtungen dieses Gesetzes sicherstellen. **Satz 3 und 4** regeln die Modalitäten der Beauftragung. Die Beauftragung regelt dabei das Innenverhältnis zwischen Hersteller und Bevollmächtigtem.

Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 9 Buchstabe d trifft nach **Absatz 2** in jedem Fall die Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten.

Absatz 3 regelt die Modalitäten der Benennung eines Bevollmächtigten. Die Benennung erfolgt gegenüber der zuständigen Behörde. Die Benennung des Bevollmächtigten wird erst durch die Bestätigung der zuständigen Behörde wirksam. Um die Aktualität der der zuständi-

gen Behörde vorliegenden Informationen sicherzustellen, sind Änderungen der Beauftragung der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Absatz 4 regelt das Ende einer Beauftragung und Benennung. Dieses ist der zuständigen Behörde mitzuteilen und wird erst durch Bestätigung dieser wirksam. Der Bevollmächtigte bleibt jedoch auch nach Beendigung der Beauftragung für die Erfüllung der Verpflichtungen verantwortlich, die während der Zeit seiner Beauftragung entstanden sind. Da durch das Ende der Beauftragung möglicherweise Verpflichtungen für die vom Hersteller belieferten Importeure und Vertrieber entstehen können, sind diese unverzüglich durch den Hersteller darüber zu informieren.

Absatz 5 verpflichtet Hersteller, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung haben und Elektro- und Elektronikgeräte im Fernabsatz direkt an Endkunden in anderen Mitgliedsstaaten vertreiben, in diesen Mitgliedsstaaten einen Bevollmächtigten zu benennen.

Zu § 9 (Kennzeichnung)

§ 9 setzt Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 2 der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen § 7 des bisherigen ElektroG.

Absatz 1 verpflichtet die Hersteller, Elektro- und Elektronikgeräte, die nach den jeweils in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht werden, so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist. Für die auch schon nach dem bisherigen ElektroG in den Anwendungsbereich fallenden Elektro- und Elektronikgeräte gilt diese Pflicht damit bereits für Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden. Für Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten gilt die Pflicht zur Kennzeichnung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für alle Geräte, die durch die vollständige Öffnung des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes erstmals den Regelungen dieses Gesetzes unterfallen, gilt die Pflicht zur Kennzeichnung ab dem 14. August 2018.

Gemäß **Absatz 2 Satz 1** sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten mit dem Symbol nach Anlage 3 zu kennzeichnen, um den Endnutzer darüber zu informieren, dass das EAG nicht über die kommunale Restmülltonne zu entsorgen ist. In Ausnahmefällen ist nach **Satz 2** eine Anbringung des Symbols anstatt auf dem Gerät auch auf der Verpackung, in der Gebrauchsanweisung oder auf einem Garantieschein zulässig.

Zu Abschnitt 3 (Sammlung und Rücknahme)

Der Abschnitt 3 enthält Vorgaben für die Sammlung und Rückgabe von EAG. Nach der allgemeinen Grundregel des § 10 über die getrennte Sammlung wird zwischen der Sammlung und Rücknahme von EAG aus privaten Haushalten und von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte unterschieden, bei denen verschiedene Berechtigte und Verpflichtete für die Sammlung festgelegt werden.

Zu § 10 (Getrennte Sammlung)

§ 10 setzt Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der WEEE-Richtlinie um.

Absatz 1 normiert die bislang in § 9 Absatz 1 geregelte Verpflichtung für Besitzer von EAG, diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Sammlung zuzuführen. Die Verpflichtung ist unerlässlich für eine umweltgerechte und ressourcenschonende Entsorgung. Absatz 1 stellt zudem klar, dass die Sammlung von EAG aus privaten Haushalten ausschließlich durch die in § 12 genannten Berechtigten und die Sammlung von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte nur durch die in § 19 genannten Berechtigten erfolgen darf.

Absatz 2 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 9 Absatz 9 und soll sicherstellen, dass die Sammlung in einer Art und Weise erfolgt, welche den Zielen des Gesetzes Rechnung trägt.

Absatz 3 setzt die in der WEEE-Richtlinie enthaltenen Zielvorgaben mit Blick auf die Sammlung um.

Zu § 11 (Verordnungsermächtigung)

§ 11 enthält vor dem Hintergrund zukünftig zu erwartender europarechtlicher Vorgaben zur Vorbereitung zur Wiederverwendung eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung.

Zu Unterabschnitt 1 (Sammlung und Rücknahme von EAG aus privaten Haushalten)

Unterabschnitt 1 legt Anforderungen für alle zur Sammlung von EAG aus privaten Haushalten berechtigten Akteure fest. Die Anforderungen beziehen sich sowohl auf die Sammlung als auch auf die Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten. Nach der Definition in § 3 Nummer 5 sind EAG aus sonstigen Herkunftsbereichen, die auch in privaten Haushaltungen genutzt werden können (sog. Dual-use-Geräte), von den Regelungen dieses Unterabschnittes erfasst.

Zu § 12 (Berechtigte für die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten)

§ 12 setzt Artikel 5 Absatz 3 der WEEE-Richtlinie um und beschränkt in Anlehnung an § 9 Absatz 9 des bisherigen ElektroG die zur Sammlung von EAG aus privaten Haushalten Berechtigten auf öRE, Vertreiber und Hersteller oder deren Bevollmächtigte. Die zur Sammlung Berechtigten können sich auch Dritter bedienen.

Zu § 13 (Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

§ 13 regelt die Sammlung von EAG aus privaten Haushalten durch öRE. Durch die Regelungen des § 13 wird den Kommunen entsprechend § 17 KrWG die Pflichtaufgabe zur Sammlung von EAG aus privaten Haushalten übertragen.

Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a sowie Artikel 14 Absatz 3 der WEEE-Richtlinie und entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 3 Satz 1 des bisherigen ElektroG. **Satz 1** verpflichtet die öRE zur Einrichtung von Sammelstellen als Bestandteil ihrer in § 20 KrWG formulierten Pflichten im Rahmen der Daseinsvorsorge. An diesen Sammelstellen können Endnutzer, Vertreiber und Gewerbetreibende EAG abliefern (Bringsysteme). Das Bringsystem muss so eingerichtet sein, dass es für den Endnutzer zumutbar ist, seine EAG zu einer Sammelstelle zu bringen. Es muss sich um ein EAG aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen öRE handeln. Maßgebend ist der Wohnort des Endnutzers. Nach **Satz 2** ist für die Abgabe von EAG durch Vertreiber oder Gewerbetreibende maßgeblich, dass sich die Niederlassung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen öRE befindet.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 3 Satz 2 des bisherigen ElektroG und ermöglicht es den öRE, die Annahme von EAG an bestimmten Sammelstellen auf einzelne Sammelgruppen zu beschränken, wenn dies aus Platzgründen notwendig erscheint. Der öRE muss jedoch sicherstellen, dass in seinem Zuständigkeitsgebiet Sammelstellen für alle Sammelgruppen eingerichtet sind. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Abgabe aller EAG im Entsorgungsgebiet eines jeden öRE möglich ist.

Im Gegensatz zu dem Bringsystem nach Absatz 1 sieht **Absatz 3 Satz 1** in Anlehnung an § 9 Absatz 3 Satz 4 des bisherigen ElektroG die Möglichkeit zur Einrichtung von Holsystemen vor. Sofern die öRE ein Holsystem einrichten, bleibt die nähere Ausgestaltung dieses Systems den öRE selbst überlassen. **Satz 2** enthält wie der bisherige § 9 Absatz 3 Satz 5 ElektroG nur eine abstrakte Regelung zur Anzahl der Sammelstellen. Der Bedarf ist anhand der Bevölkerungsdichte, den örtlichen Gegebenheiten und den abfallwirtschaftlichen Zielen nach § 1 in jedem Einzelfall zu ermitteln.

Absatz 4 verbietet wie der bisherige § 9 Absatz 3 Satz 3 ElektroG den öRE, ein Entgelt für die Annahme der EAG aus privaten Haushalten zu erheben. Die durch die Sammlung entstehenden Kosten der öRE dürfen aber durch Gebühren refinanziert werden.

Absatz 5 setzt Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und e sowie Artikel 14 Absatz 3 der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 3 Satz 6 bis 8 des bisherigen ElektroG. Nach **Satz 1** haben die öRE zum Schutz ihrer Mitarbeiter das Recht, die Annahme von verunreinigten EAG abzulehnen. Da die öRE verpflichtet sind, EAG unabhängig von der Geräteanzahl anzunehmen, eröffnet **Satz 2** ihnen die Möglichkeit, die praktischen Modalitäten der Anlieferung großer Mengen an EAG der Sammelgruppen 1, 2, 4 und 6 von einer vorherigen Abstimmung abhängig zu machen. Das Recht auf kostenlose Abgabe an der Sammelstelle bleibt jedoch unberührt. **Satz 3** stellt klar, dass für private Haushaltungen das Prinzip der Daseinsvorsorge nach dem KrWG unangetastet bleibt. So besteht für verunreinigte Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen und deren Annahme an der Sammelstelle deshalb abgelehnt wurde, gleichwohl eine Überlassungspflicht der privaten Haushaltungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG und eine Entsorgungspflicht der öRE nach § 20 Absatz 1 und 2 KrWG.

Zu § 14 (Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

Nach **Absatz 1** sind die örE verpflichtet, die von den Herstellern abzuholenden EAG in Behältnissen bereitzustellen. Um eine effiziente und ressourcenschonende Entsorgung und Schadstoffbeseitigung zu gewährleisten, sind die EAG nach sechs Gruppen (Sammelgruppen) zu sortieren. Die genannten Gruppen gelten erst nach Ablauf der Übergangsfrist am 14. August 2018. Für den Übergangszeitraum wird die Zusammenstellung der Gruppen in § 48 Satz 1 geregelt.

Um eine Schadstofffreisetzung bereits an der Sammelstelle zu verhindern, verbietet **Absatz 2** die Befüllung der Behältnisse von oben sowie das mechanische Verdichten.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet entsprechend des bisherigen § 9 Absatz 4 Satz 2 ElektroG die örE, der Gemeinsamen Stelle zu melden, wenn Behälter abgeholt werden können. Voraussetzung ist, dass eine bestimmte Mindestabholmenge erreicht wird. Die Mindestabholmenge der einzelnen Gruppen ist aus entsorgungstechnischen Gründen unterschiedlich. Sie bezeichnet lediglich das Behältervolumen und nicht dessen Größe. Vor dem Hintergrund der besonderen Erfordernisse bei der Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten, die asbesthaltig sein können, sind die örE nach **Satz 2** verpflichtet, der Gemeinsamen Stelle bei der Meldung nach Satz 1 mitzuteilen, ob sich asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte in dem abzuholenden Behältnis befinden.

Zur Sicherung der bereitgestellten Behältnisse vor einer Beraubung und um unzulässige Sortierungen vor der Abgabe an die Erstbehandlungsanlage zu verhindern, sieht **Absatz 4** eine Verpflichtung der örE zum Verschluss dieser vor.

Absatz 5 Satz 1 gibt den örE entsprechend des bisherigen § 9 Absatz 6 ElektroG die Möglichkeit, EAG selbst zu entsorgen (Optierung). Die Optierung erfolgt immer für alle Geräte einer Sammelgruppe und für einen Zeitraum von mindestens drei Kalenderjahren. Dieser Zeitraum und die Bindung an das Kalenderjahr stellen gegenüber der bisherigen Regelung eine Erweiterung dar, um eine größere Planungssicherheit für die zuständige Behörde zu schaffen. Bei der Optierung haben die örE nach **Satz 2** sicherzustellen, dass die EAG einer ordnungsgemäßen Behandlung und Entsorgung im Sinne dieses Gesetzes zugeführt werden und entspricht damit der Vorgabe aus Artikel 5 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie. Damit sind EAG im Rahmen der Optierung ebenfalls ausschließlich an zertifizierte Erstbehandlungsanlagen abzugeben. Nach **Satz 3** sind die örE verpflichtet, volle Behältnisse, die an die Erstbehandlungsanlage abgegeben werden, der zuständigen Behörde zu melden. **Satz 4** legt den Zeitpunkt der Meldung fest. Im Rahmen der Optierung sind zudem die Anzeigepflicht nach § 25 Absatz 1 Satz und die Mitteilungspflichten nach § 26 zu berücksichtigen.

Zu § 15 (Aufstellen neuer Behältnisse durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte)

§ 15 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 5 des bisherigen ElektroG.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Behälter für die Sammlung in Gruppen bei örE von den Herstellern oder deren Bevollmächtigten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Darüber hinaus sind die Behältnisse abzudecken (z.B. Plane), um diese insbesondere vor Witterungseinflüssen zu schützen und damit Verunreinigungen der EAG zu vermeiden. **Satz 2** stellt klar, dass die Pflicht der Hersteller zum Aufstellen neuer Behältnisse nicht gilt, wenn

der öRE von der Möglichkeit zur Optimierung gemäß § 14 Absatz 5 Gebrauch macht. Um die Wirksamkeit der in Satz 1 vorgesehenen Schutzmaßnahme der Abdeckung zu erhöhen, wird den öRE in **Satz 3** das Recht eingeräumt, nicht abgedeckte Behältnisse abzulehnen. Sie haben die zuständige Behörde hierüber zu informieren. Die Behältnisse gelten nach **Satz 4** in diesem Fall nicht als bereitgestellt, so dass der Hersteller seine Pflicht nach § 16 Absatz 3 nicht erfüllt hat.

Um den öRE die Handhabung der Behältnisse auf den Sammelplätzen im Rahmen ihrer Aufgaben zu ermöglichen, müssen die Behältnisse nach **Absatz 2** mit herkömmlichen Fahrzeugen transportierbar sein.

Für EAG der Gruppen 2, 3 und 6, bei denen aufgrund des verbauten Glases eine hohe Bruchgefahr besteht, ist nach **Absatz 3** sicherzustellen, dass die Behältnisse eine bruchsi- chere Erfassung ermöglichen.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die Hersteller im Sinne eines reibungslosen Ablaufs im Rahmen der Abholkoordination die Abholung ihrer bereitgestellten Behältnisse durch andere Hersteller oder deren Bevollmächtigte zu dulden haben. Die Ausstattung der Sammelstellen der öRE mit Sammelbehältnissen wird nach **Satz 2** durch die zuständige Behörde organisiert. Hierzu bedarf es der Mitteilung der öRE über notwendigerweise aufzustellende Behältnisse gemäß **Satz 3**.

Zu § 16 (Rücknahmepflicht der Hersteller)

In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d und Absatz 4, Artikel 12 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 16 Absatz 1 der WEEE-Richtlinie regelt **§ 16** die Pflichten der Hersteller zur Rücknahme von EAG. Bei den Rücknahmen durch die Hersteller sind zudem die Anzei- gepflicht nach § 25 Absatz 2 und die Mitteilungspflichten nach § 27 zu berücksichtigen.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 1 ElektroG. **Satz 1** regelt die Verpflichtung der Hersteller oder deren Bevollmächtigter, die durch die öRE bereitgestell- ten Behältnisse unverzüglich abzuholen, sobald eine entsprechende Zuweisung durch die zuständige Behörde erfolgt ist. Bei welchem öRE der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter ein Behältnis abzuholen hat, wird durch die Zuweisung der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 3 Satz 1 zum Ausdruck gebracht. Die entsprechende Zuweisung resultiert aus der Berechnung der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 5 bis 7. Die Abholung hat nach der jeweiligen Zuweisung unverzüglich zu erfolgen, d.h. der Hersteller oder dessen Bevollmäch- tigtger muss dafür sorgen, dass das Behältnis unter Berücksichtigung der normalen Abläufe der Weitergabe der Abholanordnung an eigene Transporteure oder einen beauftragten Ent- sorgunger und unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten bei dem öRE abgeholt wird. Als Richtschnur sollte eine Abholung innerhalb von zwei bis drei Tagen nach der Zuweisung gelten. Für den Fall, dass ein Hersteller oder dessen Bevollmächtigter seiner Verpflichtung zur Abholung nicht rechtzeitig nachkommt, gilt die gesetzlich gesetzte Nachfrist nach § 38 Absatz 3 Satz 2 zur Abholung bis zum Ablauf des nächsten Werktages. **Satz 2** bringt durch den Verweis auf Absatz 5 Satz 1 und 2 zum Ausdruck, dass die Hersteller oder deren Bevollmächtigte auch bei der Abholung von Behältnissen zusammenwirken, d.h. die Rücknahme – nach Maßgabe der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen - durch gemein- same Beauftragung von einem oder mehreren Entsorgern oder durch Teilnahme an kol- lektiven Rücknahmesystemen realisieren können.

Absatz 2 regelt, dass der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter die in dem abgeholtten Behältnis befindlichen EAG entsprechend den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes zu entsorgen hat.

Absatz 3 regelt die Verpflichtung der Hersteller oder deren Bevollmächtigter, bei den öRE entsprechend der Zuweisung durch die zuständige Behörde neue Behältnisse aufzustellen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Hersteller oder deren Bevollmächtigte die Kosten der Abholung, der Entsorgung und des Aufstellens neuer Behältnisse zu tragen haben.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Absatz 8 ElektroG. **Satz 1** erlaubt den Herstellern oder deren Bevollmächtigten, freiwillig eigene Rücknahmesysteme für EAG einzurichten. Die im Rahmen dieser Eigenrücknahmen zurückgenommenen Mengen an EAG werden im Rahmen der Abholkoordination bei der Berechnung nach § 31 Absatz 6 Satz 5 berücksichtigt. Jeder Hersteller oder dessen Bevollmächtigter kann ein solches System individuell oder aber auch kollektiv mit anderen Herstellern oder Bevollmächtigten betreiben. Nach **Satz 2** sind auch die im Wege der Eigenrücknahmen gesammelten EAG nach den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes zu entsorgen. Um eine unzulässige Vermischung der Sammelmengen der einzelnen Akteure zu verhindern und hierdurch auch eine größere Transparenz hinsichtlich der Mengenströme erreichen zu können, sieht **Satz 3** vor, dass Sammel- und Übergabestellen der öRE nicht Rücknahmestellen im Rahmen des freiwilligen Rücknahmesystems der Hersteller oder deren Bevollmächtigter sein dürfen.

Zu § 17 (Rücknahmepflicht der Vertreiber)

§ 17 setzt Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und c der WEEE-Richtlinie um. Die Vorschrift dient der Optimierung der Sammlung, bewirkt jedoch keine Veränderung im Hinblick auf die nach § 13 übertragene Pflichtaufgabe der Kommunen zur Sammlung im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge.

Das bisherige ElektroG sah keine Verpflichtung des Vertreibers zur Rücknahme von EAG vor. Freiwillige Sammlungen waren nach § 9 Absatz 7 des bisherigen ElektroG aber zulässig. Bei der Rücknahme durch Vertreiber sind zudem die Anzeigepflichten nach § 25 Absatz 3 sowie die Mitteilungspflichten nach § 29 zu berücksichtigen.

Absatz 1 führt eine sogenannte 1:1-Rücknahmepflicht ein. Dieser zufolge ist ein Vertreiber verpflichtet, ein Altgerät zurückzunehmen, wenn der Endnutzer gleichzeitig ein neues Elektro- und Elektronikgerät erwirbt. Das zu erwerbende Gerät muss dabei der gleichen Geräteart angehören und dieselben Funktionen wie das Altgerät erfüllen. Insofern muss es sich bei dem zurückgegebenen Altgerät nicht um ein in allen Merkmalen identisches Gerät handeln, da ansonsten der technologischen Entwicklung nicht Rechnung getragen werden könnte. So kann z.B. beim Neukauf eines LCD-Flachbildschirms auch ein herkömmliches CRT-Bildschirmgerät zurückgegeben werden.

Absatz 2 führt eine sogenannte 0:1-Rücknahmeverpflichtung ein. Dieser zufolge ist ein Vertreiber unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, EAG auch ohne den Kauf eines Neugerätes zurückzunehmen. Die Voraussetzungen nach **Satz 1** sind dabei zum einen an den Vertreiber und zum anderen an das Altgerät geknüpft. Die Verpflichtung betrifft nur Vertreiber, die über eine Verkaufsfläche von Elektro- und Elektronikgeräten von mindestens 400 m² verfügen. Diese Fläche bezieht sich auf die Grundfläche und nicht die Regalfläche, maßgeblich dabei ist zudem bei Filialunternehmen oder sog. shop-in-shops die Fläche eines je-

den einzelnen Geschäfte. Zurückzunehmen sind lediglich EAG, die in keiner Abmessung größer als 25 cm sind, unabhängig davon, ob der Vertreiber das zurückgegebene Gerät in seinem Sortiment führt. **Satz 2** regelt, wo die Rücknahme bei der 0:1-Verpflichtung zu erfolgen hat. Da nicht davon auszugehen ist, dass jeder Vertreiber die Möglichkeit hat, die Rücknahme unmittelbar in seinem Geschäft anzubieten, kann die Rücknahme auch in unmittelbarer Nähe hierzu erfolgen. Hierdurch wird es z.B. in Einkaufszentren ermöglicht, zentrale gemeinsame Sammelstellen einzurichten. **Satz 3** regelt, dass der Neukauf bei der Rückgabe eines Gerätes nicht erforderlich ist. Um die Vertreiber, die im Rahmen der Fernkommunikationstechnik Elektro- und Elektronikgeräte unmittelbar an Nutzer abgeben, in die Verpflichtung mit einzubeziehen und so einen Wettbewerbsnachteil des stationären Handels zu vermeiden, regeln **Satz 4 und Satz 5** die Modalitäten in Bezug auf die Rücknahmen in diesen Fällen. Vertreiber, die mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik Elektro- und Elektronikgeräte unmittelbar an Nutzer abgeben, haben ein grundsätzliches Wahlrecht im Hinblick auf die Realisierung ihrer Rücknahmeverpflichtung und können insofern auch mit dem stationären Handel kooperieren oder Rücksendemöglichkeiten schaffen.

Absatz 3 regelt über Absatz 1 und 2 hinausgehend, dass auch alle übrigen Vertreiber im Sinne von § 3 Nummer 11 des ElektroG EAG freiwillig zurücknehmen können. Hier wäre z.B. denkbar, dass Hersteller mit einer Verkaufsfläche von weniger als 400 m² EAG auch ohne Kauf eines Neugerätes oder die Verpflichteten nach Absatz 2 auch EAG mit einer Kantenlänge größer als 25 cm zurücknehmen.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die Vertreiber entsprechend § 13 Absatz 4 kein Entgelt für die Rücknahme der EAG erheben dürfen. Ihnen steht ein Ablehnungsrecht bei Verunreinigung der EAG entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 zu. Um eine unzulässige Vermischung der Sammelmengen der einzelnen Akteure zu verhindern und hierdurch auch eine größere Transparenz hinsichtlich der Mengenströme erreichen zu können, sieht **Satz 2** vor, dass Sammel- und Übergabestellen der öRE nicht Rücknahmestellen im Rahmen der freiwilligen Rücknahme durch Vertreiber sein dürfen.

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass Vertreiber, die zurückgenommene EAG nicht den öRE oder Herstellern zurückgeben, verpflichtet sind, die EAG selbst entsprechend der allgemeinen Vorgaben des Gesetzes zu entsorgen. Nach **Satz 2** dürfen sie für die Entsorgung von privaten Haushalten kein Entgelt verlangen.

Zu § 18 (Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten)

In Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 und 5 der WEEE-Richtlinie regelt **§ 18** die Informationspflichten für alle zur Sammlung von EAG aus privaten Haushalten Berechtigten. Er entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 des bisherigen ElektroG.

Absatz 1 verpflichtet die öRE, die privaten Haushalte über wesentliche, mit der Sammlung und Entsorgung von EAG zusammenhängende Aspekte zu informieren. Von besonderer Bedeutung ist die Information nach Satz 1 über die Pflicht der privaten Haushalte zur Zuführung der EAG zu einer getrennten Sammlung.

Absatz 2 adressiert entsprechende Verpflichtungen zur Information an die übrigen, nach § 12 zur Sammlung von EAG aus privaten Haushalten Berechtigte. Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Vertreiber müssen dabei nur über die Sammelstellen informieren, die sie selbst geschaffen haben.

Zu Unterabschnitt 2 (Sammlung und Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte)

Unterabschnitt 2 legt Anforderungen für die Sammlung und Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte fest. Aufgrund der Definition in § 3 Nummer 5 sind EAG aus sonstigen Herkunftsbereichen, die auch in privaten Haushaltungen genutzt werden können (sog. Dual-use-Geräte), von den Regelungen dieses Unterabschnittes ausdrücklich nicht erfasst.

Zu § 19 (Rücknahme durch den Hersteller)

§ 19 setzt Artikel 5 Absatz 5 der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 2 ElektroG. Maßgeblich dafür, wer für die Entsorgung der EAG von anderen Nutzern als privaten Haushalten verantwortlich ist, ist der Zeitpunkt, zu dem das zur Entsorgung anstehende Altgerät in Verkehr gebracht wurde: Hersteller sind gemäß **Satz 1** nur für die Rücknahme und Entsorgung der Geräte zuständig, die keine historischen Altgeräte im Sinne des § 3 Nummer 4 sind. Für historische Altgeräte liegt die Entsorgungsverantwortung gemäß **Satz 2** bei dem Besitzer des jeweiligen EAG. Damit sollen finanzielle Risiken (Problem der bilanziellen Überschuldung) für die Hersteller vermieden werden, die sich aus der rückwirkenden Verpflichtung zur Rücknahme historischer Altgeräte ergeben könnten und – anders als bei den Vorschriften für die Rücknahme von historischen Altgeräten aus privaten Haushalten – nicht durch differenzierte, kollektive Lösungen (Generationenvertrag, Belastung nach aktuellem Marktanteil) aufgefangen werden können. **Satz 3** lässt die Möglichkeit einer Aufteilung der Kosten zwischen dem Hersteller eines Neugerätes und dem Besitzer eines EAG durch abweichende vertragliche Vereinbarungen zu. Gemäß **Satz 4** hat die Entsorgung sowohl durch den Hersteller als auch den Besitzer entsprechend der allgemeinen Vorgaben des Gesetzes zu erfolgen. Zugleich wird klargestellt, dass der Entsorgungspflichtige die Kosten der Entsorgung zu tragen hat.

Zu Abschnitt 4 (Behandlungs- und Verwertungspflichten, Verbringung)

Abschnitt 4 legt Anforderungen an die Behandlung, Verwertung und Verbringung von Elektro- und Elektronikgeräten fest. Davon umfasst sind auch Anforderungen an Anlagen, in denen eine solche Behandlung erfolgt.

Zu § 20 (Behandlung und Beseitigung)

§ 20 setzt Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 10 Absatz 1 der WEEE-Richtlinie um. Er entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 1 und 2 des bisherigen ElektroG.

Absatz 1 Satz 1 dient der Förderung der Wiederverwendung von EAG. Zu diesem Zweck wird spätestens vor der Erstbehandlung die Prüfung verlangt, ob eine Wiederverwendung möglich ist. Die Pflicht zur Prüfung wird eingeschränkt durch die technische Machbarkeit und die wirtschaftliche Zumutbarkeit. **Satz 2** stellt klar, dass alle EAG einer Erstbehandlung zuzuführen sind. Diese darf nur durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen nach § 21 durchge-

führt werden. Erst nach einer Erstbehandlung dürfen demzufolge weitere Verwertungs- und Beseitigungsverfahren Anwendung finden.

Absatz 2 Satz 1 definiert als Behandlungsstandard den Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und entspricht inhaltlich dem Begriff der „besten verfügbaren Techniken“ des EU-Rechts. Als Mindestanforderung an diese Behandlung nach dem Stand der Technik wird in **Satz 2** festgelegt, dass alle Flüssigkeiten zu entfernen sind. Darüber hinaus sind bei der Behandlung mindestens auch die in Anlage 4 genannten Anforderungen einzuhalten. Anlage 4 setzt dabei Anhang VII der WEEE-Richtlinie um. Ziel der Festlegung dieser Mindestanforderungen an die selektive Behandlung ist es, den Eintrag von Schadstoffen in Abfällen zu reduzieren und die separierten Zubereitungen, Bauteile und Stoffe einer weiteren Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Separierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nach dem Behandlungsschritt die Stoffe, Zubereitungen und Bauteile der Anlage 4 einen unterscheidbaren Strom bilden. Die Behandlung ganzer Geräte z.B. durch mechanische Zerkleinerung mit anschließender Separierung verschiedener metall- und nichtmetallhaltiger Materialien und nur einzelner Bauteile, z.B. Batterien, entspricht nicht der Umsetzung von Anlage 4 i. V. m. mit Absatz 2 Satz 1. Ergänzende oder andere Behandlungstechniken können nach **Satz 3** nur dann angewandt werden, wenn sie sicherstellen, dass ein gleiches Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie im Rahmen delegierter Rechtsakte, die eine Änderung des Anhangs VII der Richtlinie zur Folge hätten. Die Kommission überprüft dabei auch, ob die Einträge in den Anhang für Leiterplatten von Mobiltelefonen und Flüssigkristallanzeigen geändert werden müssen. Die Behandlung von EAG muss nach **Satz 4** den technischen Anforderungen nach Anlage 5 genügen, in der Vorgaben für die Standorte an die Lagerung (einschließlich Zwischenlagerung von EAG vor ihrer Behandlung) getroffen werden. Mit Anlage 5 wird Anhang VIII der WEEE-Richtlinie umgesetzt.

Mit **Absatz 3** wird Artikel 10 Absatz 1 der WEEE-RL umgesetzt. Absatz 3 hat deklaratorischen Charakter und entspricht der Bestimmung des bisherigen § 12 Absatz 4 Nummer 2 ElektroG.

Um die Ziele des ElektroG mit Blick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung erreichen zu können, stellt **Absatz 4** klar, dass EAG nur dann beseitigt werden dürfen, wenn sie zuvor einer Behandlung nach den Absätzen 1 und 2 zugeführt wurden.

Zu § 21 (Zertifizierung)

§ 21 setzt Artikel 9 und Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 11 Absatz 3 bis 5 ElektroG.

Um die Ziele des ElektroG erreichen zu können, ist es unerlässlich, dass die Erstbehandlung von EAG nur durch qualifizierte Anlagen durchgeführt wird. Zu diesem Zweck schreibt **Absatz 1** eine grundsätzliche Zertifizierungspflicht für Erstbehandlungsanlagen vor. Es wird die Grundpflicht statuiert, dass eine Erstbehandlung ausschließlich durch zertifizierte Anlagen durchgeführt werden darf.

Hierzu schreibt **Absatz 2 Satz 1** eine jährliche Zertifizierungspflicht für die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen vor. Ein Zertifikat darf nur erteilen, wer nach Absatz 5 geeignet ist. Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikats ist nach **Satz 2**, dass die Erstbehandlungsanlage die technischen Anforderungen an die Behandlung nach § 20 Absatz 2 einhalten

kann und alle zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlichen Daten in nachvollziehbarere Weise dokumentiert werden. Dies ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die jeweils Verpflichteten ihren Mitteilungs- und Informationspflichten nach §§ 26, 27, 29 und 30 nachkommen können. Die Dauer des Zertifikats ist nach **Satz 3** auf eine maximale Gültigkeit von 18 Monaten begrenzt. Um dem Betreiber einer Erstbehandlungsanlage die Möglichkeit zu geben, im Rahmen der Zertifizierung festgestellte Mängel beheben zu können, sieht **Satz 4** eine Frist von drei Monaten vor. Im Rahmen der Zertifizierung sind nach **Satz 5** die Ergebnisse von Prüfungen durch in den Nummern 1 bis 3 genannte unabhängige Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, durch akkreditierte Stellen oder durch Sachverständige nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen.

In **Absatz 3** ist eine Fiktion dahingehend enthalten, dass ein Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes gilt, wenn die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes geprüft und im Überwachungszertifikat ausgewiesen ist.

Um sicherstellen zu können, dass das erforderliche Datenmonitoring erfolgt, ist die Erstbehandlungsanlage nach **Absatz 4** dazu verpflichtet, den öRE, den Herstellern oder deren Bevollmächtigten sowie den Vertreibern und Entsorgungspflichtigen nach § 19, die keine Hersteller oder Bevollmächtigte sind, die notwendigen Daten nach § 22 Absatz 3 mitzuteilen.

Absatz 5 legt fest, wer im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Prüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen geeignet ist.

Zu § 22 (Verwertung)

§ 22 setzt Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 1, 2 und 4 sowie Anhang V der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 ElektroG.

In **Absatz 1** sind die europäischen Zielvorgaben für die Verwertung ab dem 15. August 2018 enthalten. Diese Vorgaben beziehen sich jeweils auf einzelne Gerätekategorien und unterscheiden zwischen der Verwertung sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling. Für den Übergangszeitraum trifft § 50 weitere gestaffelte Zielvorgaben zum einen für den Zeitraum bis zum 14. August 2015 und zum anderen für den Zeitraum bis zum 14. August 2018.

Absatz 2 legt die Berechnungsweise für die Verwertungsquoten fest.

Durch die Anforderungen des **Absatzes 3** wird sichergestellt, dass die Erstbehandlungsanlagen die erforderlichen Daten im Hinblick auf die Mengenströme bei den Behandlungsanlagen vorhalten. Zu diesem Zweck sind sie verpflichtet, eigene Aufzeichnungen zu führen und sich die erforderlichen Daten von den Folgebehandlungsanlagen übermitteln zu lassen. Um den europarechtlichen Vorgaben nach Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 Rechnung tragen zu können, müssen zukünftig auch die Mengen, welche die Verwertungsanlage verlassen (sog. Outputmengen) dokumentiert werden.

Mit **Absatz 4** wird Artikel 10 Absatz 2 der WEEE-RL umgesetzt. Er entspricht den Bestimmungen des bisherigen § 12 Absatz 4 Nummer 1 ElektroG.

Zu § 23 (Anforderungen an die Verbringung)

§ 23 in Verbindung mit Anlage 7 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 i. V. m. Anhang VI und Absatz 3 der WEEE-Richtlinie um. Er enthält neue Bestimmungen, um illegale Verbringungen von EAG besser bekämpfen zu können. Es werden Mindestanforderungen für die Verbringung festgelegt, die Kriterien für die Abgrenzung von gebrauchten Geräten und EAG (Abfall) beinhalten. Danach dürfen grundsätzlich nur noch überprüfte, funktionsfähige Gebrauchtgeräte, die ausreichend vor Beschädigung geschützt sind, als Nicht-Abfall exportiert werden. Beim Export funktionstüchtiger Geräte sind Nachweise der Funktionsfähigkeit mitzuführen. Durch eine Beweislastumkehr hat der Exporteur zu belegen, dass es sich um funktionsfähige Gebrauchtgeräte handelt. Darüber hinaus werden die zuständigen Behörden für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben nach Anlage 7 und der Verbringung von EAG festgelegt.

Zu § 24 (Verordnungsermächtigungen)

§ 24 enthält Verordnungsermächtigungen an die Bundesregierung zur Festlegung und Konkretisierung von Anforderungen an die Behandlung und Verbringung. Die Verordnungsermächtigung nach **Nummer 1** ermöglicht es, Anforderungen an die Prüfung der Wiederverwendbarkeit von EAG festzulegen. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund der Abfallhierarchie von Bedeutung. **Nummer 2** ermöglicht, weitergehende Anforderungen an die Behandlung von EAG festzulegen, die durch die Kommission im Rahmen ihres Auftrages nach Artikel 8 Absatz 5 der WEEE-Richtlinie festgelegt werden können. Ebenfalls vor dem Hintergrund möglicher europarechtlicher Regelungen auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 sowie Artikel 23 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie ermöglichen **Nummer 3 und 4** ergänzende und zusätzliche Anforderungen mit Bezug zur Verbringung.

Zu Abschnitt 5 (Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten)

Abschnitt 5 legt fest, dass die nach diesem Gesetz verpflichteten Akteure unterschiedlichen Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten nachkommen müssen. Hintergrund hierfür ist zum einen die Schaffung größtmöglicher Transparenz hinsichtlich der für die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Verfügung stehenden Sammelstellen. Zum anderen sind die in Abschnitt 5 normierten Mitteilungs- und Informationspflichten Grundlage für die Meldungen an die Europäische Kommission zu den Sammel- und Verwertungsquoten.

Zu § 25 (Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen)

Gemäß **Absatz 1 Satz 1** müssen die öRE alle durch sie in ihrem Gebiet eingerichteten Sammel- und Übergabestellen bei der zuständigen Behörde anzeigen. Diese Regelung geht über den Regelungsgehalt des bisherigen § 9 Absatz 5 Satz 5 ElektroG hinaus. Um eine fortlaufende Aktualität der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen zu den Sammel- und Übergabestellen zu erreichen, sind Änderungen gemäß **Satz 2** der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Den öRE trifft im Falle der Optimierung zudem eine Anzei-

gepflicht gemäß **Satz 3**. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 9 Absatz 6 Satz 1 muss die Optierung nunmehr sechs Monate vor deren Beginn erfolgen, um mit Blick auf den Haushalt der zuständigen Behörde bzw. der beliehenen Stelle größtmögliche Planungssicherheit zu schaffen.

Gemäß **Absatz 2 Satz 1** trifft auch den Hersteller oder dessen Bevollmächtigten im Rahmen der Einrichtung von freiwilligen Rücknahmesystemen eine entsprechende Anzeigepflicht. Die Anzeige muss vor Aufnahme der Rücknahmetätigkeit erfolgen. Für Hersteller, die bereits vor Inkrafttreten entsprechende Rücknahmesysteme eingerichtet haben, gilt § 51 Absatz 2. Um größtmögliche Transparenz hinsichtlich der Sammelstellen und bezüglich der Anrechnung von zurückgenommenen Mengen bei der Abholleistung gemäß § 31 Absatz 6 Satz 5 herstellen zu können, werden die von Herstellern im Rahmen der Anzeige anzugebenden Daten durch **Satz 2** konkretisiert. Nach **Satz 3** sind Änderungen in Bezug auf die Rücknahmestellen der zuständigen Behörde ebenfalls mitzuteilen.

Auch Vertreiber trifft gemäß **Absatz 3 Satz 1** die Pflicht zur Anzeige der eingerichteten Rücknahmestellen vor Aufnahme der Rücknahmetätigkeit. Entscheidet sich der Vertreiber, die zurückgenommenen EAG einem Hersteller oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben, muss er der Anzeige gemäß **Satz 2** ein Verzeichnis der Hersteller oder deren Bevollmächtigten beifügen. Diese Verpflichtung entfällt gemäß **Satz 3**, wenn er die zurückgenommenen EAG einem öRE übergibt oder selbst verwertet. Nach **Satz 4** sind Änderungen mit Blick auf die Rücknahmestellen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Für Vertreiber, die bereits vor Inkrafttreten entsprechende Rücknahmesysteme eingerichtet haben, gilt § 51 Absatz 2.

Um sicherzustellen, dass zukünftig eine Erstbehandlung ausschließlich in gemäß § 21 zertifizierten Anlagen stattfindet, trifft Erstbehandlungsanlagen gemäß **Absatz 4 Satz 1** die Pflicht, ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Behandlungstätigkeit anzuzeigen. Eine Liste der angezeigten Erstbehandlungsanlagen ist gemäß § 31 Absatz 3 Satz 2 durch die Gemeinsame Stelle zu veröffentlichen. Bei der Anzeige nach Satz 1 ist gemäß **Satz 2** die Zertifizierung nachzuweisen. Nach **Satz 3** sind Änderungen mit Blick auf die Zertifizierung der zuständigen Behörde mitzuteilen. Für Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die bereits vor Inkrafttreten eine Behandlung durchgeführt haben, gilt § 51 Absatz 3.

Zu § 26 (Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

§ 26 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie um.

Sofern öRE für eine eigenverantwortliche Entsorgung optieren, treffen sie gemäß **Absatz 1 Satz 1** entsprechende Verpflichtungen zur Mitteilung der Mengenströme an die Gemeinsame Stelle. Dies dient gemeinsam mit den Mitteilungen der Hersteller oder deren Bevollmächtigter sowie der Vertreiber und Entsorgungspflichtigen nach § 19 als Grundlage zur Ermittlung der Sammel- sowie Verwertungsleistungen. Entgegen der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 3 ElektroG trifft den öRE gemäß **Nummer 1** eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung der gesammelten EAG nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage. Durch diese verkürzte Mitteilungsfrist soll eine bessere Plausibilisierung der bei den öRE gesammelten Mengen ermöglicht werden. Da die Daten auch bislang bereits bei den öRE gesammelt werden mussten, ist ein deutlich erhöhter bürokratischer Aufwand durch diese Umstellung nicht zu erwarten. **Nummer 2** entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 5 ElektroG und stellt nunmehr klar, dass die Daten zum Recycling auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung umfassen. **Nummer 3** entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 6 Satz

3 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 6 ElektroG. Daten gemäß **Nummer 4** zur Beseitigung wurden bislang nicht erhoben. Die zukünftige Erhebung dieser Daten dient der Plausibilisierung der Mengenströme. **Nummer 5** entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 7 ElektroG. Für die Mengenmeldungen an die Europäische Kommission ist bei den Leuchtmitteln zwischen Gasentladungslampen und sonstigen Lampen zu unterscheiden. Um dieses entsprechend bei den Mengenmeldungen abzubilden, sieht **Satz 2** eine gesonderte Ausweisung entsprechend dieser Aufteilung vor. **Satz 3** legt die Fristen zur Übermittlung der jährlichen Mitteilungen an die Gemeinsame Stelle fest. Um Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf Nicht- oder Falschmeldungen effektiv verfolgen zu können, schreibt **Satz 4** vor, dass bei der Mitteilung die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 33 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten sind.

Um eine realitätsnahe Abbildung der Mengenströme zu erreichen, sieht **Absatz 2 Satz 1** die Angabe des Gewichts bei den Mitteilungen nach Absatz 1 vor. Nur in Ausnahmefällen ist nach **Satz 2** die Mitteilung der Anzahl der Geräte möglich. Sofern aufgrund besonderer Gegebenheiten weder die Angabe des Gewichts noch der Anzahl möglich ist, kann nach **Satz 3** auch eine fundierte Schätzung erfolgen. **Satz 4** ermöglicht der Gemeinsamen Stelle, bei den gesammelten EAG zusätzlich die Angabe der Anzahl zu verlangen. Um der Gemeinsamen Stelle die Möglichkeit zu geben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten besser beurteilen zu können, regelt **Satz 5**, dass die Gemeinsame Stelle eine Bestätigung durch einen Sachverständigen verlangen kann, für dessen Prüfung sie nach **Satz 6** die Kriterien festlegen kann. Dies entspricht der auch der europarechtlichen Forderung nach angemessenen Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 der WEEE-Richtlinie.

Zu Zwecken der Plausibilisierung enthält **Absatz 3** die bislang auch bereits bestehende Verpflichtung aus § 9 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 ElektroG zur Meldung der bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen an die Gemeinsame Stelle. Diese Meldungen sind wie die Mitteilungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 der Gemeinsamen Stelle jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres mitzuteilen.

Absatz 4 regelt die Modalitäten für den Fall, dass die Gemeinsame Stelle nicht bzw. nicht mehr eingerichtet ist. In diesem Fall sind die Mitteilungen an die zuständige Behörde zu richten, um auch weiterhin das Datenmonitoring aufrechterhalten zu können.

Zu § 27 (Mitteilungspflichten der Hersteller)

§ 27 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 16 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie um.

Die Mitteilungen der Hersteller oder deren Bevollmächtigter nach **Absatz 1 Satz 1** dienen gemeinsam mit den Mitteilungen der öRE sowie Verreiber und Entsorgungspflichtigen nach § 19 als Grundlage zur Ermittlung der Sammel- sowie Verwertungsleistungen. Die Mitteilungen nach Satz 1 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Mitteilungspflichten nach § 13 Absatz 1 ElektroG. Um nach § 31 Absatz 6 Satz 2 die nach dem Inverkehrbringen ins Ausland verbrachten Mengen bei der Berechnung der Abhollast berücksichtigen zu können, ist die Mitteilung nach **Nummer 2** eingefügt worden. In Anpassung an die bisherige Mitteilungspraxis wurde die Mitteilungsfrist im Hinblick auf die bei den öRE abgeholten EAG in **Nummer 3** verkürzt. Die Mitteilung ist nunmehr unverzüglich nach jeder Abholung abzugeben. Da der Hersteller die Daten von der Erstbehandlungsanlage ohnehin in Kategorien erhält, sind die Mengen bei der Mitteilung nach Nummer 3 zukünftig zusätzlich auch in Kategorien anzugeben. Die Sammel- und Verwertungsquoten der WEEE-Richtlinie beziehen sich zukünftig auch auf EAG anderer Nutzer als privater Haushalte. Vor diesem Hintergrund wird mit

Nummer 5 eine entsprechende Mitteilungspflicht der Hersteller normiert. Daten zu den EAG anderer Nutzer als privater Haushalte wurden bislang nicht erhoben. **Nummer 6** entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Nummer 5 ElektroG und stellt nunmehr klar, dass die Daten zum Recycling auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung umfassen. Daten gemäß **Nummer 8** zur Beseitigung wurden bislang nicht erhoben. Die zukünftige Erhebung dieser Daten dient der Plausibilisierung der Mengenströme. Für die Mengenmeldungen an die Europäische Kommission ist bei den Leuchtmitteln zwischen Gasentladungslampen und sonstigen Lampen zu unterscheiden. Um dieses entsprechend bei den Mengenmeldungen abzubilden, sieht **Satz 2** eine gesonderte Ausweisung entsprechend dieser Aufteilung vor. Um Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf Nicht- oder Falschmeldungen effektiv verfolgen zu können, schreibt **Satz 3** vor, dass bei der Mitteilung die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 33 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten sind.

Die monatlichen Mitteilungen nach Absatz 1 zu den in Verkehr gebrachten Mengen, den ins Ausland verbrachten Mengen sowie den im Rahmen der Eigenrücknahme freiwillig gesammelten Mengen sind gemäß **Absatz 2 Satz 1** bis zur Mitte des darauffolgenden Monats zu übermitteln. Nach **Satz 2** können mit der Gemeinsamen Stelle abweichende Meldezeiträume vereinbart werden. Für die in Verkehr gebrachte Menge von Geräten anderer Nutzer als privater Haushalte erfolgt nach **Satz 3** die Mitteilung jährlich bis zum 30. April des Folgejahres. Gemäß **Satz 4** sind die Mitteilungen bezüglich der behandelten, beseitigten und ausgeführten EAG (Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 9) bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres der Gemeinsamen Stelle zu übermitteln.

Um eine realitätsnahe Abbildung der Mengenströme zu erreichen, sieht **Absatz 3 Satz 1** die Angabe des Gewichts bei den Mitteilungen nach Absatz 1 vor. Nur in Ausnahmefällen ist nach **Satz 2** die Mitteilung der Anzahl der Geräte möglich. Sofern aufgrund besonderer Gegebenheiten weder die Angabe des Gewichts noch der Anzahl möglich ist, kann nach **Satz 3** auch eine fundierte Schätzung erfolgen. **Satz 4** ermöglicht der Gemeinsamen Stelle, bei den in Verkehr gebrachten Geräten, bei den von den öRE abgeholten Mengen und bei den im Rahmen der Eigenrücknahmen gesammelten EAG zusätzlich die Angabe der Anzahl zu verlangen. Um der Gemeinsamen Stellen die Möglichkeit zu geben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten besser beurteilen zu können, regelt **Satz 5**, dass die Gemeinsame Stelle eine Bestätigung durch einen Sachverständigen verlangen kann, für dessen Prüfung sie nach **Satz 6** die Kriterien festlegen kann. Dies entspricht der auch der europarechtlichen Forderung nach angemessenen Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 der WEEE-Richtlinie.

Zu Zwecken der Plausibilisierung enthält **Absatz 4 Satz 1** die bislang auch bereits bestehende Verpflichtung aus § 13 Absatz 4 ElektroG zur Meldung der bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen an die Gemeinsame Stelle. Diese Meldungen sind bis zum 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres mitzuteilen. Um ein umfassendes Datenmonitoring sicherzustellen, muss auch der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter, der zum Zeitpunkt der jeweiligen Mitteilungsfristen nicht mehr als Hersteller oder Bevollmächtigter registriert ist, aber im Bezugszeitraum registriert war, die entsprechenden Mitteilungen nach den Vorgaben der **Sätze 2 und 3** vornehmen.

Absatz 5 regelt die Modalitäten für den Fall, dass die Gemeinsame Stelle nicht bzw. nicht mehr eingerichtet ist. In diesem Fall sind die Mitteilungen an die zuständige Behörde zu richten, um auch weiterhin das Datenmonitoring aufrechterhalten zu können.

Zu § 28 (Informationspflichten der Hersteller)

§ 28 setzt Artikel 15 der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Absatz 6 und 7 ElektroG.

Mit den Regelungen des **Absatzes 1** sollen die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie die umweltgerechte Behandlung von EAG erleichtert werden, indem den einschlägigen Einrichtungen von den Herstellern die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Den Herstellern ist es freigestellt, ob sie die Informationen als Handbücher oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen. In jedem Fall müssen die Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen müssen Rückschlüsse darauf zulassen, welche Bauteile und Werkstoffe verbaut sind und wo diese im Gerät zu finden sind, um die Voraussetzungen für die selektive Behandlung nach Anlage 4 zu schaffen. Sie müssen mindestens die Angaben umfassen, welche die Wiederverwendungseinrichtungen sowie Behandlungsanlagen benötigen, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzukommen.

Absatz 2 setzt Artikel 11 Satz 2 der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren um. Er bestimmt, dass Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie enthalten, Angaben beizufügen sind, die den Nutzer über den Typ und das System der Batterie sowie über deren sichere Entnahme informieren. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Elektro- und Elektronikgeräte, in denen aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ununterbrochene Stromversorgung und eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie oder dem Akkumulator erforderlich ist.

Zu § 29 (Mitteilungspflichten der Vertreiber)

§ 29 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie um.

Die Mitteilungspflichten nach **Absatz 1** gelten für Vertreiber, welche die zurückgenommenen EAG nicht an Hersteller, deren Bevollmächtigte oder öRE übergeben. Dies betrifft sowohl Vertreiber, die im Rahmen der verpflichtenden Rücknahme nach § 17 Absatz 1 und 2 als auch im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 17 Absatz 3 EAG sammeln. Diese dienen gemeinsam mit den Mitteilungen der öRE, der Hersteller oder deren Bevollmächtigter sowie der Entsorgungspflichtigen nach § 19 als Grundlage zur Ermittlung der Sammel- sowie Verwertungsleistungen. Abweichend von der bisherigen Regelung zur freiwilligen Rücknahme in § 9 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 3 ElektroG trifft die Vertreiber gemäß **Nummer 1** eine Pflicht zur monatlichen Mitteilung der gesammelten EAG. Durch diese verkürzte Mitteilungsfrist soll eine Plausibilisierung der durch die Vertreiber gesammelten Mengen ermöglicht werden. **Nummer 2** entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 5 ElektroG und stellt nunmehr klar, dass die Daten zum Recycling auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung umfassen. **Nummer 3** entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 6 ElektroG. Daten gemäß **Nummer 4** zur Beseitigung wurden bislang nicht erhoben. Die zukünftige Erhebung dieser Daten dient der Plausibilisierung der Mengenströme. **Nummer 5** entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 7 ElektroG. Für die Mengenmeldungen an die Europäische Kommission ist bei den Leuchtmitteln zwischen Gasentladungslampen und sonstigen Lampen zu unterscheiden. Um dieses entsprechend bei den Mengenmeldungen abzubilden, sieht **Satz 2** eine gesonderte Ausweisung entsprechend dieser Aufteilung vor.

Um Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf Nicht- oder Falschmeldungen effektiv verfolgen zu können, schreibt **Satz 3** vor, dass bei der Mitteilung die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 33 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten sind.

Die monatlichen Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 zu den zurückgenommenen EAG sind gemäß **Absatz 2 Satz 1** bis zur Mitte des darauffolgenden Monats zu übermitteln. Nach **Satz 2** können mit der Gemeinsamen Stelle abweichende Meldezeiträume vereinbart werden. Gemäß **Satz 3** sind die Mitteilungen bezüglich der behandelten, beseitigten und ausgeführten EAG (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5) bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres der Gemeinsamen Stelle zu übermitteln.

Um eine realitätsnahe Abbildung der Mengenströme zu erreichen, sieht **Absatz 3 Satz 1** die Angabe des Gewichts bei den Mitteilungen nach Absatz 1 vor. Nur in Ausnahmefällen ist nach **Satz 2** die Mitteilung der Anzahl der Geräte möglich. Sofern aufgrund besonderer Gegebenheiten weder die Angabe des Gewichts noch der Anzahl möglich ist, kann nach **Satz 3** auch eine fundierte Schätzung erfolgen. **Satz 4** ermöglicht der Gemeinsamen Stelle bei den zurückgenommenen EAG zusätzlich die Angabe der Anzahl zu verlangen. Um der Gemeinsamen Stelle die Möglichkeit zu geben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten besser beurteilen zu können, regelt **Satz 5**, dass die Gemeinsame Stelle eine Bestätigung durch einen Sachverständigen verlangen kann, für dessen Prüfung sie nach **Satz 6** die Kriterien festlegen kann. Dies entspricht der auch der europarechtlichen Forderung nach angemessenen Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 der WEEE-Richtlinie.

Zu Zwecken der Plausibilisierung enthält **Absatz 4** die bislang auch bereits bestehende Verpflichtung aus § 9 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 ElektroG zur Meldung der bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen an die Gemeinsame Stelle. Diese Meldungen sind jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres mitzuteilen.

Die Mengen, die der Vertreiber nicht nach § 17 Absatz 5 selbst verwertet, sondern zurücknimmt und an öRE sowie Hersteller oder deren Bevollmächtigte übergibt, muss der Vertreiber gemäß **Absatz 5 Satz 1** an die Gemeinsame Stelle melden. Frist hierfür ist gemäß **Satz 2** der 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres.

Absatz 6 regelt die Modalitäten für den Fall, dass die Gemeinsame Stelle nicht bzw. nicht mehr eingerichtet ist. In diesem Fall sind die Mitteilungen an die zuständige Behörde zu richten, um auch weiterhin das Datenmonitoring aufrechterhalten zu können.

Zu § 30 (Mitteilungspflichten der Entsorgungspflichtigen nach § 19, die nicht Hersteller oder Bevollmächtigte sind)

§ 30 setzt Artikel 16 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie um und bezieht sich ausschließlich auf EAG anderer Nutzer als privater Haushalte. Für diese Entsorgungspflichtigen bestanden bislang keine Mitteilungspflichten. Da die europäischen Zielvorgaben zukünftig auch die Mengen von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte umfassen, sind die in § 30 genannten Angaben zukünftig zu erheben.

Durch **Absatz 1 Satz 1** wird sichergestellt, dass der Entsorgungspflichtige alle Daten zu den von ihm behandelten, beseitigten und ausgeführten EAG an die Gemeinsame Stelle übermittelt. Für die Mengenmeldungen an die Europäische Kommission ist bei den Leuchtmitteln zwischen Gasentladungslampen und sonstigen Lampen zu unterscheiden. Um dieses ent-

sprechend bei den Mengenmeldungen abzubilden, sieht **Satz 2** eine gesonderte Ausweisung entsprechend dieser Aufteilung vor. **Satz 3** legt die Fristen zur Übermittlung der Mitteilungen an die Gemeinsame Stelle fest. Um Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf Nicht- oder Falschmeldungen effektiv verfolgen zu können, schreibt **Satz 4** vor, dass bei der Mitteilung die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 33 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten sind.

Um eine realitätsnahe Abbildung der Mengenströme zu erreichen, sieht **Absatz 2 Satz 1** die Angabe des Gewichts bei den Mitteilungen nach Absatz 1 vor. Nur in Ausnahmefällen ist nach **Satz 2** die Mitteilung der Anzahl der Geräte möglich. Sofern aufgrund besonderer Gegebenheiten weder die Angabe des Gewichts noch der Anzahl möglich ist, kann nach **Satz 3** auch eine fundierte Schätzung erfolgen. Um der Gemeinsamen Stelle die Möglichkeit zu geben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten besser beurteilen zu können, regelt **Satz 4**, dass die Gemeinsame Stelle eine Bestätigung durch einen Sachverständigen verlangen kann, für dessen Prüfung sie nach **Satz 5** die Kriterien festlegen kann. Dies entspricht der auch der europarechtlichen Forderung nach angemessenen Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 der WEEE-Richtlinie.

Zu Zwecken der Plausibilisierung enthält **Absatz 3** die Verpflichtung zur Meldung der bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen an die Gemeinsame Stelle. Diese Meldungen sind jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres mitzuteilen.

Absatz 4 regelt die Modalitäten für den Fall, dass die Gemeinsame Stelle nicht bzw. nicht mehr eingerichtet ist. In diesem Fall sind die Mitteilungen an die zuständige Behörde zu richten, um auch weiterhin das Datenmonitoring aufrechterhalten zu können.

Zu Abschnitt 6 (Gemeinsame Stelle)

Abschnitt 6 trifft unter anderem Regelungen zu den Aufgaben, den Befugnissen und der Organisation der Gemeinsamen Stelle. Die Gemeinsame Stelle ist wesentlich für die Organisation der Sammlung und Entsorgung von EAG in Deutschland.

Zu § 31 (Aufgaben der Gemeinsame Stelle)

§ 31 beschreibt die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle und entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 1 bis 3 und 5 bis 6 des bisherigen ElektroG.

Gemäß **Absatz 1 Satz 1** unterstützt die Gemeinsame Stelle die zuständige Behörde bei der Vorbereitung folgenden Entscheidungen:

- Aufstellen von Sammelbehältnissen an den Sammelstellen der örE (§ 15 Absatz 4 Satz 2);
- Registrierung und Erteilung einer Registrierungsnummer (§ 37 Absatz 1);
- Widerruf der Registrierung und der Registrierungsnummer (§ 37 Absatz 6) sowie
- Abholanordnungen gegenüber den einzelnen Herstellern (§ 38 Absatz 3).

Damit unterstützt die Gemeinsame Stelle die zuständige Behörde in allen Punkten, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Entsorgung von EAG von Bedeutung sind. Die Gemeinsame Stelle ist nach **Satz 2** gegenüber der zuständigen Behörde auskunftspflichtig. Hiervon sind umfasst:

- Datenmitteilungen der Hersteller oder deren Bevollmächtigter nach § 27 Absatz 1;
- Datenmitteilungen der Hersteller oder deren Bevollmächtigter aus den Behandlungs- und Verwertungsanlagen gemäß § 27 Absatz 4;
- Mitteilung über die errechneten Abhollasten der einzelnen Hersteller und über die erstellte Berechnung der zeitlich und örtlich gleichmäßigen Verteilung der Abholpflicht nach Absatz 5 bis 7.

Diese Auskunftspflichten sind erforderlich, um der zuständigen Behörde eine eigene Entscheidung über die Abholpflichten der einzelnen Hersteller zu ermöglichen.

Absatz 2 regelt die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle im Hinblick auf die Erstellung eines Verzeichnisses der registrierten Hersteller. Die zuständige Behörde ist grundsätzlich für die Registrierung und deren Widerruf zuständig und übermittelt gemäß § 38 Absatz 1 der Gemeinsamen Stelle die entsprechenden Daten zu den registrierten Herstellern. Gemäß **Satz 1** erfasst die Gemeinsame Stelle diese Daten und erstellt auf dieser Grundlage nach **Satz 2** ein entsprechendes Verzeichnis, das im Internet veröffentlicht wird. Die Erstellung eines solchen Verzeichnisses und dessen Veröffentlichung ist in Artikel 16 Absatz 1 der WEEE-Richtlinie vorgesehen. Hintergrund für ein solches Verzeichnis ist es, Transparenz für alle Marktteilnehmer zu schaffen und hierdurch auch Einfluss auf das Marktverhalten zu nehmen. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist nunmehr auch das Registrierungsdatum zu veröffentlichen, um das wettbewerbsrechtliche Vorgehen gegen nicht registrierte Hersteller (sog. Trittbrettfahrer) zu erleichtern. **Satz 3** regelt in Ergänzung zur bisherigen Rechtslage, dass für Hersteller, die nicht mehr registriert sind, zusätzlich das Marktaustrittsdatum veröffentlicht wird. Im Falle der Bevollmächtigung wird bei deren Beendigung gemäß § 37 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 die Registrierung widerrufen. Damit ist die Registrierung beendet und das Datum des Marktaustritts auch für den Bevollmächtigten zu veröffentlichen. Dies ist für Vertreiber relevant, um vor dem Hintergrund der Regelungen in § 3 Nummer 11 Halbsatz 2 und § 6 Absatz 2 Satz 2 nachvollziehen zu können, ob der Hersteller zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens registriert war. **Satz 4** sieht aus datenschutzrechtlichen Gründen vor, dass die im Internet veröffentlichten Daten drei Jahre nach dem Ende der Registrierung zu löschen sind.

Die Gemeinsame Stelle erfasst nach **Absatz 3 Satz 1** die Mitteilung der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 2. Diese umfassen:

- Meldungen der örE zu vollen Behältnissen im Rahmen der Optierung (§ 14 Absatz 5 Satz 3);
- Anzeigen der örE nach § 25 Absatz 1 Satz 3 im Falle der Optierung;
- Anzeigen der örE zu den Sammel- und Übergabestellen (§ 25 Absatz 1 Satz 1);
- Anzeigen der Hersteller oder Bevollmächtigten über die Einrichtung von Rücknahmesystemen und die darin einbezogenen Rücknahmestellen (§ 25 Absatz 2);
- Anzeigen der Vertreiber über die eingerichteten Rücknahmestellen im Handel (§ 25 Absatz 3) und

- Anzeige der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen über die Aufnahme der Behandlungstätigkeit (§ 25 Absatz 4).

Hintergrund hierfür ist die Schaffung größtmöglicher Transparenz im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Sammel- und Rückgabestellen sowie die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen. Hierzu sieht **Satz 2** eine Pflicht zur Veröffentlichung entsprechender Verzeichnisse zu den Sammel- und Rücknahmestellen sowie zu den zertifizierten Erstbehandlungsanlagen vor.

Absatz 4 Satz 1 legt fest, dass die Gemeinsame Stelle die Meldungen der öRE nach § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 zu den zur Abholung bereitgestellten Behältnissen sowie darin enthaltene Nachspeicherheizgeräte und nach § 15 Absatz 4 Satz 3 zur Anzahl der durch die Hersteller aufzustellenden Behältnisse entgegennimmt. Nach **Satz 2** nimmt die Gemeinsame Stelle darüber hinaus die Mengenmitteilungen der einzelnen Akteure entgegen.

Absatz 5 bis 7 konkretisieren die Verpflichtungen der Gemeinsamen Stelle nach Absatz 1 Satz 1 zur Unterstützung der zuständigen Behörde beim Erlass der Abholanordnungen. Die Berechnung der von jedem Hersteller oder dessen Bevollmächtigten bei den öRE abzuholenden Altgerätemengen nach **Absatz 5 Satz 1** dient der zuständigen Behörde als Grundlage ihrer Abholanordnungen. Die **Sätze 2 und 3** bestimmen die Kriterien, die der Berechnung zugrunde zu legen sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen historischen Altgeräten im Sinne von § 3 Nummer 4 und EAG, die als Neugeräte nach den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht wurden und werden. Die Menge der abzuholenden historischen Altgeräte ist nach **Satz 2** nach dem Marktanteil des einzelnen Herstellers oder dessen Bevollmächtigten zu berechnen. Der Marktanteil entspricht dem Anteil des jeweiligen Herstellers oder dessen Bevollmächtigten an der gesamten im Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge an Elektro- und Elektronikgeräten pro Geräteart. Für EAG, die nach den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht wurden und werden stehen gemäß **Satz 3** nach Wahl des Herstellers oder dessen Bevollmächtigten zwei Berechnungsmethoden zur Verfügung. Nach **Nummer 1** besteht die Möglichkeit, die abzuholende Altgerätemenge nach dem Anteil der EAG des jeweiligen Herstellers oder dessen Bevollmächtigten an der gesamten Altgerätemenge pro Sammelgruppe zu berechnen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter diesen Anteil durch anerkannte Methoden im Abfallstrom nachweist. Nach **Nummer 2** kann die Abholmenge ebenfalls nach dem Marktanteil ermittelt werden. Bezugsgröße ist insofern die in Verkehr gebrachte Menge an Elektro- und Elektronikgeräten.

Als Grundlage für die Berechnung nach Absatz 5 werden nach **Absatz 6 Satz 1** die Mitteilungen der Hersteller oder deren Bevollmächtigter über die Menge der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 bis 4) herangezogen. Dabei sind in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 5 der WEEE-Richtlinie die Mengen der ins Ausland verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor als in Verkehr gebrachte Menge mitgeteilt wurden (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) gemäß **Satz 2** zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Berichtigungen aufgrund von Abweichungen zwischen den gemeldeten Mengen und den tatsächlichen Mengenströmen bezüglich

- der in Verkehr gebrachten Menge (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
- der anschließend ins Ausland verbrachten Menge (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie
- der bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen (§ 27 Absatz 4)

bei der Berechnung der Abhollast wird durch **Satz 3** ermöglicht. Für den Fall, dass ein Hersteller oder dessen Bevollmächtigter seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, kann die Gemeinsame Stelle nach **Satz 4** die in Verkehr gebrachte Menge schätzen. Gemäß **Satz 5** sind die von Herstellern oder deren Bevollmächtigten im Rahmen der Eigenrücknahme nach § 16 Absatz 5 aus privaten Haushalten zurückgenommenen Mengen bei der Ermittlung der Abhollast zu berücksichtigen. Dieses gilt für EAG, die sowohl vor als auch nach den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht wurden. Auch bei dieser anteilmäßigen Anrechnung können gemäß **Satz 6** Berichtigungen berücksichtigt werden. In **Satz 7** ist eine Fiktion enthalten, die vorsieht, dass EAG, die nicht eindeutig zu einem Hersteller zugeordnet werden können oder bei denen der Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht mehr nachvollziehbar ist, als historische Altgeräte bei der Berechnung der Abhollast gelten.

Neben der Berechnung der Abhollast eines jeden Herstellers oder dessen Bevollmächtigten stellt **Absatz 7 Satz 1** sicher, dass die Abholpflicht zeitlich und örtlich gleichmäßig auf alle Hersteller oder deren Bevollmächtigte verteilt wird. Um eine gleichmäßige Belastung der Hersteller oder deren Bevollmächtigten zu gewährleisten, soll jeder Hersteller oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet sein, EAG sowohl in ländlichen Gebieten als auch in städtischen Ballungsräumen abzuholen. Grundlage hierfür muss eine wissenschaftlich anerkannte und durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigte Berechnungsweise sein. Die Veröffentlichung der Berechnungsweise im Internet nach **Satz 2** dient der Transparenz. Das Ergebnis der Berechnung hat die Gemeinsame Stelle nach **Satz 3** der zuständigen Behörde zu melden, welche die Abholanordnung erlässt.

Nach **Absatz 8** sind auch bei der Verpflichtung zum Aufstellen neuer Behältnisse bei den öRE die Grundsätze nach Absatz 5 bis 7 anzuwenden.

Zu § 32 (Mitteilungen der Gemeinsame Stelle an das Umweltbundesamt)

§ 32 legt fest, welche Informationen durch die Gemeinsame Stelle an das Umweltbundesamt zu übermitteln sind. Die Übermittlung dieser Informationen ist für das Umweltbundesamt mit Blick auf die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission relevant. § 32 Absatz 1 bis 3 entspricht dabei dem bisherigen § 14 Absatz 7 und 8 ElektroG.

Absatz 1 setzt Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 der WEEE-Richtlinie um. Diesem zufolge ist die Gemeinsame Stelle verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis sämtlicher registrierter Hersteller oder deren Bevollmächtigter zu erstellen und dem Umweltbundesamt zuzuleiten.

Gemäß **Absatz 2 Satz 1** trifft die Gemeinsame Stelle zudem die Pflicht, die von ihr zusammengefassten Mengenströme bis zum 01. Juli des Folgejahres an das Umweltbundesamt zu übermitteln. Die zu übermittelnden Daten umfassen sämtliche Mengenströme aller beteiligten Akteure zu den in Verkehr gebrachten, gesammelten, behandelten und exportierten Mengen. In **Satz 2 bis 5** werden entsprechend der Vorgaben für die Mitteilungspflichten der beteiligten Akteure Konkretisierungen für die zu übermittelnden Informationen festgelegt.

In Ergänzung zu den nach Absatz 2 übermittelten Informationen muss die Gemeinsame Stelle gemäß **Absatz 3** dem Umweltbundesamt auch die bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen aller Akteure übermitteln.

Bestimmte Regelungen des ElektroG werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden vollzogen (z.B. Behandlung und Verwertung nach §§ 20 bis 22). In der Vergangen-

heit gab es Anfragen der nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der öRE bei der Gemeinsamen Stelle, die aufgrund rechtlicher Unklarheiten in Bezug auf die Übermittlung der vorliegenden Daten sowie des mit den Anfragen verbundenen Aufwandes nicht in jedem Fall beantwortet werden konnten. Vor diesem Hintergrund stellt **Absatz 4 Satz 1** nunmehr klar, dass die Gemeinsame Stelle befugt ist, erforderliche Auskünfte zu erteilen. Nach **Satz 2** sind ihr hierfür die Kosten zu erstatten. **Satz 3** ordnet darüber hinaus die entsprechende Anwendung der Regelungen über die Amtshilfe nach den §§ 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an.

Absatz 5 regelt in Umsetzung von Artikel 18 der WEEE-Richtlinie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Behörden und Stellen anderer Mitgliedsstaaten. Ziel dieser Regelung ist es, den länderübergreifenden Vollzug in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu erleichtern.

Zu § 33 (Befugnisse der Gemeinsame Stelle)

§ 33 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Absatz 4, 9 und 10 ElektroG.

Nach **Absatz 1 Satz 1** hat die Gemeinsame Stelle die Befugnis, Geräte den Kategorien zuzuordnen. Hiermit geht die Befugnis einher, einzelne Geräte bestimmten Gerätearten zuzuordnen. Für bestimmte Mitteilungen kann sie nach **Satz 2** die Übermittlungsform, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate festlegen, was der Arbeitserleichterung und –beschleunigung dienen soll. Umfasst hiervon sind die Mitteilungen der zuständigen Behörde an die Gemeinsame Stelle zu den von ihr registrierten Herstellern oder deren Bevollmächtigten (§ 31 Absatz 2 i. V. m § 38 Absatz 1). Darüber hinaus sind auch die Mitteilungen der zuständigen Behörde an die Gemeinsame Stelle nach § 31 Absatz 3 über die

- Meldungen der öRE zu vollen Behältnissen im Rahmen der Optimierung (§ 14 Absatz 5 Satz 3);
- Anzeigen der öRE nach § 25 Absatz 1 Satz 3 im Falle der Optimierung;
- Anzeigen der Sammel- und Übergabestellen der öRE (§ 25 Absatz 1 Satz 1);
- Anzeigen der Hersteller oder Bevollmächtigten über die Einrichtung von Rücknahmesystemen und die darin einbezogenen Rücknahmestellen (§ 25 Absatz 2);
- Anzeigen der Vertreiber über die eingerichteten Rücknahmestellen im Handel (§ 25 Absatz 3) und
- Anzeigen der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen über die Aufnahme der Behandlungstätigkeit (§ 25 Absatz 4).

von dieser Regelung umfasst. Daneben treffen diese Vorgabe auch die Mitteilungspflichten aller Akteure nach § 26 Absatz 1 bis 3, § 27 Absatz 1 bis 4, § 29 Absatz 1 bis 5 und § 30 Absatz 1 bis 3. Im Sinne der Herstellung größtmöglicher Transparenz sowie zur Erleichterung des Ordnungswidrigkeitenvollzugs sind gemäß **Satz 3** die formalen Vorgaben nach Satz 2 im Internet zu veröffentlichen.

Absatz 2 Satz 1 verbietet der Gemeinsamen Stelle, Verträge mit Entsorgungsunternehmen zu schließen oder zu vermitteln. Dadurch soll die Neutralität der Gemeinsamen Stelle ge-

währleistet werden. Das Verbot gilt nach **Satz 2** nicht, soweit im Falle der Beleihung dies für die Vollstreckung von Aufstell- und Abholanordnungen notwendig ist.

Absatz 3 Satz 1 gibt der Gemeinsamen Stelle einen Kostenerstattungsanspruch gegen die zuständige Behörde für folgende Tätigkeiten:

- Sämtliche Aufgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 31;
- Erstellung des Herstellerverzeichnisses nach § 32 Absatz 1;
- Übermittlung der Informationen über die Mengenströme nach § 32 Absatz 2;
- Übermittlung der Informationen zu den bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 32 Absatz 3 und
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Behörden und Stellen anderer Mitgliedsstaaten nach § 32 Absatz 5.

Mit **Satz 2** wird klargestellt, dass sich im Falle der Beleihung der Anspruch nicht mehr gegen die zuständige Behörde, sondern gegen die Beliehene richtet. Die Kosten, die der Gemeinsamen Stelle zu erstatten sind, werden in die Gebühren eingestellt, die nach § 45 Absatz 4 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bestimmt werden.

Zu § 34 (Rückgriffsanspruch der Gemeinsame Stelle)

§ 34 regelt für den Fall der Aufhebung der Registrierung des letzten registrierten Herstellers oder dessen Bevollmächtigten die Inanspruchnahme der Finanzierungsgarantie nach § 7 Absatz 1 durch die Gemeinsame Stelle, um die Entsorgung der EAG sicherzustellen.

Nach derzeitiger Praxis wird von den Herstellern die Benennung eines Treuhänders gefordert, der im Garantiefall von der zuständigen Behörde bzw. der beliehenen Stelle zur Abholung der von den öRE bereitgestellten Behältnissen gemäß § 16 Absatz 5 des bisherigen ElektroG herangezogen werden würde und sich zur Behandlung und Entsorgung der abgeholt EAG verpflichtet hat. Die Erstellung bzw. die Prüfung der Garantieunterlagen verursacht einen erheblichen Aufwand auf Seiten der Hersteller bzw. auf Seiten der zuständigen Behörde bzw. der beliehenen Stelle.

Um zukünftig sowohl eine Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Hersteller als auch der zuständigen Behörde zu erreichen, soll zukünftig eine Garantiestellung nach § 7 Absatz 1 in Form eines reinen Finanzierungsnachweises möglich sein. Hierdurch wird die Einbindung eines operativen Treuhänders entfallen. Dieses bedeutet auf der anderen Seite jedoch, dass im Garantiefall die subsidiäre Entsorgungspflicht der öRE nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz aufleben würde. Um die Kosten dieser Entsorgung zu refinanzieren, müssten die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Garantien durch Festsetzung von Kostenerstattungsansprüchen in Anspruch nehmen. Da dieses bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden einen zusätzlichen Aufwand generieren würde, sieht das in § 34 nunmehr vorgesehene Konzept eine Inanspruchnahme der Garantien ohne Einbindung der Landesbehörden vor, das somit zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes bei Nachweis und Abwicklung der Garantie bei allen beteiligten Akteuren führt. Der neue § 34 sieht in Umsetzung dieses Modells vor, dass der öRE die Entsorgung der EAG im Garantiefall übernimmt und im

Hinblick auf die Kosten einen Erstattungsanspruch gegenüber der Gemeinsamen Stelle geltend macht. Der Gemeinsamen Stelle steht zur Befriedigung des Kostenerstattungsanspruchs ein Rückgriffsanspruch gegenüber den ehemaligen Herstellern oder deren Bevollmächtigten zu. Zu diesem Zweck kann die Gemeinsame Stelle die hinterlegte Garantie des Herstellers oder dessen Bevollmächtigten in Anspruch nehmen.

Absatz 1 Satz 1 regelt den Erstattungsanspruch der örE gegenüber der Gemeinsamen Stelle im Garantiefall. Dieser liegt nach Satz 1 vor, wenn in einer bestimmten Geräteart die Registrierung des letzten registrierten Herstellers oder dessen Bevollmächtigten, der die Berechnung seiner Abholpflicht nach seinem Marktanteil (§ 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2) gewählt hat, aufgehoben wurde. Der Erstattungsanspruch des örE richtet sich gegen die Gemeinsame Stelle und umfasst nur die Entsorgung von EAG dieser Geräteart, die keine historischen Altgeräte sind. Der Erstattungsanspruch ist kalenderjährlich durch die örE geltend zu machen. **Satz 2** stellt klar, dass die Erstattungspflicht der Gemeinsamen Stelle gegenüber den örE auch dann gilt, wenn der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter sich im Insolvenzverfahren befindet.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle gegenüber dem ehemaligen Hersteller (Hersteller oder dessen Bevollmächtigter, die vor der Meldung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 registriert waren), der die Berechnung seiner Abholpflicht nach seinem Marktanteil (§ 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2) gewählt hat. Der Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle wird vorrangig durch die Auflösungen der Garantie nach § 7 Absatz 1 befriedigt. Gemäß **Satz 2** gelten die Regelungen über den Erstattungsanspruch der örE und über den Rückgriffsanspruch auch für ehemalige Hersteller, deren Abholpflicht sich nach dem Anteil ihrer Geräte in der jeweiligen Sammelgruppe (§ 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1) berechnet.

Absatz 3 Satz 1 gibt der Gemeinsamen Stelle eine Prüfbefugnis bezüglich der Erforderlichkeit und Angemessenheit der durch die örE geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche. Die Gemeinsame Stelle haftet gegenüber dem örE nur in Höhe der erhaltenen Zahlungen in Erfüllung des Rückgriffsanspruchs nach Absatz 3 und 4 oder der verwerteten Garantien. Für den Fall, dass die Entsorgungskosten diese zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, regelt **Satz 2** das Recht der Gemeinsamen Stelle zur Kürzung des Erstattungsanspruchs des jeweiligen örE. Nach **Satz 3** steht den örE nur ein zeitlich begrenzter Erstattungsanspruch zu. Dieser ist bis zum 30. April des Folgejahres geltend zu machen.

Absatz 4 regelt die näheren Modalitäten im Hinblick auf den Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle. Die Entstehung sowie die Fälligkeit des Rückgriffsanspruchs ist nach **Satz 1** an die Geltendmachung des Erstattungsanspruches durch die örE gekoppelt. **Satz 2** erklärt für die Berechnung der Höhe des Rückgriffsanspruchs § 31 Absatz 5 Satz 3 für grundsätzlich entsprechend anwendbar. Dieses bedeutet, dass sich die Berechnung der Höhe des Rückgriffsanspruchs entweder an dem Anteil der EAG in der jeweiligen Sammelgruppe oder dem Marktanteil der Hersteller orientiert. § 31 Absatz 5 Satz 3 gilt dabei mit der Maßgabe, dass nicht auf die in dem jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Menge abzustellen ist, sondern auf die gesamte Menge der Neugeräte, deren mittlere Lebensdauer noch nicht abgelaufen ist.

Absatz 5 regelt die ergänzende Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs der Gemeinsamen Stelle im Insolvenzverfahren des ehemaligen Herstellers.

Zu § 35 (Organisation der Gemeinsame Stelle)

§ 35 regelt die Organisation der Gemeinsamen Stelle und entspricht weitestgehend dem bisherigen § 15 ElektroG.

Absatz 1 Satz 1 fordert ein internes Regelwerk, dessen Inhalt sich nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 richtet. Nach **Nummer 1** muss der Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Stelle eindeutig definiert sein. Die verbindlich festzulegenden Aufgaben umfassen:

- Erteilung von Auskünften gegenüber der zuständigen Behörde über die von den Hersteller oder deren Bevollmächtigten gemeldeten Daten nach § 27 Absatz 1 und 4 und über die Berechnung nach § 31 Absatz 5 bis 7 (anteilmäßige sowie zeitlich und örtlich gleichmäßige Verteilung der Abholpflicht);
- Erfassung der Meldungen der zuständigen Behörde zu den registrierten Herstellern oder deren Bevollmächtigten und Veröffentlichung der registrierten Hersteller oder deren Bevollmächtigten (§ 31 Absatz 2);
- Anteilmäßige Berechnung der von jedem Hersteller oder dessen Bevollmächtigten bei den öRE abzuholende Altgerätemenge und Berechnung der zeitlich und örtlich gleichmäßigen Verteilung der Abholpflicht (§ 31 Absatz 5 bis 7);
- Erstellung eines Verzeichnisses sämtlicher registrierter Hersteller oder deren Bevollmächtigter (§ 32 Absatz 1);
- Übermittlung der Informationen über die Mengenströme (§ 32 Absatz 2) sowie
- Übermittlung der Informationen zu den bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen (§ 32 Absatz 3).

Nummer 2 fordert organisatorische Vorkehrungen sowie die Ausstattung mit geeignetem Personal und ausreichenden Sachmitteln, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Die Forderung der **Nummer 3** nach Zugänglichkeit der Gemeinsamen Stelle für alle Hersteller oder deren Bevollmächtigte zu gleichen Bedingungen und nach einem Recht auf Mitwirkung an der internen Regelsetzung dient der Akzeptanz der Gemeinsamen Stelle. Zugleich soll die Arbeit der Gemeinsamen Stelle für alle Hersteller oder deren Bevollmächtigte transparent gemacht werden. **Nummer 4** fordert Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zum Schutz von Daten. Dies ist erforderlich, weil der Gemeinsamen Stelle sensible Herstellerdaten bekannt werden können, die Teil des Betriebsgeheimnisses sind. **Satz 2** fordert eine Veröffentlichung des internen Regelwerkes und dient der Transparenz.

Nach **Absatz 2** hat die Gemeinsame Stelle in Abstimmung mit den nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden Regelungen zum Datenschutz zu schaffen.

Durch die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirates in **Absatz 3** soll sichergestellt werden, dass die Gemeinsame Stelle die Erfahrungen der unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreise und staatlichen Stellen sowie der öRE bei ihrer Arbeit berücksichtigt.

Zu Abschnitt 7 (Zuständige Behörde)

Abschnitt 7 trifft Regelungen zu den Aufgaben der zuständigen Behörde und zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Sie ist zusammen mit der Gemeinsamen Stelle wesentlich für die Organisation der Sammlung und Entsorgung von EAG in Deutschland.

Zu § 36 (Zuständige Behörde)

§ 36 bestimmt das Umweltbundesamt als zuständige Behörde.

Zu § 37 (Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung)

§ 37 enthält Vorschriften zu den Aufgaben der zuständigen Behörde. Sie nimmt die hoheitlichen Aufgaben der Registrierung und der Abhol- und Aufstellungsanordnungen wahr. Hierbei wird sie von der Gemeinsamen Stelle unterstützt. § 37 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 16 ElektroG.

Gemäß **Absatz 1 Satz 1** ist die zuständige Behörde für die Registrierung der Hersteller sowie die Erteilung einer entsprechenden Registrierungsnummer zuständig. Satz 1 benennt auch die herstellersistenspezifischen Angaben, die gespeichert werden. Im Falle der Bevollmächtigung registriert die zuständige Behörde nach **Satz 2** den Bevollmächtigten mit den in Satz 1 genannten Angaben sowie den Kontaktdaten des vertretenen Herstellers und erteilt eine Registrierungsnummer. Nach **Satz 3** darf die zuständige Behörde Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten zur Nutzung in privaten Haushalten oder deren Bevollmächtigte nur dann registrieren, wenn der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter die erforderliche Garantie nach § 7 Absatz 1 nachgewiesen hat.

Absatz 2 regelt die Modalitäten für die Benennung und die Beendigung der Beauftragung von Bevollmächtigten. Aufgaben der zuständigen Behörde in diesem Zusammenhang sind die Entgegennahme der Benennung und der Beendigung der Beauftragung des Bevollmächtigten, welche dem Hersteller schriftlich zu bestätigen sind.

Zur Verwaltungsvereinfachung ermöglicht die zuständige Behörde nach **Absatz 3 Satz 1** für die Kommunikation mit den Herstellern oder deren Bevollmächtigten die elektronische Form. Entsprechende Anforderungen sind nach **Satz 2** auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. In Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d der WEEE-Richtlinie hat die zuständige Behörde nach **Satz 3** auf der Internetseite eine Verknüpfung zu den nationalen Registern der anderen Mitgliedsstaaten zu erstellen.

Nach **Absatz 4 Satz 1** kann eine Registrierung nur dann durch die zuständige Behörde erteilt werden, wenn ihr eine Einzugsermächtigung erteilt wird. In Härtefällen kann hiervon nach **Satz 2** abgewichen werden.

Absatz 5 regelt den Übergang der Registrierung auf einen möglichen Rechtsnachfolger. Dabei wird unterschieden zwischen der Gesamtrechtsnachfolge (**Satz 1**) und der nur teilweisen Gesamtrechtsnachfolge (**Satz 2**). Bei der Gesamtrechtsnachfolge geht die Registrierung auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Findet nur eine teilweise Gesamtrechtsnachfolge statt, ist für den Übergang der Registrierung die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Diese prüft hierbei nach **Satz 3** die Anforderungen nach Absatz 1, insbesondere, ob der Garantienachweis erfolgt ist.

Absatz 6 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde eine einmal erfolgte Registrierung und die Registrierungsnummer widerrufen kann. Dies ist nach **Satz 1** der Fall, wenn

- der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter die jährliche Garantie nicht vorlegt (**Nummer 1**);
- der Hersteller im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 das Ende der Beauftragung mitteilt (**Nummer 2**);
- der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter seine Abhol- oder Aufstellungspflicht schwerwiegend verletzt (**Nummer 3**) oder
- der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter seine Angaben nicht fristgerecht durch einen Sachverständigen bestätigen lässt (**Nummer 4**).

Ein Widerruf nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt ausdrücklich möglich. Daneben kann die zuständige Behörde die Registrierung nach **Satz 2** ändern, wenn eine Neuordnung der Geräte zu den Gerätearten erfolgt.

Kollektive Garantiesysteme sind im Hinblick auf ihre Insolvenzfestigkeit und ihre Geeignetheit zu prüfen. **Absatz 7** legt fest, dass diese Prüfung auf Antrag des Garantiesystems durch die zuständige Behörde erfolgt.

Zu § 38 (Weitere Aufgaben der zuständigen Behörde)

Um die Grundlage dafür zu schaffen, dass die Gemeinsame Stelle ihren Verpflichtungen nach §§ 31 und 32 nachkommen kann, sieht **Absatz 1** vor, dass die zuständige Behörde folgendes an die Gemeinsame Stelle übermittelt:

- Informationen zu den registrierten Herstellern oder deren Bevollmächtigten mit den Angaben nach § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2;
- Informationen zu den Änderungen in Bezug auf die im Rahmen der Registrierung gemachten Angaben nach § 6 Absatz 1 Satz 4;
- Übermittlung der Garantienachweise sowie
- Mitteilung über den Widerruf einer Registrierung.

Gemäß **Absatz 2 Satz 1** nimmt die zuständige Behörde die folgenden Mitteilungen und Anzeigen entgegen:

- Meldungen der örE zu vollen Behältnissen im Rahmen der Optierung (§ 14 Absatz 5 Satz 3);
- Anzeigen der Sammel- und Übergabestellen der örE (§ 25 Absatz 1 Satz 1);
- Anzeigen der örE nach § 25 Absatz 1 Satz 3 im Falle der Optierung;

- Anzeigen der Hersteller oder Bevollmächtigten über die Einrichtung von Rücknahmesystemen und die darin einbezogenen Rücknahmestellen (§ 25 Absatz 2);
- Anzeigen der Vertreiber über die eingerichteten Rücknahmestellen im Handel (§ 25 Absatz 3) und
- Anzeigen der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen über die Aufnahme der Behandlungstätigkeit (§ 25 Absatz 4).

Sie prüft die Angaben auf Plausibilität. Für bestimmte Mitteilungen kann sie nach **Satz 2** die elektronische Form, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate festlegen, was der Arbeitserleichterung und –beschleunigung dienen soll. Nach **Satz 3** sind die Angaben nach Satz 1 an die Gemeinsame Stelle als Grundlage für deren Aufgabenwahrnehmung zu übermitteln.

Absatz 3 Satz 1 regelt den Erlass der Abholanordnungen. Erhält die zuständige Behörde eine Meldung der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 7 Satz 3 über die nach § 31 Absatz 5 bis 7 ermittelte Abholpflicht eines Herstellers, trifft sie die im Einzelfall erforderliche Anordnung zur zügigen Abholung der Behältnisse. Hierbei hat die zuständige Behörde die von ihr geprüften Berechnungen der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 5 bis 7 zu berücksichtigen. Für den Fall, dass ein Hersteller oder dessen Bevollmächtigter seiner Verpflichtung zur Abholung nicht rechtzeitig nachkommt, gilt nach **Satz 2** eine gesetzlich gesetzte Nachfrist zur Abholung bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Um eine ordnungsgemäße Entsorgung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten sicherzustellen, informiert die zuständige Behörde nach **Satz 3** den jeweils zur Abholung verpflichteten Hersteller oder dessen Bevollmächtigten über das Vorhandensein eines solchen Gerätes in dem bei den öRE bereitgestellten Behältnis.

Zu § 39 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

§ 39 regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörde mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie mit Behörden und Stellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Bestimmte Regelungen des ElektroG werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden vollzogen (z.B. Behandlung und Verwertung nach § 20 bis 22). In der Vergangenheit gab es Anfragen der nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der öRE bei der zuständigen Behörde, die aufgrund rechtlicher Unklarheiten in Bezug auf die Übermittlung der vorliegenden Daten sowie des mit den Anfragen verbundenen Aufwandes nicht in jedem Fall beantwortet werden konnten. Vor diesem Hintergrund stellt **Absatz 1 Satz 1** nunmehr klar, dass die zuständige Behörde befugt ist, erforderliche Auskünfte zu erteilen. Nach **Satz 2** kann sie hierfür eine Kostenerstattung verlangen.

Absatz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 18 der WEEE-Richtlinie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Behörden und Stellen anderer Mitgliedsstaaten. Ziel dieser Regelung ist es, den länderübergreifenden Vollzug in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu erleichtern.

Zu Abschnitt 8 (Beleihung)

Abschnitt 8 umfasst sämtliche Regelungen zur Beleihung der Gemeinsamen Stelle durch die zuständige Behörde und regelt die dafür notwendige Rechts- und Fachaufsicht.

Zu § 40 (Ermächtigung zur Beleihung)

§ 40 enthält die Ermächtigung für die zuständige Behörde zur Beleihung der Gemeinsamen Stelle mit hoheitlichen Aufgaben. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 ElektroG. Auf dieser Grundlage wurden der Gemeinsamen Stelle (Stiftung Elektro-Altgeräte Register) mit Beleihungsbescheid vom 6. Juli 2005 hoheitliche Aufgaben übertragen.

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, die Gemeinsame Stelle mit den Aufgaben nach § 15 Absatz 4 Satz 2 und §§ 37, 38 und 39 zu beleihen. Die Beleihung umfasst im Wesentlichen damit

- den Erlass von Aufstellungsanordnungen nach § 15 Absatz 4 Satz 2,
- die Registrierung der Hersteller und Garantieprüfung nach § 37 Absatz 1,
- die Änderung einer Registrierung im Falle der Gesamtrechtsnachfolge nach § 37 Absatz 5,
- den Widerruf von Registrierungen nach § 37 Absatz 6,
- Entgegennahme der Meldungen zu vollen Behältnissen im Rahmen der Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 3 (§ 38 Absatz 2 Nummer 1),
- Entgegennahme der Anzeigen zu den eingerichteten Sammel- und Übergabestellen, zu Optierungen und erfolgten Änderungen hierzu durch die örE nach § 25 Absatz 1 (§ 38 Absatz 2 Nummer 2),
- Entgegennahme der Anzeigen zu den eingerichteten Rücknahmesystemen sowie entsprechenden Änderungen bei diesen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigten nach § 25 Absatz 2 (§ 38 Absatz 2 Nummer 3),
- Entgegennahme der Anzeigen zu den eingerichteten Rücknahmestellen sowie entsprechenden Änderungen durch die Vertreiber nach § 25 Absatz 3 (§ 38 Absatz 2 Nummer 4),
- Entgegennahme der Anzeigen der Betreiber von Anlagen, in denen eine Erstbehandlung erfolgt, und entsprechenden Änderungen nach § 25 Absatz 4 (§ 38 Absatz 2 Nummer 5) und
- den Erlass von Abholanordnungen nach § 38 Absatz 3.

Wird die Gemeinsame Stelle beleihen, kommt ihr eine Doppelfunktion zu. Im Rahmen der Beleihung nimmt sie die oben genannten hoheitlichen Aufgaben wahr. Daneben erfüllt sie die ihr nach §§ 31 und 32 zugewiesenen Aufgaben eines Rechenzentrums. Diese Aufgabenkreise von Gemeinsamer Stelle und zuständiger Behörde bleiben nach der Beleihung getrennt. **Satz 2** stellt klar, dass die Beliehene auch ermächtigt wird, die von ihr ergehenden Verwaltungsakte zu vollstrecken, diese zurückzunehmen oder zu widerrufen. Die Beleihung

ist nach **Satz 3** nur dann möglich, wenn die Gemeinsame Stelle bestimmte Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgaben der zuständigen Behörde ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. So bestimmt **Satz 4 Nummer 1**, dass die Personen, die die Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinsamen Stelle ausführen, zuverlässig und fachlich geeignet sein müssen. Damit soll die korrekte und sachgemäße Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gesichert werden. Die Gemeinsame Stelle muss nach **Nummer 2** weiter die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation haben. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Gemeinsame Stelle auch die Kapazität für die Ausführung der hoheitlichen Tätigkeiten hat und hierzu organisatorisch in der Lage ist. Zudem muss nach **Nummer 3** sichergestellt sein, dass auch im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden. Insofern stellt Nummer 3 klar, dass sensible Daten, von denen die zu Beleihende im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu schützen sind. Die Gemeinsame Stelle darf gemäß **Satz 5** im Falle der Beleihung ausschließlich die ihr durch das ElektroG oder den Beleihungsbescheid übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Hierdurch sollen ihre Unabhängigkeit und Neutralität als Voraussetzung für die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben sichergestellt sowie mögliche Interessenkollisionen vermieden werden.

Nach **Absatz 2** kann die Beleihende der Beliehenen die Befugnis übertragen, für ihre Tätigkeiten Gebühren zu erheben. Hierdurch soll der Beliehenen die Finanzierung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten ermöglicht werden. Rechtsgrundlage der Gebührenbescheide ist die auf der Grundlage des § 45 Absatz 4 zu schaffende Rechtsverordnung, die in Umsetzung von § 22 Absatz 3 des bisherigen ElektroG durch die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung bereits erlassen wurde.

Die Pflicht nach **Absatz 3** zur Bekanntmachung der Beleihung im Bundesanzeiger besteht aus Publizitätsgründen.

Zu § 41 (Aufsicht)

§ 41 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 18 ElektroG. Er regelt die Aufsicht über die Gemeinsame Stelle durch die zuständige Behörde (Umweltbundesamt), um die staatliche Kontrolle der hoheitlichen Tätigkeiten, die durch die Beliehene wahrgenommen werden, zu sichern.

Nach **Absatz 1** übt die Beleihende die Rechts- und Fachaufsicht aus. Die Rechtsaufsicht beschränkt sich dabei auf die Prüfung, ob die Beliehene die ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ausführt. Im Rahmen der Fachaufsicht unterliegt die Beliehene formell und materiell einem Weisungsrecht der Beleihenden.

Absatz 2 gibt der Beleihenden ein Selbsteintrittsrecht für den Fall, dass die Beliehene ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend durchführt. Dabei kann sich die Beleihende auch Dritter zur Durchführung bedienen.

Absatz 3 regelt den Erstattungsanspruch der zuständigen Behörde für ihre Tätigkeit im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht. Die Höhe des Erstattungsanspruchs ist auf die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen des Bundes für die Rechts- und Fachaufsicht beschränkt. Die Kosten hierfür können nach § 45 Absatz 2 in die Gebührenermittlung eingestellt werden.

Zu § 42 (Beendigung der Beleihung)

§ 42 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen § 19 ElektroG. Er regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung der Beleihung.

Zum einen führt nach **Absatz 1** die Auflösung der Beliehenen zum Ende der Beleihung, die Beleihung geht also nicht ohne weiteres auf eine nachfolgende, von den Herstellern eingerichtete Stelle über.

Weiter kann die Beleihung nach **Absatz 2** durch Widerruf der Beleihenden enden, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt. Ausdrücklich klargestellt ist, dass daneben der Widerruf der Beleihung nach den allgemeinen Vorschriften zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt bleibt. Ebenfalls unberührt bleiben auch die allgemeinen Regelungen des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

Als letzte Möglichkeit kann auch die Beliehene selbst nach **Absatz 3** ein Ende der Beleihung herbeiführen und sich aus der Verpflichtung lösen, indem sie die Beendigung der Beleihung schriftlich verlangt. Die Frist, in der dem Verlangen zu entsprechen ist, bemisst sich nach der Zeit, die zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Absatz 4 Satz 2 und §§ 37, 38 und 39 durch die zuständige Behörde oder einen besonders Beauftragten nach § 41 Absatz 2 notwendig ist.

Zu Abschnitt 9 (Schlussbestimmungen)

Abschnitt 9 enthält allgemeine Vorschriften, insbesondere zu Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten, zur Erhebung von Gebühren und zu Bußgeldvorschriften. Darüber hinaus legt Abschnitt 9 unter anderem wesentliche Anforderungen für den Übergangszeitraum bis zum 14. August 2018 mit Blick auf den Anwendungsbereich und die Sammlung und Verwertung fest.

Zu § 43 (Beauftragung Dritter)

Nach **§ 43** können sich die nach dem ElektroG Verpflichteten entsprechend des bisherigen § 20 ElektroG zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. § 43 verweist diesbezüglich auf § 22 Satz 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Gemäß dieser Regelung bleibt bei Beauftragung Dritter die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten unberührt und verbleibt beim Auftraggeber. Nach § 22 Satz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz müssen die beauftragten Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Zu § 44 (Widerspruch und Klage)

§ 44 trifft verwaltungsverfahrenrechtliche Sonderregelungen für Widerspruch und Klage gegen Anordnungen zum Aufstellen von neuen Behältnissen nach § 15 Absatz 4 Satz 2, gegen Entscheidungen über die Registrierung nach § 37 Absatz 1, gegen die Bestätigung im Rahmen der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2, gegen den Widerruf der Registrierung

nach § 37 Absatz 6 sowie gegen Anordnungen zur Abholung bereitgestellter Behältnisse nach § 38 Absatz 3.

Absatz 1 bestimmt, dass ein Widerspruchsverfahren gegen die oben genannten Entscheidungen nicht stattfindet. Nach **Absatz 2** hat eine Klage gegen diese keine aufschiebende Wirkung. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass insbesondere das Aufstellen und die Abholung bei den örE in jedem Fall unverzüglich erfolgt, um eine reibungslose Sammlung und Aufstellung zu gewährleisten. Kommt es durch Rechtsbehelfe und Rechtsmittel zu zeitlichen Verzögerungen bei der Abholung, besteht die Gefahr, dass die Sammelsysteme der betroffenen örE erheblich beeinträchtigt und die gesamte Sammlungs-, Rücknahme- und Abhollogistik gestört wird.

Zu § 45 (Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung)

§ 45 entspricht im Wesentlichen dem § 22 des bisherigen ElektroG und regelt die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz. Im Falle der Beleihung erhebt nach § 40 Absatz 2 die Beleihene die entsprechenden Gebühren.

Nach **Absatz 1 Satz 1** sind kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Auslagen umfassen nach **Satz 2** dabei auch den Kostenerstattungsanspruch der Gemeinsamen Stelle nach § 33 Absatz 3.

Absatz 2 legt fest, dass die Gebühren auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht durch die Beleihende decken sollen. Damit wird klargestellt, dass nicht nur der Verwaltungsaufwand der für die gebührenpflichtige Leistung zuständigen Behörde, sondern auch der Verwaltungsaufwand der für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Behörde in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind. Die Bindung der Kostenermittlung an betriebswirtschaftliche Grundsätze bedeutet, dass für die Ermittlung des Verwaltungsaufwands die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht als nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Gemeinkostenanteile berücksichtigt werden.

Bestimmte Regelungen des ElektroG werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden vollzogen (z.B. Behandlung und Verwertung nach §§ 20 bis 22). In der Vergangenheit gab es Anfragen der nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der örE bei der zuständigen Behörde, die aufgrund rechtlicher Unklarheiten in Bezug auf die Übermittlung der vorliegenden Daten sowie des mit den Anfragen verbundenen Aufwandes nicht in jedem Fall beantwortet werden konnten. Vor diesem Hintergrund gibt **Absatz 3 Satz 1** der zuständigen Behörde die Ermächtigungsgrundlage im Hinblick auf eine Kostenerstattung für die Erteilung dieser Auskünfte. Entsprechend Satz 1 regelt **Satz 2**, dass auch die Gemeinsame Stelle Ersatz für die Kosten verlangen kann, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Auskünften und Angaben gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden oder den örE entstehen.

Absatz 4 Satz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Erlass einer Kostenverordnung. **Satz 2** stellt klar, dass ein Vertrauensschutz des Kostenschuldners nicht zu besorgen ist, wenn Gebührensätze nach Antragsstellung vermindert werden und der Kostenschuldner bei Anwendung der im Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung geltenden Neuregelung betragsmäßig günstiger steht als bei Anwendung der im Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Altregelung.

Zu § 46 (Bußgeldvorschriften)

In Umsetzung von Artikel 22 der WEEE-Richtlinie sieht § 46 Bußgeldvorschriften vor. Die Bußgeldvorschriften des bisherigen ElektroG werden dabei um weitere Tatbestände ergänzt. Die Bußgeldvorschriften dienen der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen und stellen so die Erreichung der Ziele des Gesetzes sicher.

Absatz 1 sieht bei Verstoß gegen die dort genannten Gebote dieses Gesetzes ein Bußgeld vor.

Nummer 1 enthält einen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass ein Hersteller oder dessen Bevollmächtigter sich nicht oder nicht rechtzeitig, d.h. vor dem Inverkehrbringen, registriert hat. Nummer 1 entspricht im Wesentlichen § 23 Absatz 1 Nummer 2 des bisherigen ElektroG.

Nummer 2 ahndet einen Verstoß gegen die Pflicht der Hersteller, Änderungen oder Berichtigungen in Bezug auf die Registrierungsangaben oder die Benennung eines Bevollmächtigten mitzuteilen.

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 4 ElektroG und betrifft das unbefugte Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten ohne eine entsprechende Registrierung.

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 4a ElektroG und sanktioniert das Anbieten von Elektro- und Elektronikgeräten, deren Hersteller oder Bevollmächtigte sich nicht oder nicht ordnungsgemäß haben registrieren lassen. Adressat von Nummer 4 sind insofern Vertreiber nach § 3 Nummer 11.

Nummer 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 3 ElektroG und bezieht sich auf die Nicht-Ausweisung der Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr.

Nummer 6 entspricht dem bisherigen Absatz 23 Absatz 1 Nummer 5 ElektroG. Sie belegt Verstöße gegen das Verbot der Ausweisung der Entsorgungskosten mit einem entsprechenden Bußgeld.

Nummer 7 stellt eine Neuregelung im Zusammenhang mit dem Bevollmächtigten dar und enthält einen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass ein Hersteller keinen Bevollmächtigten benennt, obwohl er nicht über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes verfügt. Darüber hinaus sanktioniert Nummer 7 die fehlende Benennung eines Bevollmächtigten in einem anderen Mitgliedsstaat, sofern der Hersteller über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes verfügt und Elektro- und Elektronikgeräte in einen anderen Mitgliedsstaat vertreibt.

Nummer 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 7a ElektroG. Es ahndet die Sammlung durch nicht zur Sammlung Berechtigte, insbesondere gewerbliche Sammler.

Nummer 9 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 8 und betrifft die Abholung voller Behältnisse. Geahndet wird dabei das nicht bzw. nicht rechtzeitige Abholen. Hiervon umfasst ist auch die Nachfrist nach § 38 Absatz 3 Satz 2.

Nummer 10 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 6 des ElektroG. Sie sanktioniert einen Verstoß gegen die Sicherstellung der Einhaltung der Behandlungsanforderungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2.

Nummer 11 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 7 des ElektroG und belegt Verstöße gegen Sicherstellung der Einhaltung der Dokumentationspflichten nach § 22 Absatz 3 Satz 2.

Nummer 12 betrifft das Aufstellen neuer Behältnisse und belegt das nicht bzw. nicht rechtzeitige Aufstellen mit einer Geldbuße.

Nummer 13 ahndet die Durchführung einer Erstbehandlung ohne ein gültiges Zertifikat.

Nummer 14 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 9 und betrifft die Mitteilungspflichten der einzelnen Akteure. Ordnungswidrig handelt demzufolge, wer seine Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Absatz 2 regelt die Höhe der möglichen, zu verhängenden Geldbuße. In den Fällen Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 11 kann eine Geldbuße bis zu € 100.000 verhängt werden. In den übrigen Fällen kann ein Verstoß mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

Absatz 3 legt fest, wer für den Vollzug bestimmter Bußgeldtatbestände zuständig ist. **Satz 1** legt in den dort genannten Fällen das Umweltbundesamt als Verwaltungsbehörde fest. Im Übrigen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig. **Satz 2 bis 4** ermöglichen entsprechend Artikel 18 der WEEE-Richtlinie den Verwaltungsbehörden die Zusammenarbeit mit den für die Inspektionen und Überwachungen zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten und legt die Modalitäten dieser Zusammenarbeit fest.

Nach **Absatz 4** werden die in den vom Umweltbundesamt vollzogenen Tatbeständen im gerichtlichen Verfahren verwirkten Bußgelder sowie die Geldbeträge, deren Verfall das Gericht angeordnet hat, der Bundeskasse zugewiesen.

Zu § 47 (Übergangsvorschrift zu § 2 Absatz 1)

§ 47 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Anhang I der WEEE-Richtlinie um.

Nach **Satz 1** fallen im Übergangszeitraum bis zum Ablauf des 14. August 2018 nur die Elektro- und Elektronikgeräte in den Anwendungsbereich des ElektroG, die einer der in den Nummern 1 bis 10 genannten Kategorien zugeordnet werden können. In Abweichung zum bisherigen § 2 Absatz 1 ElektroG fallen nunmehr Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten in den Anwendungsbereich. **Satz 2** verweist auf eine nicht-abschließende Liste von Elektro- und Elektronikgeräten, die den 10 Kategorien zugeordnet werden können, in Anlage 2.

Zu § 48 (Übergangsvorschrift zu § 14 Absatz 1 bis 3)

Satz 1 regelt für den Übergangszeitraum die Zusammenstellung der Sammelgruppen. Im Vergleich zur Rechtslage nach dem bisherigen ElektroG wird zum Zwecke einer bruch sicheren Erfassung die Sammelgruppe 3 auf Bildschirmgeräte beschränkt. Die Informations- und Telekommunikationsgeräte werden im Übergangszeitraum gemeinsam mit anderen kleinen Geräten in der Sammelgruppe 5 gesammelt. Um eine bruch sichere und an den Erfordernissen des Recyclings ausgerichtete Sammlung von PV-Modulen sicher zu stellen, wird eine eigene Sammelgruppe für diese eingerichtet. Um eine Schadstofffreisetzung bereits an der Sammelstelle zu verhindern, verbietet **Satz 2** die Befüllung der Behältnisse von oben. Untersagt ist nach **Satz 3** ebenfalls das mechanische Verdichten. **Satz 4** verpflichtet die öRE, der

zuständigen Behörde zu melden, wenn Behälter abgeholt werden können. Voraussetzung ist, dass eine bestimmte Mindestabholmenge erreicht wird. Die Mindestabholmenge der einzelnen Gruppen ist aus entsorgungstechnischen Gründen unterschiedlich und richtet sich hier nach den Sammelgruppen nach Satz 1. Sie bezeichnet lediglich das Behältervolumen und nicht dessen Größe. Vor dem Hintergrund der besonderen Erfordernisse bei der Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten, die asbesthaltig sein können, sind die öRE nach **Satz 5** verpflichtet, der zuständigen Behörde bei der Meldung nach Satz 4 mitzuteilen, ob sich asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte in dem abzuholenden Behältnis befinden.

Zu § 49 (Übergangsvorschrift zu § 15 Absatz 2 und 3)

§ 49 legt für den Übergangszeitraum bis zum Ablauf des 14. August 2018 Anforderungen an die aufzustellenden Behältnisse fest, die sich an den Sammelgruppen nach § 48 richten. Um den öRE die Handhabung der Behältnisse auf den Sammelplätzen im Rahmen ihrer Aufgaben zu ermöglichen, müssen die Behältnisse nach **Satz 1** mit herkömmlichen Fahrzeugen transportierbar sein. Für EAG der Gruppen 3, 4 und 6, bei denen aufgrund des verbauten Glases eine hohe Bruchgefahr besteht, ist nach **Satz 2** sicherzustellen, dass die Behältnisse eine bruchsichere Erfassung ermöglichen.

Zu § 50 (Übergangsvorschriften zu § 22 Absatz1)

§ 50 legt in **Absatz 1 und 2** in Umsetzung von Artikel 11 i. V. m. Anhang V der WEEE-Richtlinie Recycling- und Verwertungsvorgaben für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 14. August 2015 sowie für den Zeitraum vom 15. August 2015 bis zum Ablauf des 14. August 2018 fest. Diese Recycling- und Verwertungsvorgaben richten sich nach den zehn Gerätekategorien nach § 47. Diese Vorgaben beziehen sich jeweils auf einzelne Gerätekategorien und unterscheiden zwischen der Verwertung sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling. **Absatz 3** verweist im Hinblick auf die Berechnung der Verwertungs- und Recyclingleistungen auf die Berechnungsmethode nach § 22 Absatz 2.

Zu § 51 (Weitere Übergangsvorschriften)

Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 8 gewährt **Absatz 1** den Herstellern, die nach den bisherigen Vorgaben des ElektroG auch ohne Niederlassung im Geltungsbereich des Gesetzes registriert waren, eine Übergangsfrist von sechs Monaten, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Sie können wahlweise eine eigene Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichten oder aber einen Bevollmächtigten nach § 8 Absatz 1 oder 2 benennen.

Da bislang keine Verpflichtung für Hersteller und Vertreiber, die freiwillig EAG zurückgenommen haben, zur Anzeige der Rücknahme bestand, sieht **Absatz 2** eine Übergangsfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anzeige gemäß § 25 Absatz 2 oder 3 vor.

Auch für Betreiber von Anlagen, die eine Erstbehandlung durchführen, bestand bislang keine Pflicht zur Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit. Vor diesem Hintergrund sieht **Absatz 3** eine Übergangsfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anzeige gemäß § 25 Absatz 4 vor.

Wie bereits bei der Einführung des bisherigen ElektroG ist den Herstellern und öRE hinreichend Zeit für die Einrichtung und den Aufbau von Sammel- und Rücknahmesystemen für Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten zu geben. Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem ElektroG, soweit sie Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten betreffen, ist daher gemäß **Absatz 4 Satz 1** für einen Zeitraum von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zunächst auszusetzen. **Satz 2** regelt die Möglichkeit, die betroffenen Hersteller oder deren Bevollmächtigte auf deren Antrag schon vor Ablauf des Übergangszeitraumes von drei Monaten zum Zeitpunkt des Ablaufs der dreimonatigen Frist zu registrieren.

Absatz 5 bezieht sich auf die Einführung des offenen Anwendungsbereiches ab dem 15. August 2018 und regelt die Möglichkeit, die bislang nicht betroffenen Hersteller oder deren Bevollmächtigte schon vor dem 15. August 2018 mit Wirkung zu diesem Datum zu registrieren.

Die Regelung in **Absatz 6 Satz 1** stellt klar, dass die Gemeinsame Stelle bei der Ermittlung der Abhol- und Aufstellungspflicht die Mengen der Hersteller insbesondere in der Anlauf- und Übergangszeit schätzen darf, soweit noch keine Meldepflicht bestand. Die Schätzung ist notwendig, da die Meldungen nach § 27 nachträglich erfolgen, für die Ermittlung der Abhol- und Aufstellungspflichten in der Anlauf- und Übergangszeit allerdings schon die entsprechenden Mengenanteile zugrunde gelegt werden müssen. Aufgrund der Neuzusammenstellung der Sammelgruppen regelt **Satz 2**, dass Restverpflichtungen aufgrund der bisherigen Zuordnung der Geräte nach § 9 Absatz 4 Satz 1 des bisherigen ElektroG nicht mehr bei der Berechnung der künftigen Abholverpflichtungen herangezogen werden. Ziel der Regelung ist eine verursachergerechte Heranziehung der Hersteller in den neuen Sammelgruppen nach Absatz 2. Eine entsprechende Regelung trifft **Satz 3** im Hinblick auf die Neuzusammenstellung der Sammelgruppen nach § 14 Absatz 1.

Zu Anlage 1 (Nicht abschließende Liste von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Kategorien des § 2 Absatz 1 fallen)

Anlage 1 setzt Anhang IV der WEEE-Richtlinie um und enthält eine Beispielliste für Elektro- und Elektronikgeräte, die nach Ablauf des Übergangszeitraumes in den Anwendungsbereich fallen.

Zu Anlage 2 (Nicht abschließende Liste von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Kategorien des § 47 fallen)

Anlage 2 setzt Anhang II der WEEE-Richtlinie um und enthält eine Beispielliste für Elektro- und Elektronikgeräte, die im Übergangszeitraum in den Anwendungsbereich fallen. Vor dem Hintergrund der Änderungen des Anwendungsbereiches bereits im Übergangszeitraum im Vergleich zur bisherigen Rechtslage enthält die Auflistung unter Nummer 4 nunmehr auch die Photovoltaikmodule. Unter Nummer 5 wurde die Ausnahme für Leuchten aus privaten Haushalten gestrichen.

Zu Anlage 3 (Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten)

Anlage 3 setzt Anhang IX der WEEE-Richtlinie um und entspricht dem Anhang II des bisherigen ElektroG. Durch das Symbol, das sichtbar, erkennbar und dauerhaft auf Elektro- oder Elektronikgeräten zur Nutzung in privaten Haushalten anzubringen ist, soll der Endnutzer

darüber informiert werden, dass das EAG nicht über die kommunale Restmülltonne zu entsorgen ist. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 kann das Symbol in Ausnahmefällen auch auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschirm angebracht werden.

Zu Anlage 4 (Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten)

Anlage 4 setzt Anhang VII der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen Anhang III des bisherigen ElektroG. Ziel der Festlegung der Mindestanforderungen an die selektive Behandlung in dieser Anlage ist es, den Eintrag von Schadstoffen in Abfällen zu reduzieren und die separierten Zubereitungen, Bauteile und Stoffe einer weiteren Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Separierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nach den Behandlungsschritten der Anlage 4 die Stoffe, Zubereitungen und Bauteile in unterscheidbaren Strom bilden.

Zu Anlage 5 (Technische Anforderungen bei der Behandlung)

Anlage 5 setzt Anhang VIII der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen Anhang IV des bisherigen ElektroG. Sie beschreibt die technischen Anforderungen an Standorte zur Lagerung und zur Behandlung von EAG. Umfasst von diesen Regelungen ist auch die Zwischenlagerung.

Zu Anlage 6 (Angaben bei der Registrierung)

Anlage 6 setzt Anhang X der WEEE-Richtlinie um und legt die Angaben fest, die ein Hersteller oder dessen Bevollmächtigter bei der Registrierung nach § 6 Absatz 1 vorzulegen hat. Unter Nummer 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass im Falle der Bevollmächtigung auch die Kontaktdaten des vertretenen Herstellers anzugeben sind.

Zu Anlage 7 (Anforderungen an die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um EAG handelt)

Mit **Anlage 7** wird Anlage VI Nummer 1 bis 4 der WEEE-RL umgesetzt. Anlage VI Nummer 5 der WEEE-Richtlinie wird in § 23 Absatz 4 umgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Abfallverbringungsgesetzes)

Mit Artikel 2 wird ein klarstellender Hinweis im Abfallverbringungsgesetz ergänzt, demzufolge § 23 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 des neuen ElektroG für anwendbar erklärt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Mit Artikel 2 werden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgenommen.

Zu Nummer 1 (§ 47 Absatz 9 KrWG)

Die Änderung behebt ein redaktionelles Versehen. Die Berichtspflicht der Länder ist nicht in Absatz 6 sondern in Absatz 8 geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 53 Absatz 6 KrWG)

Mit der Ergänzung wird nach dem Vorbild des § 54 Absatz 7 Nummer 5 KrWG eine gegenüber der allgemeinen Regelung des § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 KrWG spezielle Verordnungsermächtigung für die Pflicht zur Mitführung der Anzeige normiert. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Ergänzung des Bußgeldblanketts in § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG.

Zu Nummer 3 (§ 69 Absatz 2 KrWG)

Die in **Buchstabe a** enthaltene Änderung behebt ein redaktionelles Versehen. § 18 Absatz 1 KrWG hat nur einen Satz. Die in **Buchstabe b** enthaltene Ergänzung des Bußgeldblanketts um die Verordnungsermächtigungen des § 53 Absatz 6 Nummer 5 und des § 54 Absatz 7 Nummer 5 dient der teilweisen Umsetzung der EntschlieÙung des Bundesrates (BR-Drs. 665/13 (Beschluss), S. 24 f.). Dort wird die Bundesregierung unter anderem gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Verstöße gegen die Mitführungspflicht von Anzeigen § 53 KrWG und Erlaubnissen nach § 54 KrWG bei der Beförderung von Abfällen zukünftig mit einem Bußgeld belegt werden können.

Zu Artikel 4 (Folgeänderung)

Dieser Artikel enthält die gesamten Folgeänderungen, welche sich aus der Änderung des ElektroG insbesondere im Hinblick auf die veränderte Paragraphenabfolge ergeben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieser Artikel betrifft das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten und das Außerkrafttreten des bisherigen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.